



forost –
Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa

Justiz in Osteuropa: Ein aktueller Überblick

Petr Bohata:	TSCHECHIEN und SLOWAKEI
Andrea Gyulai-Schmidt:	UNGARN
Peter Leonhardt:	RUMÄNIEN
Tomislav Pintarič:	KROATIEN
Niels v. Redecker:	POLEN
Stefanie Solotych:	RUSSLAND und UKRAINE

Bearbeitet und zusammengestellt: *Andrea Gyulai-Schmidt*

Gesamtredaktion: *Stefanie Solotych*

forost Arbeitspapier Nr. 6

September 2002



Copyright: forost, München

Abdruck oder vergleichbare Verwendung von Arbeiten des Forschungsverbunds Ost- und Südosteuropa ist auch in Auszügen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Geschäftsstelle gestattet.



Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	5
<i>I. Allgemeines</i>	7
1. Historischer Rückblick.....	7
2. Effizienz und Dauer der Verfahren.....	8
3. Europakonformität.....	9
<i>II. Gerichtssystem</i>	10
1. Gerichtsverfassung.....	10
2. Verfassungsgerichtsbarkeit.....	15
<i>III. Berufsrecht der Richter</i>	20
1. Wahl und Stellung der Richter.....	20
Exkurs: Ehrenamtliche Beisitzer in der RUSSISCHEN FÖDERATION.....	25
2. Selbstverwaltung der Richter.....	27
3. Richterausbildung, Juristenausbildung.....	28
4. Korruption in der Justiz.....	29
<i>IV. Recht der sonstigen juristischen Berufe</i>	31
1. Staatsanwaltschaft.....	31
2. Private Rechtsberatung.....	34
Notariat.....	34
Rechtsanwaltschaft.....	36
3. Gerichtsbedienstete, Gerichtsexperten, Gerichtsvollzieher.....	41
<i>V. Verfahrensrecht</i>	44
Exkurs: Die polnischen Gerichtsverfahren und die EMRK.....	44
1. Zivilverfahren.....	45
2. Strafprozessrecht.....	52
3. Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	60
<i>VI. Fazit</i>	62
<i>Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (forost): Orientierung auf dem Weg in die Osterweiterung</i>	65

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt einen weiteren Beitrag der Projektgruppe I zu den von ihr bearbeiteten Problemen der Transformation und Annäherung an die EU dar. Ein rechtsstaatlich aufgebautes Justizwesen ist ein entscheidender Baustein für eine funktionierende Zivilgesellschaft und eine Marktwirtschaft, die vielfach auch als Vertragswirtschaft verstanden wird. Der Schutz der Vertrags- und Eigentumsrechte ist von ausschlaggebender Bedeutung für die Funktionsfähigkeit einer Marktwirtschaft. Neben dem materiellen Recht kommt bei der Schaffung eines Rechtsstaats dem Aufbau eines tatsächlich funktionierenden und nach rechtsstaatlichen Prinzipien arbeitenden Justizsystems eine entscheidende Bedeutung zu. Es ist deshalb eine zwingende Notwendigkeit für das langfristige Gelingen der Transformation und stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Annäherung an die europäischen Strukturen dar, die alle Transformationsstaaten des ehemaligen „Ostblocks“ anstreben. Für die Beitrittskandidaten besteht dabei ein Zwang zur Rechtsangleichung an die EU, andere Länder, wie etwa die Ukraine und Russland wollen sich diesen Regeln ohne unmittelbare Aufnahme Perspektive angleichen.

Dieses *forost*-Arbeitspapier ist ein Zwischenergebnis und befasst sich vor allem mit dem Justizrecht und dem Verfahrensrecht. Dabei wird versucht, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, vor allem die Rechtswirklichkeit darzustellen. Gerade in der tiefgreifenden Übergangsphase, die die Transformationsländer durchmachen, sind die Abweichungen zwischen Rechtssetzung und Rechtswirklichkeit zwangsweise besonders groß, weshalb der vorliegenden Arbeit eine besondere Bedeutung zukommt.

In einem länderübergreifenden und -vergleichenden Ansatz werden für acht mittel- und osteuropäische Länder die Entwicklungen im Bereich der Gerichtsverfassung, des Berufsrechts der Richter und der sonstigen juristischen Berufe sowie des Verfahrensrechts aufgezeigt.

Mit der Vorlage dieser Arbeit wird nicht nur ein wichtiger Beitrag zur Vernetzung innerhalb der Forschungsgruppe und von *forost* insgesamt sowie für die Erforschung der Entwicklung der Rechtssysteme in den Transformationsländern geleistet, sondern sie stellt auch einen wesentlichen Beitrag für die Wirtschaft und die beratenden Berufe dar, die sich mit diesen Ländern befassen oder sich in diesen Ländern engagieren.

Hermann Clement,
Osteuropa-Institut München

I. Allgemeines

Ante portas der EU-Osterweiterung ist im Rahmen der Übernahme des *acquis communautaire* das gesamte Justiz- und Verwaltungssystem der MOE-Länder grundlegend zu reformieren. Der Umgestaltungsprozess ist seit der politischen Wende 1990 stetig im Gange. Im nachfolgenden Beitrag über das Justizsystem der acht mittel-, ost- und südost-europäischen Länder Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, Tschechien und Slowakei, Ukraine sowie Ungarn werden als Zwischenbilanz und ohne Anspruch auf Vollständigkeit insbesondere die Entwicklung bzw. die Reformen der letzten Jahre aufgezeigt.

1. Historischer Rückblick

Bereits wenige Monate nach der Wende wurden in Ungarn, Polen und in der damaligen Tschechoslowakei die ersten Vorbereitungen getroffen, um die Justiz auf die zu erwartenden neuen Aufgaben vorzubereiten. Es wurde schnell erkannt, dass die in der Zeit der kommunistischen Diktatur *diskreditierte Justiz* unter den neuen Verhältnissen nicht bestehen konnte. Dies galt nicht nur für die dort beschäftigten Richter, Justizangestellten und Staatsanwälte, sondern auch für die Anwaltschaft, die nicht gewohnt war, die Interessen der Mandanten unabhängig und mit allen rechtsstaatlichen Mitteln zu vertreten. Darüber hinaus fehlte es an weiteren, in den westlichen Demokratien üblichen *rechtsstaatlichen Schutzmechanismen*. Es bestand in den meisten Ländern weder eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, welche es ermöglicht hätte, die Interessen der Bürger gegenüber dem Staat und der Verwaltungswillkür zu schützen, noch war ein Verfassungsgericht vorhanden. Eine Ausnahme bildet hier Polen, wo mit Einschränkungen sowohl die Verwaltungsgerichtsbarkeit als auch seit 1985 das Verfassungsgericht funktionierten. Auch in der damaligen Tschechoslowakei sah das Verfassungsgesetz über die Föderation von 1968 die Errichtung eines Verfassungsgerichts vor, dieses wurde jedoch bis 1989 nicht errichtet.

Als Voraussetzung der Reformen in der Justiz wurden kurz nach der politischen Wende *Verfassungsänderungen* durchgeführt, so in Ungarn, Polen, in der Tschechoslowakei bzw. neue Verfassungen verabschiedet wie in Rumänien, Russland und der Ukraine. Diese Änderungen betrafen die allgemeinen rechtsstaatlichen Garantien wie Unabhängigkeit der Richter oder freier Zugang zur Justiz und sind in der Zeit von 1989 bis 1991 durchgeführt worden, etwas später in Russland und der Ukraine (Ende 1993 bzw. 1996).

Deutliche Probleme resultierten aus den sozialistischen *Verfahrensordnungen* (ZPO, StPO und z.B. in der Tschechoslowakei in dem VerwVerfG), welche auf die Bedürfnisse der herrschenden Kommunistischen Partei zugeschnitten waren und weder einen schnellen und fairen Prozess noch einen effektiven Schutz gegen das Machtmonopol des Staates ermöglichten.

Als Teil der *Vergangenheitsbewältigung* wurden in der **TSCHECHOSLOWAKEI** in den wenigen Jahren (1990-1992), die bis zur Spaltung in zwei unabhängige Staaten noch verblieben, u.a. die Richter und Staatsanwälte mittels eines sehr effektiv gestalteten Lustrationsgesetzes durchleuchtet. Aufgrund dieser Vorschrift wurden alle Richter und Prokuratoren pauschal entlassen. Mit allen aus der Vergangenheit nicht belasteten Personen wurden unverzüglich neue Anstellungsverträge geschlossen. Über ein Drittel der Richter und mehr als die Hälfte der Prokuratoren (Staatsanwaltschaft) wurden jedoch nicht übernommen. Ähnliche, aber nicht so umfangreiche Maßnahmen in den anderen MOE-Ländern

erreichten diesen Wirkungsgrad nicht. Die Chancen eines durchgreifenden Lustrationsgesetzes kurz nach der Wende wurden in **UNGARN** zwar heftig diskutiert, dennoch nicht wahrgenommen. Ein mildes Gesetz entstand hierzu im Jahr 1994, wonach ein Tribunal aus politisch unbescholtenen Richtern die höheren Politiker wie Parlamentsabgeordnete, Minister, Staatssekretäre usw. nach begrenzten Kriterien zu durchleuchten hatte. Sollte sich die Betroffenheit der geprüften Person bestätigen, hat sie die Möglichkeit abzdanken, andernfalls werden ihre Handlungen in der Vergangenheit veröffentlicht. Da nach den letzten Parlamentswahlen im April 2002 wichtige Dokumente *versehentlich* in einer Tageszeitung veröffentlicht wurden, die die hochrangige Tätigkeit des neu gewählten Ministerpräsidenten bei der Spionageabwehr vor 20 Jahren nachweisen sollten, haben Regierung und Opposition in den letzten Monaten fieberhaft ein „Agentengesetz“ vorbereitet. Da die Regierungsparteien zuerst mit dem Entwurf fertig wurden, wird zuerst ihr Gesetzesentwurf im Parlament beraten.

2. Effizienz und Dauer der Verfahren

Zentrale Probleme der Justiz in Osteuropa stellen die *überlange Verfahrensdauer* und der Überhang von Prozessen dar. Dieses nahm in **KROATIEN** ein extrem hohes Ausmaß von über einer Million unerledigten Prozessen bei einer Bevölkerung von ca. 4,6 Mio. an. Notwendig sind vor allem Verbesserungen der Verfahrensgesetze zur Beschleunigung der Gerichtsverfahren und somit zur Verkürzung der Verfahrensdauer.

Dem Überhang an Prozessen soll nach den Vorstellungen der Kroatischen Justizministerin *Antičević-Marinović* mit Mehrarbeit der Richter („Überstunden“) begegnet werden. Dieser Lösungsansatz scheint jedoch nicht sehr viel versprechend zu sein. Die Tätigkeit der Richter in Kroatien ist derzeit noch von einer Beamtenmentalität geprägt; entscheidend für die Beurteilung der Arbeit eines Richters ist nämlich nicht nur die qualitativ gute und zügige Lösung der zugewiesenen Prozesse, sondern auch die im Gericht verbrachte Zeit. Richter können nicht etwa nach getaner Arbeit ihren Arbeitsplatz früher verlassen oder zu Hause arbeiten. Ein längeres Verweilen der Richter im Gericht bedeutet jedoch noch nicht die Bewältigung von proportional mehr Prozessen. Darüber hinaus dürften die „Überstunden“ zu Lasten der Qualität der Urteile gehen, da auch Richter nicht über eine zeitlich unbegrenzte Konzentrationsfähigkeit verfügen.

Das Justizministerium **POLENS** veröffentlichte Ende März 2000 eine „*Information über die Tätigkeit der ordentlichen Gerichte*“. Hiernach wurden 1999 mehr Streitfälle erledigt (6,738 Mio.), als bei ihnen anhängig gemacht wurden (6,614 Mio.). Damit reduzierte sich zum Jahresende die Zahl der anhängigen Streitigkeiten um 6,5% auf 1,771 Mio. Fälle. Bei den Bezirksgerichten dauert ein Verfahren im Durchschnitt 6,9 Monate. Bei dem am meisten überlasteten Gericht, dem Warschauer Bezirksgericht, betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer allerdings 22,5 Monate. Beim *Obersten Gericht* wurden laut dem im Juni 2000 veröffentlichten Tätigkeitsbericht 1999 fast 11.000 Verfahren anhängig gemacht, und weitere 11.000 Verfahren waren noch nicht entschieden. Die Gründe für die Verfahrensflut sind fehlende Zugangsbarrieren für unzulässige und unbegründete Kassationen und die geringe Richterzahl: Das Oberste Gericht hat nur 84 eigene Richter. Ein durchschnittliches Verfahren dauerte zwei Jahre bei Zivil- bzw. drei Jahre bei Strafsachen. Beim polnischen *Hauptverwaltungsgericht*, das bis zum Ablauf der Übergangszeit im Jahre 2002 gemäß Art. 236 Abs. 2 der polnischen Verfassung die einzige Gerichtsinstanz in Verwaltungsstreitigkeiten ist, sind laut Angaben seines Präsidenten im Jahr 1999 ca. 50.000 Verfahren anhängig gemacht worden. Ein Drittel der Klagen betraf Steuerangelegenheiten, besonders

häufig waren außerdem Zoll-, Bau- und Raumordnungsangelegenheiten. Das Verfahrensaufkommen ist erstmals seit langer Zeit nicht angestiegen, die Zahl der Klagen von Ausländern hat jedoch zugenommen. Im Mai 2001 gab das *Hauptverwaltungsgericht* seine *Verfahrensstatistik* für das Jahr 2000 bekannt. In diesem Jahr wurden 65.000 Klagen bei dem Gericht anhängig gemacht und 54.000 entschieden. Zum Jahreswechsel waren insgesamt 70.000 Verfahren anhängig, 40.000 davon bereits seit über einem halben Jahr. 29,5% der Urteile waren Stattgaben. Unter den stattgebenden Urteilen betrafen 46,5% Untätigkeitsklagen gegen die Verwaltung. Die Ämter begehen nach Angaben des Hauptverwaltungsgerichts immer wieder dieselben Fehler: fehlende Sachverhaltsaufklärung, Begründungsdefizite sowie falsche oder gänzlich fehlende Rechtsauslegung.

3. Europakonformität

Die mittel- und südosteuropäischen Länder sind als Beitrittskandidaten zur Europäisierung des eigenen Rechtssystems, also zur Angleichung an das Recht der EU verpflichtet. Die lang erwarteten und erhofften *Justizreformen* sind in den untersuchten Ländern auch heute noch *nicht abgeschlossen*. Obwohl dieser Kritikpunkt als einer der wichtigsten Ansätze in den jährlichen Fortschrittsberichten der EG-Kommission immer wieder auftaucht und immer dringender angemahnt wird, konnte auf diesem Gebiet sogar in **TSCHECHIEN** kein entscheidender Fortschritt verzeichnet werden.

Im Mai 2001 wurde in **RUMÄNIEN** durch Regierungsverordnung Nr. 455 ein umfangreicher Aktionsplan zur *Verwirklichung des Regierungsprogramms* für die Jahre 2001-2004 gebilligt. Auf dem Gebiet des *rumänischen Justizwesens* sind in erster Linie die Demokratisierung und die Anhebung der Justiz auf „europäisches Niveau“ und zu diesem Zweck eine für 2001 geplante (nur zum Teil realisierte) Novellierung des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1992, die Entpolitisierung des gesamten Justizwesens, die Neuregelung der beruflichen Stellung der Richter und Staatsanwälte und die Verbesserung der Kontrolle über ihre Pflichterfüllung sowie die Erweiterung der Zuständigkeiten des Obersten Rates der Richterschaft auf diesem Gebiet vorgesehen. Ferner soll die Rolle des OG als oberste gerichtliche Kontrollinstanz durch eine ebenfalls noch für 2001 geplante und noch nicht verabschiedete Novellierung des diesbezüglichen Gesetzes von 1993 gestärkt werden. Zahlreiche verfahrensrechtliche Regelungen sollen geändert und vervollständigt und ein neues Strafvollzugsgesetz soll ausgearbeitet werden. Der Angleichung an das Recht der EU sollen 25 vorzubereitende Gesetze dienen, darunter u.a. Gesetze über die Auslieferung, die Rechtshilfe in Strafsachen, die Überstellung Verurteilter, die Bekämpfung der Computer-Kriminalität, die Rechtshilfe in Zivilsachen, den Zugang zu öffentlichen Informationen, den persönlichen Datenschutz, ferner Novellen zu den Gesetzen über die Geldwäsche von 1999, über die Handelsgesellschaften von 1990 i.d.F. von 1998, über das Handelsregister von 1990 und über den Rechtsanwaltsberuf von 1995 sowie zahlreiche Gesetze zur Ratifikation internationaler Vereinbarungen. Bei der Bekämpfung der Kriminalität wird dem Kampf gegen die Korruption oberste Priorität eingeräumt. Viele der geplanten Gesetzesvorhaben wurden bereits verwirklicht.

In **UNGARN** machte der Zuwachs der Aufgaben der Justiz in der Regierungsperiode 1994-1998 wichtige Reformen notwendig. Im Jahr 1997 hat noch die Europäische Kommission in ihrem ersten Länderbericht die mangelhafte Ausbildung des Fachpersonals als Altlast, ständige Rechtsänderungen nach der Systemwende, zu wenig Personal, Platz, Geld, Bürotechnik, unbefriedigendes fachliches Niveau der Rechtsprechung unterer Instanzen sowie die immer längere Verfahrensdauer aufgelistet. Daraufhin wurde im Jahr 1997

eine *neue Gesetzgebungswelle* zur Verbesserung der Gesamteffizienz der Justiz eingeleitet. Unter anderem hat das verfassungsändernde Gesetz Nr. LIX von 1997 eine vierte Stufe der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie den Landesjustizrat als Selbstverwaltungsorgan der Justiz eingeführt. Darüber hinaus wurde das Gerichtsverfassungsgesetz Nr. LXVI von 1997 über die Organisation und die Verwaltung der Gerichte verabschiedet.

Kernelemente der ungarischen Justizreformen nach 1997 waren: der Gerichtsaufbau, die Selbstverwaltung der Justiz, die Rechtsstellung des Justizpersonals, die Rechtsberatung und Rechtsdurchsetzung und das Verfahrensrecht. Die Reformen in der ungarischen Justiz sind noch nicht abgeschlossen, dennoch verfügt nach Meinung der Europäischen Kommission die ungarische Justiz nach den bisherigen Reformen auf normativer Ebene über einen modernen, europäischen Rechtsrahmen.

II. Gerichtssystem

1. Gerichtsverfassung

Der *Gerichtsaufbau* wird in **KROATIEN** im Wesentlichen durch das Gesetz über die Gerichte von 1994 (Gerichtsverfassungsgesetz) geregelt. Eine Novelle des Gerichtsverfassungsgesetzes ist derzeit in der Ausarbeitung.

Das Gesetz über die Gerichte teilt das Gerichtswesen in vier Zweige, nämlich die ordentliche Gerichtsbarkeit, die Handelsgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Militärgerichtsbarkeit. Die ordentlichen Gerichte und die Handelsgerichte haben zwei Tatsachen-Instanzen. Das Oberste Gericht der Republik Kroatien ist die oberste Instanz für alle Gerichtszweige. Die notwendige Ausrüstung kroatischer Gerichte mit moderner Informationstechnologie scheiterte bislang an den nicht vorhandenen Geldmitteln.

Ein *neues Gerichtsverfassungsgesetz* wurde in **POLEN** nach einem fast zweijährigen Gesetzgebungsverfahren Ende Juli 2001 verabschiedet. Dieses Gesetz *über den Aufbau der allgemeinen Gerichte* ist am 1. 10. 2001 weitgehend in Kraft getreten und hat seinen gleichnamigen Vorgänger von 1985 ersetzt. Die neue polnische Gerichtsverfassung ist mit ihren 212 Artikeln weiter reichend als ihr deutsches Pendant, denn sie regelt auch allgemein das Berufsrecht der Richter sowie das Standesrecht einiger anderer Justizfunktionäre. Ordentliche Gerichte sind die Rayon-, die Bezirks- und die Appellationsgerichte. Sie entscheiden in allen Fällen, die nicht zur Verwaltungs- oder Militärgerichtsbarkeit gehören und nicht vom Obersten Gericht entschieden werden. Die Rechtsprechung wird von Richtern ausgeübt, an den Rayongerichten sind ferner die sog. Gerichtsreferendare im Bereich des Rechtsschutzes tätig. Den Gerichtsassessoren können Aufgaben der Rechtspflege übertragen werden. Die Gerichte sind in Abteilungen untergliedert. An den Rayongerichten können neben den regulären Zivil-, Straf-, Familien-, Arbeits- und Grundbuchabteilungen auch sog. Kreisgerichte als Abteilungen gebildet werden, die für kleinere Straf- und Zivilsachen zuständig sind. An den Bezirksgerichten gibt es Zivil-, Straf-, Strafvollzugs-, Arbeits- und Wirtschaftsabteilungen. Die Appellationsgerichte untergliedern sich in Zivil-, Straf- und Arbeitsabteilungen; am Appellationsgericht Warschau gibt es außerdem eine Lustrationsabteilung.

Neben diesen allgemeinen und Organisationsvorschriften enthält das erste Kapitel des polnischen Gerichtsverfassungsgesetzes Vorschriften über die Gerichtsorgane, die richterliche Selbstverwaltung, die Aufsicht über die Gerichtsverwaltung sowie allgemeine Vor-

schriften über Gerichtshandlungen. Im zweiten Kapitel ist das Dienstrecht der Richter normiert, also der Status, die Rechte und Pflichten der Richter sowie ihre disziplinarische Verantwortlichkeit. Kapitel III bietet die Gesetzesgrundlage für die Tätigkeit der Gerichtsassessoren und den gerichtlichen Vorbereitungsdienst (Applikation) und Kapitel IV für die Rechtspfleger (sog. Gerichtsreferendare), Kuratoren (unter Verweis auf ein gesondertes Gesetz), Assistenten der Richter, Gerichtsbeamten und -angestellten, Sachverständigen und vereidigten Übersetzer sowie für die Schöffen. Die Finanzierung der Tätigkeit der ordentlichen Gerichte ist im fünften Kapitel geregelt, und das letzte Kapitel enthält zahlreiche Änderungs-, Übergangs- und Schlussvorschriften.

Das *Recht auf den gesetzlichen Richter* ist in Art. 77 Abs. 2 der polnischen Verfassung von 1997 garantiert. Hierzu ergingen in letzter Zeit einige Urteile, die dieses wichtige Justizgrundrecht konkret ausgestalteten: Das *Oberste Gericht* hob im Juni 2000 ein Urteil des Hauptverwaltungsgerichts auf. Letzteres hatte eine Klage, welche ausweislich des Poststempels verfristet war, abgewiesen, obwohl der Kläger nachweisen konnte, dass er das Einschreiben rechtzeitig zur Post gebracht hatte. In einem Urteil vom September 2001 befand der *Verfassungsgerichtshof* eine Regelung des – zwischenzeitlich bereits geänderten – Hochschulgesetzes für verfassungswidrig, die den Lehrkräften in Disziplinarsachen nur den Rechtsschutz durch Disziplinarkommissionen eröffnete, den Weg zum Gericht aber ausschloss. Und in einem Urteil vom 8. 11. 2001 präzisierte der Verfassungsgerichtshof das Recht auf den gesetzlichen Richter weiter. Das Gesetz über die Erziehung zur Nüchternheit und die Bekämpfung des Alkoholismus von 1982 sei verfassungswidrig, soweit ein per Beschluss in eine geschlossene Anstalt zur Entziehungskur Eingewiesener nicht das Recht hat, gegen diesen Beschluss gerichtlich vorzugehen und eine Entziehungskur in einem offenen System zu beantragen. Bei einer Abwägung der mit dem Gesetz verfolgten gesellschaftlichen Zwecke mit den Grundrechten des Betroffenen müssten Letztere überwiegen. Die Einschränkung des Rechts auf den gesetzlichen Richter könne nur der Verfassungsgeber beschließen, nicht der einfache Gesetzgeber.

Im Jahr 2000 ergingen zwei wichtige Gerichtsentscheidungen zur *Rechtsweggarantie* gemäß Art. 45 der polnischen Verfassung. Art. 45 der polnischen Verfassung garantiert den Rechtsweg, enthält aber keine dem Art. 19 Abs. 4 S. 2 des deutschen Grundgesetzes entsprechende Auffangklausel, wonach der ordentliche Rechtsweg gegeben ist, wenn keine andere Zuständigkeit begründet ist. Das *Oberste Gericht* entschied im Juni 2000 im Wege der außerordentlichen Revision, dass alle Verwaltungsentscheidungen der Kontrolle des Hauptverwaltungsgerichts unterliegen. Dies ergebe eine verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes über das Hauptverwaltungsgericht von 1995, wonach das HVG allgemein für Klagen gegen Verwaltungsentscheidungen zuständig sei. Das HVG hatte in einem Restitutionsverfahren die Enteignung des Klägers von 1950 für nicht mehr justiziabel gehalten, weil die Überprüfung alter Verwaltungsentscheidungen im HVG-Gesetz nicht ausdrücklich geregelt und daher das alte Gesetz von 1980 anwendbar sei, welches deren Justiziabilität ausschloss. Diese Auslegung verstößt nach Ansicht des Obersten Gerichts gegen das Rechtsstaatsprinzip und das Recht auf den gesetzlichen Richter. Und der *Verfassungsgerichtshof* fällte im Juli 2000 ein Urteil zur Rechtsweggarantie. Er befand, Art. 1 des Zivilverfahrensgesetzbuchs könne verfassungskonform nur so ausgelegt werden, dass „zivile Streitigkeiten“ alle Streitigkeiten sind, für die kein anderer Rechtsweg gegeben ist. Im konkreten Fall ging es um die Forderung eines Studenten gegen seine Hochschule wegen Verzugszinsen für ein verspätet ausgezahltes Stipendium. Der Verwaltungsrechtsweg ist für solche Forderungen nicht eröffnet, und die Zivilgerichte hatten sich wegen des der Forderung zugrunde liegenden Verwaltungsaktes für unzuständig gehalten.

Das polnische *Hauptverwaltungsgericht* fällt Ende August 2001 ein Urteil zum Rechtsweg, das die Zersplitterung der Prozessvorschriften im Bereich des Sozialrechts und die teilweise unverständliche Aufgabenverteilung zwischen den ordentlichen Gerichten und dem HVG offenbart (es gibt in Polen keinen eigenen Sozialrechtsweg): Nach Meinung des HVG ist der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet, wenn ein Bürger die Ablehnung seines Antrags auf eine militärische Ausnahmerente durch das Verteidigungsministerium anfechten will. Anders als bei Anträgen, die durch den Präsidenten der Sozialversicherungsanstalt abgelehnt werden, seien bei Anfechtungsklagen gegen Ablehnungen durch Ministerien die ordentlichen Gerichte zuständig. Die Unklarheiten der Rechtswegbestimmungen stellen auch deswegen eine Gefährdung der Rechtsweggarantie dar, weil es keine dem deutschen § 17a Abs. 2 GVG entsprechende Verweisungsklauseln gibt.

Bedeutendstes Reformwerk ist in **RUMÄNIEN** das *Gerichtsverfassungsgesetz* Nr. 92 von 1992. Es schließt gemäß vorkommunistischer Tradition auch die Staatsanwaltschaft, das Recht der Richter, Staatsanwälte und des übrigen Justizpersonals sowie den Obersten Rat der Richterschaft in seine Regelungen ein. Der *Gerichtsaufbau* wird durch eine weitere Instanz, den *Appellationsgerichtshof*, erweitert. Damit bestehen wie nach altem Recht und französischem Vorbild die (Amts-) Gerichte, die Gerichtshöfe in den Kreisen, die 15 Appellationsgerichtshöfe und der Oberste Gerichtshof. Als *besondere Gerichtsbarkeiten* im echten Sinne wurden die *Verfassungsgerichtsbarkeit* 1992, die *Militärgerichtsbarkeit* 1993 und die *Rechtsstellung des Rechnungshofs* 1992 gesetzlich geregelt. Für *Verwaltungsstreitsachen* sind nach einem vergleichsweise fortschrittlichen Gesetz von 1990 (Generalklausel) die *ordentlichen Gerichte* zuständig; Gleiches gilt gemäß einer Novelle zum Arbeitsgesetzbuch von 1992 für die wichtigsten *Arbeitsstreitigkeiten* und gemäß der ZPO auch für *Handelssachen*. Es gibt *keine Wirtschaftsarbitrage* sozialistischer Prägung mehr; nach wie vor ist die *Schiedsgerichtsbarkeit* im klassischen Sinne in der ZPO geregelt; es besteht gemäß einem Gesetz von 1990 ein ständiger *Außenhandelschiedsgerichtshof* in Bukarest.

Das geltende rumänische Gerichtsverfassungsgesetz von 1992 ist im November 1999 durch eine Dringlichkeitsanordnung der Regierung geändert worden. Nach den neuen Bestimmungen kann der Justizminister die Gerichte bestimmen, bei denen nicht nur Abteilungen für Seefahrt und Binnenschifffahrt, wie bisher, sondern nunmehr auch Abteilungen für Arbeitskonflikte sowie für arbeits- und für sozialversicherungsrechtliche Streitigkeiten gebildet werden können. Bei Gerichten, die nur über eine geringe Anzahl solcher Streitigkeiten zu entscheiden haben und bei denen keine entsprechenden Abteilungen bestehen, werden hierauf spezialisierte Spruchkörper gebildet. Ähnliche Spruchkörper können auch für andere Bereiche gebildet werden. Über Rechtsstreitigkeiten der genannten Art entscheiden Spruchkörper bestehend aus einem Richter und zwei Beisitzern, von denen der eine die Arbeitgebervereinigungen und der andere die Gewerkschaften vertritt. Die Beisitzer müssen ein juristisches Hochschulstudium abgeschlossen haben und zum Richteramt befähigt sein; sie werden vom Justizminister auf Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialrates für eine Dauer von vier Jahren ernannt. Der Justizminister kann ferner nach den novellierten Bestimmungen innerhalb der einzelnen Kreise in bestimmten Städten, die nicht Sitz von Gerichtshöfen sind, ständige Abteilungen dieser Gerichte einführen und zugleich bestimmen, welche (Amts-) Gerichte in den Zuständigkeitsbereich jeder dieser Abteilung gehören. Bei diesen Abteilungen können auch ständige Abteilungen der den betreffenden Gerichtshöfen zugeordneten Staatsanwaltschaften gebildet werden. Weitere Neuregelungen betreffen insbesondere die Rechtsstellung des juristischen Fachpersonals sowie die juristische Ausbildung und die hierbei abzulegenden Prüfungen.

In **RUSSLAND** harren noch viele Probleme einer Lösung. Seit Beginn der *Justizreform* im Jahre 1991 wurde auf Föderationsebene eine Verfassungsgerichtsbarkeit geschaffen. Auf Landesebene gibt es aber nicht in allen der 89 Föderationssubjekte Verfassungs- bzw. Satzungsgerichte. Das Institut des Friedensrichters wurde im Jahre 1999 wieder eingeführt. Es bleibt abzuwarten, ob sich die nach amerikanischem Vorbild eingeführten Geschworenengerichte durchsetzen werden. Die Frage nach der Schaffung einer gesonderten Verwaltungsgerichtsbarkeit mit einer eigenen Verfahrensordnung ist immer noch nicht entschieden, nach wie vor sind die Zivil- und Wirtschaftsgerichte für Verwaltungs- und Finanzstreitigkeiten mit zuständig. Das System der Wirtschaftsgerichte ist um die Ebene der Föderationsbezirksgerichte erweitert worden. Durch die Einführung der Appellationsinstanz vor der Kassationsinstanz gibt es jetzt drei Stufen der Wirtschafts- und Zivilgerichtsbarkeit.

Im russischen *Gerichtssystemgesetz* von 1996 sind die Regeln für die Amtseinsetzung der Richter durch einen Verweis auf die Föderationsgesetze für die betreffenden Gerichte und auf das Richtergesetz ersetzt worden. Für die Richter der Föderationsgerichte wurde das Höchstalter auf 65 Jahre festgesetzt. Dies gilt allerdings nicht für die Verfassungsrichter der Föderation, die nach wie vor bis 70 und u. U. auch darüber hinaus im Amt bleiben können.

Als Problem der effektiven Rechtsdurchsetzung in Russland lässt sich feststellen, dass das neue, marktkonforme materielle Recht durch die Gerichte insbesondere der ersten Instanzen häufig nicht adäquat umgesetzt wird, was vor allem auf den noch immer herrschenden Rechtspositivismus zurückzuführen ist. Darüber hinaus ist die Juristenausbildung noch immer überwiegend wissenschaftlich-theoretisch und kaum praxisorientiert. Im Jahr 2001 wurde ein Föderationsprogramm zur Entwicklung des Gerichtssystems für die Jahre 2002-2006 erlassen, das die bessere personelle und technische Ausstattung der Gerichte bezweckt.

Vom russischen Vorbild inspiriert wurde im Juni 2001 mit der Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes von 1981 und des Wirtschaftsgerichtsgesetzes von 1991 das gesamte *Gerichtssystem* der **UKRAINE** umgestaltet. Die traditionelle strikte Trennung der Wirtschaftsgerichtsbarkeit von der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurde überwunden. Die Wirtschaftsgerichte wurden als spezialisierte Gerichte in das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit integriert, mit der Option, dass später weitere spezialisierte Gerichte, z. B. Verwaltungsgerichte, geschaffen werden. Der Gerichtsaufbau ist nunmehr durchgängig dreistufig: örtliche Gerichte, Appellationsgerichte, oberste Gerichte.

Schließlich wurde das noch aus sowjetischer Zeit stammende ukrainische *Gerichtsverfassungsgesetz* von 1981 im Februar 2002 aufgehoben und durch ein neues ersetzt. Das neue GVG trat – mit Ausnahme der Bestimmungen für die bis zum Jahr 2005 zu schaffende Verwaltungsgerichtsbarkeit – am 1. Juni 2002 in Kraft. Im Gesetz sind das Recht auf den gesetzlichen Richter, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Öffentlichkeit des Verfahrens, die Unabhängigkeit der Richter und das Recht auf juristischen Beistand vor Gericht als Grundsätze der Justizausübung verankert. Das Gesetz regelt ferner umfassend den mit der Reform von 2001 entstandenen Gerichtsaufbau, das Berufsrecht der Richter, die Rechtsstellung der Beisitzer und Geschworenen sowie die richterliche Selbstverwaltung. Die Verwaltung der Gerichte obliegt künftig nicht mehr dem Justizministerium, sondern einer speziellen Behörde – der Staatlichen Gerichtsadministration, die bis zum 1. Januar 2003 geschaffen werden soll. Ihr Vorsitzender wird vom Präsidenten der Ukraine auf Vorschlag des Premierministers, der mit dem Richterrat der Ukraine abzustimmen ist, ernannt. Mit

In-Kraft-Treten des neuen GVG sind auch das Gesetz über die Wirtschaftsgerichte von 1991, das Gesetz über die Qualifikationskommissionen, die Qualifikationsüberprüfung und die disziplinarische Verantwortlichkeit der Richter von 1994 sowie das Gesetz über die Organe der richterlichen Selbstverwaltung von 1994 aufgehoben.

Die entscheidenden Weichen für ein neues Gerichtssystem der ČSFR stellte noch die neue *Gerichtsverfassung* durch das Gesetz Nr. 326/1991 Sb. kurz vor der Spaltung der Föderalen Republik. Die ordentliche Gerichtsbarkeit wurde von nun an durch ein vierstufiges Gerichtssystem durchgeführt. Die Entscheidungen aller Gerichte waren auf dem ganzen Gebiet der Föderation vollstreckbar, die Verhandlungen waren öffentlich. Die Rechtsprechung wurde durch unabhängige, auf Lebenszeit ernannte Richter ausgeübt. Der gesetzliche Richter war somit gegeben. Der *tschechische Gerichtsaufbau* blieb bis heute dahin gehend unverändert, dass unterhalb des Obersten Gerichts in Brünn zwei Obergerichte (OLG) in Prag und Olmütz angesiedelt sind, den Mittelbau bilden acht Kreisgerichte (LG) in Prag (Stadt und Landkreis), Budweis, Pilsen, Aussig (mit Nebenstelle in Reichenberg), Königgrätz, Brünn und Ostrau (mit Nebenstelle in Olmütz). Auf der untersten Gerichtsebene sind 75 Bezirksgerichte (AG) sowie zehn Rayongerichte (AG) in Prag angesiedelt.

Die SLOWAKEI hat sofort nach der Spaltung der ČSFR die *Gerichtsverfassung* durch Gesetz Nr. 12/1993 Zb. geändert und ergänzt. Es besteht jetzt folgender Gerichtsaufbau: Oberstes Gericht der Slowakei, Landgerichte, Amtsgerichte, Oberes Militärgericht und Militärgerichte. Im Kriegszustand werden obere und untere Feldgerichte gebildet. Geändert sind die Regelungen für die Richterwahl. Die Richter werden auf Vorschlag der Regierung vom Parlament gewählt, wobei die erste Wahlperiode lediglich vier Jahre beträgt. Nach Ablauf dieser "Probezeit" wurden die Richter auf unbestimmte Zeit ernannt. Der Präsident und Vizepräsident des Obersten Gerichts werden vom gleichen Organ auf fünf Jahre gewählt, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die Kammer- oder Senatsvorsitzenden dieses Gerichts ernennt der Präsident. Die Präsidenten und Vizepräsidenten der Land- und Kreisgerichte werden durch den Justizminister, die vorsitzenden Richter dieser Gerichte durch die Gerichtspräsidenten ernannt.

Die *Gerichtsverfassung* UNGARNS ist durch die Reformgesetzgebung 1997 auf eine neue Grundlage gestellt worden. Zum einen ist das Gerichtsverfassungsgesetz Nr. LXVI von 1997 über die Organisation und die Verwaltung der Gerichte zum anderen das verfassungsändernde Gesetz Nr. LIX von 1997 über die Einführung einer vierten Stufe der ordentlichen Gerichtsbarkeit verabschiedet worden. Die Reformen des Gerichtssystems haben eine Verfassungsänderung über die Organisation der Richter im Kapitel X begründet, in dem neben der Änderung des Organisationsaufbaus der Gerichte als neues Rechtsinstitut das *Rechtseinheitlichkeitsverfahren* eingeführt wurde. Hierdurch erhielt das Oberste Gericht zusätzliche Kompetenzen, die einheitliche Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte durch Rechtseinheitlichkeitsentscheidungen zu gewährleisten.

Bislang waren die ungarischen Gerichte auf drei Ebenen angesiedelt: auf lokaler Ebene, auf Komitatsebene sowie das Oberste Gericht auf Landesebene. Die ordentlichen Gerichte sind für alle Zivil-, Straf-, Finanz-, Sozial- und Verwaltungsrechtssachen zuständig. Außer den ordentlichen Gerichten für Streitigkeiten aller Art gibt es Arbeitsgerichte, Militärkammern sowie Firmengerichte. Die Militär- und Firmengerichte sind in die Komitatsgerichte eingegliedert. So bleiben als einzige besondere Gerichte die Arbeitsgerichte.

Die Gerichte auf lokaler Ebene und die Komitatsgerichte fungieren als Gerichte erster Instanz. Die Komitatsgerichte und das Hauptstädtische Gericht übernehmen die Rolle von

Berufungsgerichten in den Rechtssachen, in denen die Gerichte auf lokaler Ebene in erster Instanz geurteilt haben. Nur ausnahmsweise handeln sie erstinstanzlich, wenn der Streitwert über 10 Mio. Ft liegt, oder wenn es um Fälle mit gewerblichem Rechtsschutz, Urheberrechtliche Angelegenheiten oder bestimmte Firmensachen geht. Als zusätzliche Berufungsinstanz wurde durch die Justizreform zwischen den Komitatsgerichten und dem Obersten Gericht die Ebene der Gerichtstafeln eingeführt. Die einzelnen Gerichtstafeln, insgesamt 5, sollten ihre Tätigkeit ursprünglich bis Anfang 2003 aufnehmen. Mangels personeller und technischer Mittel entschied das ungarische Parlament im Rahmen des Gesetzes Nr. CX von 1999 über die *Gerichtstafeln (OLG)* die Verschiebung der Termine und ordnete bis zum 1. Januar 2003 die Aufstellung einer Landestafel mit Sitz in Budapest an. In dieser Gerichtsinstanz sollten sowohl Zivil- als auch Strafkammern eingerichtet werden. Nach dem Regierungswechsel 2002 ist hinsichtlich der Aufstellung der Gerichtstafel dahin gehend eine Änderung eingetreten, dass die neue Regierung bis Anfang nächsten Jahres die Errichtung von drei Gerichtstafeln vorsieht, die zur Minderung der Arbeitslast des Obersten Gerichts notwendig seien.

Das ungarische Oberste Gericht ist die Berufungsinstanz in Rechtssachen, in denen die Komitatsgerichte in erster Instanz oder in Zukunft in manchen Fällen die Gerichtstafeln ein Urteil fällen. Hauptaufgabe des Obersten Gerichtes ist die Gewährleistung einheitlicher gerichtlicher Praktiken. Hierzu führte das Gerichtsverfassungsgesetz das o.g. *Rechtseinheitlichkeitsverfahren* am Obersten Gericht ein.

2. Verfassungsgerichtsbarkeit

Die umfassenden Reformen der Judikative setzten nach der politischen Wende 1990 in allen MOE-Ländern eine funktionierende Verfassungsgerichtsbarkeit voraus. Manche Länder wie Tschechien, das ehemalige Jugoslawien oder Polen hatten bereits gewisse Erfahrung mit dieser Institution gehabt. Gleich am Anfang der 90er Jahre schufen allerdings auch andere Länder wie Ungarn, Rumänien und Russland ihre Verfassungsgerichte, die Ukraine erst Ende der 90er Jahre, ohne in dieser Hinsicht weitreichende Rechtstradition zu haben.

Verfassungsgerichte in Osteuropa haben eine Sonderstellung aufgrund der jeweiligen Verfassung, die dem Verfassungsgericht eine Stellung zubilligt, die weder der gesetzgebenden noch der vollziehenden oder der rechtsprechenden Gewalt zuzuordnen ist. Nach allgemeiner Rechtsauffassung steht das Verfassungsgericht gleichsam neben den drei Staatsgewalten, über deren verfassungskonformes Handeln es zu wachen hat, ohne jedoch hierarchisch übergeordnet zu sein.

In diesem Sinne wurden in **UNGARN** die rechtsstaatlichen *Grundlagen einer unabhängigen Justiz* auf der Basis einer umfassenden Verfassungsrevision durch Gesetz Nr. XXXI von 1989 über die Änderung der Verfassung und Gesetz Nr. XXXII von 1989 über das Verfassungsgericht gefestigt. Das Verfassungsgericht konnte seine Arbeit schon im Jahr 1990 aufnehmen. Damit war die Verfassungskontrolle in Ungarn zur Aufgabe der Justiz geworden.

Das *ungarische Verfassungsgericht* hatte zur Zeit des Systemwechsels eine wesentliche Rolle bei der Definierung und Durchsetzung rechtsstaatlicher Standards inne. Die erste Hälfte der 90er Jahre war die Zeit der *großen Entscheidungen*, die für die politische Wende symbolträchtig waren (z.B. Entschädigung politischer Gefangener, Bestrafung der Täter, Privatisierung, Todesstrafe, Abortus usw.). Das Gericht ist zuständig für die Normen-

kontrolle. Die Kompetenzen des Verfassungsgerichts sind in einem internationalen Vergleich sehr umfassend ausgefallen. Hierzu gehören die vorherige und nachträgliche Normenkontrolle von Rechtsvorschriften, die vorherige Verfassungskontrolle einzelner Bestimmungen völkerrechtlicher Verträge und die nachträgliche Prüfung des Verstoßes von Rechtsvorschriften sowie sonstiger Rechtsinstrumente der staatlichen Leitung gegen völkerrechtliche Verträge. Unter bestimmten Voraussetzungen kennt das ungarische Recht auch die Verfassungsbeschwerde, die von jedermann eingelegt werden kann. Stellt das Verfassungsgericht fest, dass das Parlament seine Rechtssetzungsaufgabe versäumt und damit einen verfassungswidrigen Zustand herbeigeführt hat, fordert es das betreffende Organ bei Anberaumung einer Frist auf, seine Aufgabe zu erfüllen. Dieses Verfahren kann von jedermann beantragt und auch von Amts wegen eingeleitet werden. Zuletzt hat das Verfassungsgericht das Recht, die einzelnen Bestimmungen der Verfassung zu interpretieren. Anträge hierzu können nur die höchsten Staatsorgane (Parlament oder sein ständiger Ausschuss, der Staatspräsident, die Regierung, oder ihre Mitglieder, der Präsident des Staatsrechnungshofes, der Präsident des Obersten Gerichts oder der Generalstaatsanwalt), unabhängig von konkreten Fällen stellen. In der ersten Hälfte der 90er Jahre kamen besonders viele Anträge zur Verfassungsauslegung, die nicht selten das Ziel verfolgten, das Verfassungsgericht in den politischen Prozess der Gesetzgebung einzubeziehen. Getrieben von dem Willen, die verfassungsmäßige Ordnung so früh wie möglich aufzubauen und zu allen Grundrechten Urteile zu fällen, wies das Verfassungsgericht kaum Fälle ab. Dies und der grundsätzlich weite Kompetenzbereich des ungarischen Verfassungsgerichts führten zur Überlastung der insgesamt elf Verfassungsrichter. Dem wurde durch eine Kompetenzbegrenzung vor einigen Jahren abgeholfen. Verfassungsrichter werden in Ungarn für neun Jahre berufen. Sie können wiedergewählt werden. Mit ihrem 70. Lebensjahr endet ihr Mandat.

Auch in der damaligen **TSCHECHOSLOWAKEI** wurde bereits zu Beginn des Jahres 1991 mit dem Gesetz über die *Verfassungsgerichtsbarkeit* die Reform des Justizwesens eingeleitet. Das föderale Verfassungsgericht in Brünn wurde zum Hüter der Rechtsstaatlichkeit und knüpfte so an seine große Tradition aus der Zeit der Ersten Republik (1918-1939) an. Kurze Zeit später wurde auch seine Geschäftsordnung veröffentlicht. Sie regelte u.a. den Ablauf der Plenarsitzungen, die innere Organisation der Senate, den Geschäftsverteilungsplan sowie einige bislang unregelte Details des Verfahrens selbst (z.B. die Einholung von Sachverständigengutachten, die Verkündung von Urteilen oder die offizielle Entscheidungssammlung des Gerichts). Gegen Ende des Jahres 1992 musste das Gericht seine Tätigkeit wieder einstellen, da nach der *Spaltung der ČSFR* zwei neue, unabhängige Verfassungsgerichte (in Brünn bzw. in Kaschau) entstanden sind.

Die **SLOWAKEI** hat nach der Spaltung das Verfassungsgesetz über das *Verfassungsgericht* von 1992 aufgehoben und die Materie durch ein Gesetz Nr. 38/1993 Zb. neu geregelt. Sitz des Gerichts ist nach wie vor Košice (Kaschau). Die Zuständigkeiten des Gerichts sind bis auf die sich aus dem früheren föderativen Staatsaufbau ergebenden Klagen unverändert geblieben. Das Gericht besteht aus zehn Verfassungsrichtern. Das Plenum bilden alle Richter, die Senate setzen sich aus dem Senatspräsidenten und zwei Richtern zusammen. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Richter anwesend sind. Die Verfassungsrichter werden auf Vorschlag von verschiedenen Organen durch den Staatspräsidenten auf sieben Jahre ernannt. Vorschlagsberechtigt sind die Abgeordneten des Parlaments, die Regierung, der Präsident des Verfassungsgerichts, der Präsident des Obersten Gerichts, der Generalstaatsanwalt, die Verbandskammer der Anwälte und wissenschaftliche Institute. Die Verfahren vor dem Verfassungsgericht können auf Antrag

von fünf Abgeordneten, des Staatspräsidenten, der Regierung, eines Gerichts, des Generalstaatsanwalts und jedes in seinen Rechten verletzten Bürgers (Art. 127 der Verfassung) eröffnet werden. In einem nicht öffentlichen Vorverfahren werden die Anträge auf Zulässigkeit und Begründetheit geprüft. Je nach Ergebnis dieser Prüfung werden die Anträge entweder angenommen oder verworfen. Weiterhin enthält das Gesetz Bestimmungen über das Verfahren, über die Verfahrensbeteiligten und ihre Prozessvertreter, die Verfassungsrichter und die innere Organisation des Gerichts.

Die GeschäftsplanVO des Verfassungsgerichtsgesetzes Nr. 114/1993 Zb. regelt den *Geschäftsverteilungsplan* des Gerichts, das Gerichtsverfahren selbst, die Aufgaben der Senate, des Plenums und der Berichterstatter sowie die Disziplinarordnung der Verfassungsrichter. Der Geschäftsverteilungsplan wird immer im Voraus für das kommende Jahr erstellt und betrifft sowohl die Arbeit des Plenums als auch die der Senate und der Berichterstatter. Der Gerichtspräsident kann jedoch jederzeit von diesem Geschäftsverteilungsplan abweichen, wenn die Auslastung der einzelnen Spruchkörper dies erfordert. Das Plenum setzt sich aus allen Richtern des Gerichtes zusammen und entscheidet u.a. über die Übereinstimmung der Gesetze mit der Verfassung, den rechtmäßigen Verlauf von Wahlen, die Verfassungsmäßigkeit von politischen Parteien und über Streitfragen zwischen verschiedenen Senaten des Gerichts. Die Senate setzen sich aus drei Richtern zusammen, wobei ein Richter für die Dauer eines Jahres als Senatsvorsitzender gewählt wird. Senate entscheiden u.a. über Verfassungsbeschwerden, Kompetenzstreitigkeiten von Staatsorganen, Beschwerden bei Referenden und über Auslegungsfragen bei Verfassungsgesetzen. Die Verfahren werden durch einen Antrag eingeleitet, bei einigen Verfahrensarten gibt es ein Vorverfahren, in dem über die Zulässigkeit des Antrags entschieden wird. Weiterhin regelt das Gesetz die Einzelheiten der Plenar- oder Senatssitzungen, die Öffentlichkeit des Verfahrens und die mündliche Verhandlung, die Form der Beschluss- oder Urteilsverkündung sowie die Formalien eines Disziplinarverfahrens gegen die Richter des Verfassungsgerichts.

Kurze Zeit später wurde in der **TSCHECHISCHEN REPUBLIK** auch ein *Verfassungsgericht* eingerichtet, das die Lücke nach dem aufgelösten Verfassungsgericht der Föderation schloss. Das entsprechende Gesetz Nr. 182/1993 Sb. regelt die Organisation des Gerichts, das Verfahren selbst und die Disziplinarordnung der Richter am Verfassungsgericht. Sitz des Gerichts ist Brünn. Das Gericht besteht aus insgesamt 15 Richtern. An der Spitze des Gerichts steht sein Präsident, der das Gericht nach außen vertritt, die Tätigkeit leitet, die Senatsvorsitzenden ernennt und dem Plenum des Gerichts vorsitzt. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Richter anwesend sind. In die Zuständigkeit des Plenums fallen u.a. die Entscheidungen über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, die Zulassung von Parteien, die Vereinheitlichung von Senatsentscheidungen und über den Geschäftsverteilungsplan. Alle anderen Entscheidungen werden in Senaten getroffen.

Eine Sonderstellung nimmt auch das *Verfassungsgericht* der Republik **KROATIEN** ein. Obwohl in Kroatien schon seit 1963 ein Verfassungsgericht besteht, konnte dieses die ihm von der Verfassung zugeordnete Rolle im sozialistischen Gesellschaftssystem in der Rechtspraxis nie gänzlich ausfüllen. Erst die demokratische Verfassung von 1990 brachte eine tragfähige Rechtsgrundlage für ein Verfassungsgericht, das auch in der Praxis seinem verfassungsrechtlichen Anspruch genüge. Da sich die Regelungen bezüglich des Verfassungsgerichts nicht im Abschnitt 4 des Kapitels IV der Verfassung, in dem die Justiz geregelt ist, befinden, hat die Verfassung dem Verfassungsgericht eine Stellung zugebilligt, die ihm von den drei Staatsgewalten Unabhängigkeit verschafft.

Im März 2002 wurde das Verfassungsgesetz über das Verfassungsgericht der Republik Kroatien in wesentlichen Teilen geändert und ergänzt. Dem Verfassungsgerichtsgesetz wurden drei neue Kapitel, die dem Verfassungsgericht neue Aufgaben zuweisen, hinzugefügt. Gegen ihre Entlassung aus dem Amt oder eine Entscheidung des Staatlichen Justizrates in einem Disziplinarverfahren können Richter nun Beschwerde beim Verfassungsgericht einlegen. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts über die Beschwerde hat binnen 30 Tagen zu ergehen. Aus den Regelungen des Gesetzes ist nicht ersichtlich, ob das Verfassungsgericht auf die Prüfung der Verletzung eines Verfassungsrechts des Beschwerdeführers beschränkt ist oder ob es allumfassend die Gesetzmäßigkeit der Entlassung bzw. der disziplinarrechtlichen Maßnahme zu prüfen hat. Jedenfalls ist für den Beschwerdeführer nach der Entscheidung in dem Beschwerdeverfahren die Einlegung einer Verfassungsklage wegen der Verletzung von Verfassungsrechten (entspricht der deutschen Verfassungsbeschwerde) ausgeschlossen. Dem Verfassungsgericht wurde auch die Aufgabe zugewiesen, die Verwirklichung der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit zu beobachten und bei der Feststellung von Defiziten in diesem Bereich darüber dem Parlament Bericht zu erstatten. Wie diese Aufgabe konkret durchgeführt werden soll und wo sich ihre Grenzen befinden, wurde vom Gesetzgeber offen gelassen. Das Verfassungsgericht soll wohl nicht von sich aus darüber wachen, dass etwa jede Gemeindeverwaltung bei der Vollziehung der Gesetze verfassungstreu handelt. Diese Aufgabe, die in der Vergangenheit in sozialistischen Gesellschaftssystemen verschiedener Länder die Staatsanwaltschaft innehatte, ist dem Ansehen des Verfassungsgerichts in der Bevölkerung eher abträglich. Es verwischt auch das Bild des Verfassungsgerichts als eines tatsächlichen Gerichts, da eine derartige Aufsicht den Grundsätzen der Justiz widerspricht. Wenn es sich jedoch bei der Aussage des Verfassungsgerichts über die Lage der Verfassungs- und Gesetzmäßigkeit im Lande lediglich um eine allgemeine Einschätzung ohne Bezug auf konkrete Fälle handelt, kann sich diese Einschätzung leicht in eine politische Aussage verwandeln. Eine weitere neue Aufgabe des Verfassungsgerichts besteht darin, darüber zu wachen, ob die zuständigen Organe die notwendigen Vorschriften zur Durchführung der Regelungen der Verfassung erlassen haben. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung verständigt es hierüber die Regierung bzw. das Parlament, wenn die Regierung selbst die notwendigen Vorschriften nicht erlassen hat.

Kroatische *Verfassungsrichter* genießen Immunität und können wegen ihres Stimmverhaltens bei einer Abstimmung über ein Urteil eines Spruchkörpers des Gerichtes nicht zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden. Sie dürfen keiner politischen Partei angehören oder durch ihr öffentliches Wirken die Nähe zu einer Partei zum Ausdruck bringen. Neben ihrem Amt als Verfassungsrichter dürfen sie, mit Ausnahme einer eingeschränkten Tätigkeit als Hochschullehrer an einer juristischen Fakultät, keine andere Tätigkeit ausüben.

Seit Beginn der Justizreform 1991 wurde auch in **RUSSLAND** auf Föderationsebene eine Verfassungsgerichtsbarkeit geschaffen. Auf Landesebene gibt es noch nicht in allen der 89 Föderationssubjekte Verfassungs- bzw. Satzungsgerichte. Im *Gesetz über das Verfassungsgericht* der Russischen Föderation von 1994 wurden die Bestimmungen zur richterlichen Immunität und zu den Disziplinarmaßnahmen an das geänderte Richtergesetz angepasst. Durch ein früheres Änderungsgesetz war die Amtsdauer der Verfassungsrichter geändert worden. Statt für zwölf Jahre werden die Verfassungsrichter nunmehr für fünfzehn Jahre berufen. Die Beschränkung der Amtszeit durch Erreichen eines Höchstalters und damit auch das Gebot des vorzeitigen Ausscheidens mit Vollendung des 70. Lebensjahres ist entfallen. (Möglicherweise hängt dies damit zusammen, dass der amtierende Präsident des

Verfassungsgerichts der Russischen Föderation im Jahr 2001 seinen 70. Geburtstag feierte). Durch das Änderungsgesetz wurde auch die Amtsdauer der jetzt tätigen und ursprünglich für zwölf Jahre ernannten Verfassungsrichter auf fünfzehn Jahre verlängert. Ferner wurden die Folgen der festgestellten Unvereinbarkeit von Rechtsvorschriften mit der Verfassung der Russischen Föderation neu geregelt. Das Gesetz verpflichtet nunmehr das Staatsorgan, das die betreffende Rechtsvorschrift erlassen hat, zu ihrer Aufhebung bei gleichzeitiger verfassungskonformer Neuregelung, sofern letztere zur Vermeidung von Rechtslücken geboten ist. Gegenüber dem bisherigen allgemeinen Gebot der Umsetzung von Entscheidungen des Verfassungsgerichts schreibt das Gesetz jetzt dem Gesetzgeber und allen am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten sowie sonstigen Normgebern konkrete Maßnahmen und Fristen für die Abhilfe vor. Offen bleibt allerdings nach wie vor, was passiert, wenn die Adressaten sich nicht an ihre - nunmehr detailliert geregelten - gesetzlichen Pflichten halten.

Als besondere Gerichtsbarkeit wurde in **RUMÄNIEN** die *Verfassungsgerichtsbarkeit* durch Gesetz Nr. 47 von 1992 geregelt. Ausführliche Bestimmungen sind dem damals neu geschaffenen und u.a. auch für Normenkontrolle zuständigen *Verfassungsgerichtshof* gewidmet.

Die unparteiische und politikunabhängige Stellung des Verfassungsgerichts wird gelegentlich in den einzelnen Ländern Mittel- und Osteuropas in die Frage gestellt. Eine weitere Problematik ergibt sich von der nicht immer klaren Stellung des jeweiligen Verfassungsgerichts zu den ordentlichen Gerichten. Hierfür ist als ausgeprägtes Beispiel **POLEN** zu erwähnen. Zwischen dem Obersten Gericht und dem Verfassungsgerichtshof gibt es derzeit eine Kontroverse über die *Bindungswirkung von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs*. Das OG urteilte Anfang Juli 2001 im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren über die Verfassungsmäßigkeit der derzeitigen Richtergehälter, dass die ordentlichen Gerichte an die Entscheidung des VerfGH gebunden sind, wenn dieser eine Vorschrift für verfassungsgemäß erklärt hat. Allerdings habe jedes ordentliche Gericht die Kompetenz zur selbständigen verfassungsrechtlichen konkreten Normenkontrolle, eine Vorlage an den VerfGH sei nicht erforderlich. Und wenn eine vom VerfGH für verfassungsgemäß erklärte Vorschrift nach Auffassung des ordentlichen Gerichts gegen eine von jenem nicht geprüfte Verfassungsnorm verstoße, so sei es zulässig, dass dieses die Frage nicht gemäß Art. 193 Verfassung dem VerfGH zur Entscheidung vorlege, sondern insoweit die Verfassung direkt anwende und die fragliche Rechtsvorschrift wegen Verfassungswidrigkeit für unanwendbar erkläre.

Der Vorsitzende des Verfassungsgerichtshofs *Marek Safjan* zog im Dezember 1999 eine *Tätigkeitsbilanz* des Verfassungsgerichtshofs seit In-Kraft-Treten der Verfassung im Oktober 1997. Seit Oktober 1999 ist die Übergangsfrist für die parlamentarische Kontrolle von Urteilen des Verfassungsgerichtshofs abgelaufen. Sie sind nunmehr letztverbindlich. Im Jahr 1998 wurden insgesamt drei Urteile des Gerichts vom Sejm zurückgewiesen, 1999 gab es keine Zurückweisung. Von der neuen Institution der Verfassungsbeschwerde („Verfassungsklage“) machen die polnischen Bürger zunehmend Gebrauch. Seit Oktober 1997 sind beim Gericht 1.800 Schreiben von Bürgern eingegangen, wovon 400 den Anwaltszwang beachteten und somit als formgerechte Klage angesehen werden konnten. Lediglich 54 Verfassungsbeschwerden überstanden das Eingangsverfahren und wurden einer näheren verfassungsgerichtlichen Prüfung unterzogen. Zu einem Urteil kam es in zehn Fällen. Vier Verfassungsbeschwerden waren erfolgreich.

Laut der *Verfahrensstatistik* des Verfassungsgerichtshofs fällte das Tribunal im Jahr 2001 insgesamt 400 Urteile, außerdem ergingen 300 Beschlüsse nach der ersten Verhandlung zur Sache. Die 1997 eingeführte Verfassungsklage erwies sich für die Antragsteller als wenig effektiv – von 2.444 eingereichten Anträgen waren nur 26 zulässig. Bei der Hälfte der zulässigen Verfassungsklagen stellte das Tribunal die Verfassungsmäßigkeit der gerügten Rechtsnorm fest, in nur vier Fällen wurde eine Rechtsvorschrift für ungültig erklärt, in den anderen neun Fällen wurde das Verfahren eingestellt.

Nach einer im Juni 2000 erfolgten Änderung des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof von 1997 gilt nunmehr sowohl für Verfassungsklagen als auch für Beschwerden beim Verfassungsgerichtshof der *Anwaltszwang*. Die Frist für die Einreichung einer Verfassungsklage wurde von bisher zwei Monaten auf drei Monate verlängert.

III. Berufsrecht der Richter

1. Wahl und Stellung der Richter

Eine zweispurige Entwicklung weist das Berufsrecht der Richter in Tschechien und der Slowakei auf, wo es nach der Spaltung der ČSFR in beiden Ländern zunächst unverändert fortgalt. Nach langen Beratungen hat endlich das Parlament der **SLOWAKISCHEN REPUBLIK** im Jahre 2000 das neue *Richtergesetz* Nr. 385/2000 Z.z. verabschiedet. Neben den Rechten und Pflichten der Richter werden durch dieses Gesetz auch die Ernennung und Abberufung der Richter, die Disziplinarordnung, die Besoldung und ihre Rentenansprüche geregelt. Der Richter ist in seiner Funktion unabhängig und übt seine Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen aus. Er ist verpflichtet, unparteiisch, gerecht und ohne unnötige Verzögerung aufgrund der festgestellten Tatsachen zu entscheiden. In seiner Entscheidungsfreiheit ist der Richter lediglich durch die Verfassung der Slowakischen Republik, für die Slowakei verbindliche internationale Verträge und die Rechtsprechung des Slowakischen Verfassungsgerichtes eingeschränkt. Aufgrund der Bestimmungen der Verfahrensordnungen (z. B. ZPO oder StPO) hat er auch bei seinen Entscheidungen die Rechtsauffassung der übergeordneten Instanzen zu berücksichtigen. Die Richter werden durch den Nationalrat, auf Vorschlag der Regierung, auf vier Jahre gewählt und anschließend auf Lebenszeit ernannt. Der Ernennung auf Lebenszeit muss sowohl die Regierung und gegebenenfalls auch der Richterrat zustimmen. Nach der Ernennung werden die Richter einem bestimmten Gericht zugewiesen, wobei eine spätere Versetzung eines Richters nur mit seiner Zustimmung erfolgen darf. Die Abberufung eines Richters von seiner Funktion ist nur möglich, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat oder wegen eines mit der Richterfunktion unvereinbaren Disziplinarvergehens rechtskräftig verurteilt wurde. Eine Abberufung ist schließlich auch dann möglich, wenn der Richter aus gesundheitlichen Gründen über einen längeren Zeitraum seinen Pflichten nicht nachkommen kann. Eine dienstliche Beurteilung eines Richters findet regelmäßig nach Ablauf der ersten Hälfte der vierjährigen Probezeit und dann jeweils alle fünf Jahre oder vor jeder Beförderung statt. Die Richter sind verpflichtet, spätestens Ende März eines jeden Jahres ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen, wobei die Eigentumsrechte an Liegenschaften generell nur aufgeführt und an beweglichen Sachen und anderen Vermögensrechten angegeben werden müssen, falls deren Summe 500.000 Sk (etwa 10.000 €) übersteigt.

Das in der **TSCHECHISCHEN REPUBLIK** lang erwartete und stark umstrittene Gesetz über Gerichte, Richter, Beisitzer und die staatliche Gerichtsverwaltung (*Richtergesetz* Nr.

6/2002 Sb.) bringt die anstehende Justizreform auch nicht entscheidend weiter. Das Gesetz enthält zwar die üblichen Beteuerungen über die Unabhängigkeit der Gerichte und Richter sowie über das Recht auf ein zügiges Verfahren, kann jedoch aufgrund einer nicht sauber eingehaltenen Gewaltenteilung und sonstiger organisatorischer Unzulänglichkeiten diese Versprechen in der Praxis sicherlich nicht ganz halten.

Richter kann jeder unbescholtene tschechische Staatsbürger mit abgeschlossener juristischer Hochschulbildung und abgelegter Justizprüfung werden. Die Richter werden durch den Staatspräsidenten ohne zeitliche Begrenzung ernannt und sind u.a. verpflichtet, die Gesetze nach ihrem besten Wissen und Gewissen anzuwenden, die Rechtstreitigkeiten ohne Verzögerungen in angemessenen Fristen unparteiisch und unabhängig zu entscheiden. Das Gesetz bestimmt, dass niemand die *Unabhängigkeit* und Unparteilichkeit der Richter gefährden oder stören darf, und die Richter sind verpflichtet, diese beiden Prinzipien stets zu schützen und zu fördern. Die Unabhängigkeit der Richter von der Exekutive schreibt auch ausdrücklich die Verfassung (Art. 82 Abs. 3) vor und verankert daher die Unvereinbarkeit des Richteramts mit jeder Funktion in der öffentlichen Verwaltung. Das neue Richtergesetz besagt jedoch eindeutig, dass das Zentralorgan der Justizverwaltung das Justizministerium ist und die Gerichtspräsidenten und Vizepräsidenten der Gerichte aller Stufen die örtlichen Staatsorgane der Justizverwaltung sind. Darüber hinaus steht diese zweifelhafte Ehre in bestimmten, gesetzlich geregelten Fällen auch allen anderen Richtern zu. Fast schon lächerlich ist in diesem Zusammenhang die Beteuerung des Gesetzgebers, dass die zeitweilige Zuteilung der Richter zum Justizministerium oder ihre Mitgliedschaft in Beratungsorganen des Justizministeriums oder der beiden Parlamentskammern nicht als Funktion in der öffentlichen Verwaltung verstanden wird. An dieser Stelle vermischt der Gesetzgeber alle drei Gewalten so, dass der Einfluss (die Kontrolle) des Justizministeriums auf die „unabhängige“ Justiz unverkennbar ist und sich auch in dem Recht des Justizministers widerspiegelt, an allen (grundsätzlich nicht öffentlichen) Plenarsitzungen des Obersten Gerichts teilnehmen zu dürfen. Damit, trotz dieser Absicherung des Justizministeriums, kein „unabhängiger“ Richter durchschlüpfen kann, wird eine umfangreiche, regelmäßige und verbindliche Weiterbildung der Richter in einer neuen, vom Justizministerium gegründeten Justizakademie zwingend vorgeschrieben. Ein schlechtes Ergebnis der Weiterbildung beeinflusst natürlich die fachliche Bewertung des Richters, die vom zuständigen Gerichtspräsidenten alle drei Jahre (Richter am AG und LG) und alle fünf Jahre bei allen anderen Richtern durchgeführt wird. Eine negative Beurteilung führt dann automatisch zu einer abschließenden Bewertung des Richters durch eine Kommission (Rat), die vom Justizministerium (!) errichtet wird und sich aus gewählten Richtern sowie aus Staatsanwälten, Anwälten und Rechtswissenschaftlern zusammensetzt, die vom Justizminister berufen wurden. Wird die negative Bewertung bestätigt, so entscheidet das Oberste Gericht endgültig, ob der Richter zum Richteramt fachlich geeignet ist. Die Tschechische Republik hat mit diesem Gesetz auf ihrem Weg nach Europa ein unpassendes Signal aus längst vergangen geglaubten Zeiten gesetzt. Inzwischen wurden die allgemein als problematisch empfundenen Teile des Gesetzes durch das Verfassungsgericht aufgehoben, so dass in den nächsten Monaten mit einer grundlegenden Reform gerechnet werden darf.

Nach dem Richtergesetz werden am Obersten Gericht der Tschechischen Republik, an den Obergerichten, an den Kreisgerichten sowie an den Amtsgerichten mit mehr als zehn Richtern *Richterräte* gebildet. An kleineren Gerichten nimmt die Aufgaben des Richterrats das Plenum aller Richter wahr. Der Richterrat ist für den jeweiligen Gerichtspräsidenten ein beratendes Organ und setzt sich, je nach Größe des Gerichts, aus drei bis fünf von allen Richtern des Gerichts gewählten Vertretern zusammen. Gerichtspräsidenten und ihre Stell-

vertreter sowie die Senatsvorsitzenden am Obersten Gericht dürfen nicht im Richterrat sein. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Aufgaben des Richterrats durch das Plenum der Richter wahrgenommen werden. Je nach Gerichtsstufe haben die Richterräte leicht abgewandelte Kompetenzen, i.d.R. beziehen sie Stellung in Personalfragen und in Bewertungsangelegenheiten, verhandeln die Geschäftsverteilungspläne und geben Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Staatsverwaltung des betreffenden Gerichts ab. Die Wahlen in die Richterräte sind geheim, wählbar ist jeder unbescholtene Richter.

Im Zusammenhang mit dem neuen tschechischen Richtergesetz steht das Gesetz Nr. 7/2002 Sb. über *Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte*. Das Gesetz regelt die Bildung, Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Disziplinargerichte, welche die Disziplinarverfehlungen der Richter und Staatsanwälte zu beurteilen und über die fachliche Eignung dieser Personen zu befinden haben. Disziplinargerichte erster Instanz sind die Obergerichte (OLG) Prag und Olmütz, Berufungsgericht ist das Oberste Gericht der Tschechischen Republik. Das Verfahren wird auf Antrag eröffnet, antragsberechtigt sind u.a. der Justizminister (gegen jeden Richter oder Staatsanwalt) sowie die Gerichtspräsidenten gegen die an seinem Gericht tätigen Richter. Die Disziplinargerichte entscheiden in Senaten aus Richtern und Beisitzern, welche durch den jeweiligen Gerichtspräsidenten (Generalstaatsanwalt) auf drei Jahre ernannt werden. Auf das Verfahren sind die Regelungen der Strafprozessordnung entsprechend anzuwenden. Der Senat kann einen Verweis aussprechen, eine Gehaltskürzung um 25 % für die Dauer von sechs Monaten (im Wiederholungsfall zwölf Monate) und die Abberufung vom Amt als Senatsvorsitzender oder Abberufung aus dem Richteramt verfügen. Gegen die Entscheidung ist Berufung zulässig, sie hat aufschiebende Wirkung. Innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Entscheidung kann der Richter (Staatsanwalt) die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Nach einem Jahr wird die auferlegte Disziplinarmaßnahme aus der Personalakte wieder gelöscht.

Im Bereich der *richterlichen Unabhängigkeit* kam es in **POLEN** gelegentlich zu seltsamen Verfahren. So wurde im März 2000 beim Appellationsgericht in Rzeszów gegen einen Strafrichter ein Disziplinarverfahren wegen „ungerechter Urteilsfindung“ eingeleitet. Laut Disziplinaranwalt habe er Verfahren verschleppt und unangemessene Strafen verhängt. Einen besonderen Streitpunkt bildete die Frage nach der angemessenen *Richterbesoldung*. Gemäß Art. 178 Abs. 2 der polnischen Verfassung werden den Richtern Bezüge gewährt, „die der Würde ihres Amtes entsprechen“. Der Verfassungsgerichtshof erklärte sich allerdings im März 2000 in einem Normenkontrollverfahren für sachlich unzuständig. Hier ging es um die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Richterbesoldung. Nach Auffassung des Gerichtshofs betraf die ihm vorgelegte Frage nicht die Vereinbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der Verfassung, sondern nur die Gesetzesauslegung. Die ordentlichen Gerichte müssten in den anhängigen einigen Dutzend Verfahren zur selben Sache selber entscheiden, ob der vom Staatspräsidenten gemäß Art. 71 § 2 GVG im Verordnungsweg festgelegte Multiplikator zur Ermittlung der Richterbesoldung den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die seinerzeitige Vergütung – ohne Zuschläge – lag zwischen 2.980,60 PLN (ca. 750 €) für Assessoren und 4.846 PLN (ca. 1.200 €) für Richter am Appellationsgericht. Der Präsident der Republik Polen reagierte im Juni 2000 im Wege einer VO auf die anhaltenden Proteste der Richterschaft und ordnete die stufenweise Erhöhung der Richterbesoldung an.

Das Recht der Richter ist in **RUMÄNIEN** im *Gerichtsverfassungsgesetz* von 1992 geregelt. Seither liegen in diesem Bereich keine neueren gesetzlichen Regelungen vor. Dennoch wurde im Februar 2002 das rumänische Gerichtsverfassungsgesetz von 1992 durch eine Dringlichkeitsanordnung der Regierung erneut geändert. Betroffen sind hiervon

zunächst die im November 1999 eingefügten Bestimmungen über das *Gerichtsverfahren bei Arbeitsstreitigkeiten*. Künftig setzt sich in diesen Verfahren der Spruchkörper in erster Instanz aus zwei Richtern statt wie bisher aus einem sowie zwei „beratenden Richtern“ zusammen, die an die Stelle der bisherigen zwei Beisitzer treten. Anders als die früheren Beisitzer nehmen diese Richter an den Verhandlungen nur mit beratender Stimme teil, doch sind ggf. auch ihre Sondervoten im Urteil festzuhalten. Ein neuer Abschnitt im Gesetz regelt die Rechtsstellung der beratenden Richter. Diese müssen, ähnlich wie die ehemaligen Beisitzer, ein juristisches Hochschulstudium abgeschlossen haben, über eine zweijährige juristische Berufspraxis verfügen und zum Richteramt befähigt sein; sie werden vom Justizminister auf Vorschlag des Wirtschafts- und Sozialrats für eine Dauer von vier Jahren ernannt. Ihre Rechte und Pflichten gleichen weitgehend denen der Richter; ihre Besoldung entspricht derjenigen eines Richters beim (Amts-) Gericht. Das Arbeitsverhältnis eines beratenden Richters wird für die Dauer seiner Tätigkeit beim Gericht ausgesetzt, der Arbeitsplatz bleibt jedoch erhalten. Die derzeit im Amt befindlichen Beisitzer erhalten von Rechts wegen die Stellung von beratenden Richtern. Auch diese Rechtsstellung ist allerdings vorübergehend, da sie nur bis zur Einführung der geplanten Arbeitsgerichte erhalten bleibt.

Die Stellung der Richter wurde in UNGARN zuletzt im Rahmen eines größeren Reformvorhabens zur Gerichtsverfassung neu geregelt. Hierbei sind zwei Gesetze von 1997 über *die Organisation und die Verwaltung der Gerichte* sowie die Rechtsstellung und die Vergütung der Richter zu erwähnen. Das Gesetz Nr. LXVI/1997 über die Organisation und die Verwaltung der Gerichte legt fest, dass die Richter unabhängig und nicht weisungsgebunden sind und bei Anwendung der geltenden Vorschriften nach der eigenen Überzeugung entscheiden. Die Berufsrichter werden vom Staatspräsidenten ernannt, die Schöffen dagegen werden gewählt. Jeder hat Anspruch auf den gesetzlichen Richter, und darauf, dass seine Rechtsangelegenheit von einem unabhängigen Gericht innerhalb einer angemessenen Frist erledigt wird. Diese Zeit liegt durchschnittlich zwischen sechs Monaten und zwei Jahren. Vor den Gerichten sind alle gleich. Die Gerichte müssen ihre Entscheidungen grundsätzlich begründen. Die Verhandlungen sind in der Regel öffentlich.

Jedes Gericht hat einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Weitere Gerichtsleiter sind: der Kollegiumsleiter und sein Stellvertreter, der Kammerpräsident sowie der Gruppenleiter und seine Stellvertreter. Eine Stelle als Gerichtsleiter kann nur mit einem Richter besetzt werden. Gerichtsleiter werden auf sechs Jahre ernannt, der Kammerpräsident jedoch auf unbestimmte Zeit. Bei der Ernennung bestimmter gerichtsleitender Richter hat auch der Landesjustizrat Mitwirkungsbefugnisse. Die ungarischen Gerichte entscheiden als Einzelrichter oder in einer Kammer. An der Urteilsfindung wirken auch Beisitzer mit. Der Beisitzer hat bei der Urteilsfindung die gleichen Rechte und Pflichten wie der hauptamtliche Richter. Bei den Gerichten werden junge Volljuristen als Konzipienten beschäftigt.

Vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gerichte sind die Vorschriften in diesem Bereich öfters geändert worden. Der Ausbau neuer bürgerlicher Rechtsinstitute, die wachsende Kriminalität und die im Vergleich zum Arbeitsaufkommen immer schwieriger werdenden technischen und persönlichen Umstände der Arbeit der Richter erforderten immer neue Reformschritte. Darüber hinaus war die Funktion der Gerichte bis 1997 immer noch zum Teil in gesetzlich bestimmten Fällen von außen, von dem Justizminister abhängig, gesichert. Hierzu gehörten gewisse Kompetenzen des Justizministers zur Ernennung bestimmter Gerichtsleiter, Initiierung von Disziplinarverfahren gegen Richter sowie zur Sicherung personeller und technischer Voraussetzungen

für die Arbeit der Gerichte. Dieser Einfluss der Exekutive sollte durch die von Richtern gewählten richterlichen Körperschaften gemildert werden. Dieses geschah allerdings nicht ohne Reibungen. Zum Verhältnis zwischen Exekutive und Justiz ergingen mehrere Entscheidungen des ungarischen Verfassungsgerichts, die zwar die Verfassungswidrigkeit des geltenden Rechts nicht aussprachen, aber in den Sondermeinungen kam zum Ausdruck, dass eine befriedigende Lösung zur Stärkung der Unabhängigkeit der Richter die Selbstverwaltung und organisatorische Autonomie der Richter wäre. Das Gesetz von 1997 über die Organisation und die Verwaltung der Gerichte entwickelte daraufhin als grundlegende Garantie der *Unabhängigkeit der Richter* ein Organisationssystem der Gerichte, wobei die Kompetenzen des Justizministers im Bereich der Gerichtsverwaltung aufgehoben wurden und der Landesjustizrat (2/3 von den Richtern gewählt, 1/3 delegiert) zum obersten Organ der Gerichte ernannt wurde. Alle früheren Kompetenzen des Justizministers bekam der Landesjustizrat. Hierdurch wurde die politische Unabhängigkeit der Richter und die Trennung der Richtermacht von den anderen beiden Gewaltzweigen gewährleistet.

Das Gesetz Nr. LXVII/1997 regelt die *Rechtsstellung und die Vergütung der Richter* umfassender als zuvor. Durch diese Vorschrift wurde ein Gesetz aus dem Jahre 1990 aufgehoben. Ein grundlegender Unterschied bei der Rechtsstellung der Richter im Verhältnis zu anderen Justizangestellten hängt mit der Gewährleistung von solchen Voraussetzungen zusammen, die die richterliche Unabhängigkeit und unparteiische Entscheidungsfindung der ungarischen Richter sichern. Unabhängigkeit, Unbefangenheit und Unabsetzbarkeit der Richter sind verfassungsgemäß garantiert. Solche Garantien werden für Staatsanwälte oder andere Justizangestellte nicht vorgesehen, da das nichtrichterliche Justizpersonal weniger persönliche Vorteile genießt. Für diese dienstlichen Rechtsverhältnisse gilt das Gesetz Nr. LXVIII von 1997 über das dienstliche Rechtsverhältnis der Justizbediensteten.

Richter kann in Ungarn nur ein ungarischer Staatsbürger sein, der unbescholten ist, die Fachprüfung abgelegt hat und eine Praxis von einem Jahr als Konzipient, Rechtsberater, Staatsanwalt u.s.w. aufweisen kann. Eine Richterstelle ist auszuschreiben. Die Ernennung erfolgt durch den Staatspräsidenten zuerst auf drei Jahre und anschließend auf unbestimmte Zeit. Mit dem Beruf der Richter ist die Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder jegliche politische und wirtschaftliche Tätigkeit aufgrund der Bestimmungen über Interessenkonflikte unvereinbar. Es ist lediglich die Ausübung wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer oder sonstiger Lehrtätigkeit als bezahlte Nebentätigkeit erlaubt, wenn dadurch die richterliche Unabhängigkeit unberührt bleibt. Ein ungarischer Richter darf auch nicht Mitglied eines Schiedsgerichts werden. Die Arbeitszeit der Richter beträgt 40 Stunden in der Woche. Für einen Bereitschaftsdienst ist er besonders zu entschädigen. Die Richter müssen umfassende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen durchlaufen und sind auf Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrecht spezialisiert.

Der Richter wird regelmäßig beurteilt mit den Noten: *ausgezeichnet geeignet, geeignet* und *ungeeignet*. Gegen die Beurteilung „ungeeignet“ kann er gerichtlich vorgehen. Die Arbeit der Richter ist drei Jahre nach Ernennung nach fachlichen Kriterien zu überprüfen. Die einmalige Prüfung ist nach der Erfahrung nicht genügend, daher wird jeder ungarischer Richter nach seiner Ernennung auf unbestimmte Zeit weitere zwei Male in sechsjährigem Abstand auf seine Rechtsprechungspraxis geprüft. Die Arten der Disziplinarverfahren gegen Richter sind auch gesetzlich festgelegt. Der Richter ist bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit dem Dienstherrn gegenüber bis zur Höhe von drei Monatsgehältern schadensersatzpflichtig.

Im **RUSSISCHEN** Föderationsgesetz über den *Richterstatus* von 1992 sind im Jahr 2001 die Bestimmungen bezüglich der persönlichen Voraussetzungen für das Richteramt, der Amtseinstellung, der Amtsdauer, der Funktionen der Gerichtspräsidenten, der disziplinarischen Ahndung von Verstößen sowie der richterlichen Immunität neu gefasst worden. Die persönlichen Voraussetzungen für das Richteramt, Ausbildung, Mindestalter, Berufserfahrung, Unbescholtenheit, sind im Großen und Ganzen gleich geblieben, wurden aber präziser an die Struktur des Gerichtssystems angepasst. Neu ist das Erfordernis einer ärztlichen Untersuchung zum Ausschluss medizinischer Gegenanzeigen, deren Katalog von der Gesundheitsbehörde der Russischen Föderation festgelegt werden soll. Neu ist auch die nähere Bestimmung der Tätigkeiten, die als einschlägige Berufserfahrung anzuerkennen sind. Ebenfalls eingehender geregelt wurde die Ausschreibung vakanter Richterstellen durch die Qualifikationskollegien. Die *Fortbildung der russischen Richter* zur Erhaltung des Qualifikationsniveaus wurde nicht als Pflicht, sondern als Recht der Richter ausgestaltet, das sie einmal innerhalb von drei Jahren durch die - bezahlte - Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang wahrnehmen können.

Die Gerichtspräsidenten werden nur noch für sechs Jahre ernannt. Die Richter aller Gerichte, mit Ausnahme des Föderationsverfassungsgerichts, werden zunächst für eine bestimmte Zeit (drei bis fünf Jahre) ernannt und können erst nach Ablauf dieser Zeit ein unbefristetes Richteramt antreten. Bei Verstößen gegen das Richtergesetz oder den richterlichen Ethikkodex kann das zuständige Qualifikationskollegium als Disziplinarmaßnahme eine Verwarnung aussprechen oder die Amtsenthebung anordnen. Die Verwarnung wird nach einem Jahr gelöscht. Ausführlicher wurden die Einleitung von Ordnungswidrigkeits- und Strafverfahren sowie die Ermittlung gegen Richter und ihre Inhaftierung geregelt.

Durch Änderungen des Gesetzes über *zusätzliche Garantien des sozialen Schutzes von Richtern und Gerichtsmitarbeitern* der Russischen Föderation von 1996 und des *Staatsanwaltschaftsgesetzes* i. d. F. von 1995 wurden im Juni 2002 die den Richtern und Staatsanwälten zustehenden sog. Verpflegungspakete (prodoval'stvennyj pajok) bzw. eine entsprechende Gehaltszulage sowie die 50%ige Reduzierung der von ihnen zu zahlenden Mieten für Wohnungen des öffentlichen Wohnraumbestands und der Gebühren für Strom, Heizung, Telefon und andere Kommunalleistungen abgeschafft. Für Staatsanwälte wurde darüber hinaus die Anfang 2000 eingeführte Freistellung der Bezüge von der Einkommensteuer aufgehoben.

Exkurs: *Ehrenamtliche Beisitzer in der RUSSISCHEN FÖDERATION*

Die Aufgaben und *Stellung der Volksbeisitzer* der Gerichte mit allgemeiner Zuständigkeit wurden durch ein neues Föderationsgesetz geregelt. Die einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes der RSFSR von 1981, das Gesetz der RSFSR über die Wahl der Volksgerichte der Rayons (Städte) von 1981 sowie einige damit zusammenhängende Verordnungen und Erlasse des Präsidiums des Obersten Sowjet der RSFSR wurden aufgehoben. Davon ausgehend, dass die Tätigkeit als Schöffe zu den Bürgerpflichten gehört, haben die lokalen Vertretungsorgane aufgrund der Wählerlisten die allgemeinen Schöffenlisten für jeweils fünf Jahre zusammenzustellen, so dass auf jeden Richter 156 Schöffen entfallen. Als Beisitzer kommen alle geschäftsfähigen, nicht vorbestraften und nicht als drogensüchtig oder psychisch erkrankt registrierten Personen ab 25 Jahren in Frage, sofern sie nicht als Staatsanwalt, Ermittler oder im gehobenen Staatsdienst tätig sind oder eine Wahlfunktion in der lokalen Selbstverwaltung ausüben. Die Auswahl der den Gerichten aller Ebenen zugeteilten Schöffen erfolgt nach dem Zufallsprinzip aus den all-

gemeinen Schöffenlisten. Die Beisitzer für ein konkretes Verfahren hat der jeweilige Richter auszuwählen. Jeder Schöffe kann höchstens einmal pro Jahr zu einem Verfahren herangezogen werden. Die Entschädigung beläuft sich auf ein Viertel eines Richtergehalts am betreffenden Gericht unter Fortzahlung des Durchschnittslohns am gewöhnlichen Arbeitsplatz.

Ein neues Föderationsgesetz vom 30. Mai 2001 regelt grundsätzlich die *Rechtsstellung von Beisitzern der Wirtschaftsgerichte* in den Gerichten der Föderationssubjekte. Die Beisitzer werden unter dem Vorsitz des befassenen Berufsrichters auf Antrag einer der Streitparteien zur Behandlung privatrechtlicher Streitigkeiten in der ersten Instanz herangezogen. Nur unbescholtene Bürger Russischer Föderation, die nicht jünger als 25 Jahre sind und eine abgeschlossene Hochschulbildung sowie mindestens fünf Jahre Berufserfahrung im Bereich Wirtschaft, Finanzen, Rechtsberatung, Management oder Verwaltung haben, können zu Beisitzern bestellt werden. Nicht in Frage kommen jedoch unter anderem Advokaten, Notare und Privatdetektive. Die Listen der Beisitzer werden von den Wirtschaftsgerichten selbst aufgrund der Kandidatenvorschläge von Industrie- und Handelskammern, Unternehmerverbänden, Gewerkschaften und sonstigen „gemeinnützigen Organisationen“ und mit Billigung des Plenums des Obersten Wirtschaftsgerichts der Russischen Föderation für jeweils zwei Jahre aufgestellt. Im Übrigen ist die Rechtsstellung der Beisitzer mit derjenigen der Volksbeisitzer der Gerichte allgemeiner Zuständigkeit vergleichbar.

In der **UKRAINE** werden die *Berufsrichter* erst seit dem 1. Juni 2002 (In-Kraft-Treten des neuen Gerichtsverfassungsgesetzes) nicht mehr alle fünf Jahre von den Vertretungsorganen gewählt. Die erstmalige Berufung in das Richteramt, zunächst für fünf Jahre, nimmt nun der Präsident der Ukraine auf Vorschlag des Obersten Justizrats vor. Die Kandidaten für das Richteramt benennen die Qualifikationskommissionen. Im weiteren werden die Richter auf Lebenszeit von der Verchovna Rada (Parlament) der Ukraine gewählt. Die Kandidaten für das unbefristete Richteramt werden von der Obersten Qualifikationskommission der Richter der Ukraine empfohlen und vom Präsidenten des Obersten Gerichts der Ukraine bzw. des jeweiligen spezialisierten Obersten Gerichts (zur Zeit nur das Oberste Wirtschaftsgericht) vorgeschlagen.

Das Gesetz über die *Qualifikationskommissionen*, die *Qualifikationsüberprüfung* und die *disziplinarische Verantwortlichkeit* der Richter von 1994 wurde im Juni 2001 geändert, um die Unbefangenheit dieser für die Auswahl der Richter Kandidaten, die turnusmäßige Überprüfung der Qualifikation der Richter sowie die Ahndung von Disziplinarverstößen zuständigen Kommissionen zu gewährleisten. Nach der Gesetzesänderung sollten die Mitglieder der Kommissionen nicht mehr vom Obersten Gericht der Ukraine, sondern vom Justizministerium ernannt werden. Eine Mitgliedschaft in Personalunion mit dem Amt eines Gerichtspräsidenten wurde ausgeschlossen. Disziplinarmaßnahmen gegen Richter konnten neuerdings auch auf Antrag von Privatpersonen hin verhängt werden. Für Beschwerden der Richter gegen Entscheidungen der Kommissionen in Disziplinarangelegenheiten war nicht mehr die Oberste Qualifikationskommission, sondern der Oberste Justizrat, ein Organ des Justizministeriums, zuständig. Derartige Maßnahmen waren nicht gerade geeignet, dem Problem der mangelnden Unabhängigkeit ukrainischer Richter beizukommen.

Ein gutes halbes Jahr später wurde das Gesetz dann auch mitsamt den Änderungen zum 1. Juni 2002 aufgehoben. Die Qualifikationskommissionen, ihre Zusammensetzung und Befugnisse regelt nunmehr das neue Gerichtsverfassungsgesetz vom 7. Februar 2002.

Danach bestehen die in den Regionalzentren zu bildenden Qualifikationskommissionen jeweils aus sechs von der Richterkonferenz gewählten Richtern, aus zwei Vertretern des Justizministeriums, zwei Vertretern des regionalen Vertretungsorgans und einem Entsandten des Beauftragten für Menschenrechte der Ukraine. Ähnlich setzt sich die Oberste Qualifikationskommission zusammen, nur dürfen die vom Parlament Entsandten keine Abgeordneten sein, je ein Mitglied entsendet der Präsident der Ukraine und das Justizministerium. Das Verbot der Mitgliedschaft für Gerichtspräsidenten wurde auf die Präsidenten der Obersten Gerichte sowie der Kassations- und Appellationsgerichte und ihre Stellvertreter beschränkt. Auch Mitglieder des Obersten Justizrats dürfen nicht in die Qualifikationskommissionen entsendet werden. Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen der regionalen Qualifikationskommissionen und der Obersten Qualifikationskommission in Disziplinarangelegenheiten ist nach wie vor der Oberste Justizrat, der zugleich über Disziplinarmaßnahmen gegen Richter der Obersten Gerichte zu entscheiden hat.

2. Selbstverwaltung der Richter

In **KROATIEN** ist der *Staatliche Gerichtsrat* für die Benennung von Kandidaten für die Besetzung von freien Richterstellen zuständig, der im Gesetz von 1993 über den Staatlichen Gerichtsrat geregelt ist. Der Staatliche Gerichtsrat, bestehend aus dem Präsidenten und weiteren sieben Mitgliedern, wird für die Dauer von acht Jahren aus dem Kreis von besonders herausragenden Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten und Rechtsprofessoren vom Parlament gewählt. Die Kandidaten für die Wahl werden vom zuständigen Parlamentsausschuss vorgeschlagen, nachdem vom Obersten Gericht, der Rechtsanwaltskammer Kroatiens, den juristischen Fakultäten und dem Justizministerium Vorschläge für die Kandidatur eingeholt wurden. Der Zuständigkeitsbereich des Staatsgerichtsrates umfasst u.a. die Ernennung der Richter, die Durchführung des Disziplinarverfahrens und die Feststellung der disziplinarrechtlichen Verantwortlichkeit sowie die Entscheidung über die Entlassung der Richter aus dem Dienst.

Im Zusammenhang mit der Reform der Gerichtsverfassung in **POLEN** erging Ende Juli 2001 das Gesetz über den *Landesjustizrat*, welches seinen Vorgänger von 1989 ersetzt. Seit 1. Oktober 2001 gilt das neue Gesetz, lediglich die Finanzierung erfolgt noch bis Ende 2003 nach der alten Vorschrift.

Durch die **RUMÄNISCHE** Verfassung von 1991 wurde in Anknüpfung an die vorkommunistische Tradition der für wichtige Personalentscheidungen zuständige *Oberste Rat der Richterschaft* wieder eingeführt. Seither wurde die Zusammensetzung des Obersten Rates der Richterschaft von 15 auf 17 erweitert; bei der Richterschaft wurde das Schwergewicht von den höchsten Richtern und Staatsanwälten nach unten auf die der dritten und zweiten Stufe verlegt. Ausführlicher als bisher ist das Verfahren der Auswahl von Kandidaten und der Ernennung der Mitglieder des Rates geregelt, wobei nunmehr vorausgesetzt wird, dass die Kandidaten bei ihrer beruflichen Beurteilung in den letzten vier Jahren durchgehend mit „sehr gut“ bewertet wurden, und außerdem auf die Berufserfahrung, das berufliche Niveau, den Dokortitel und andere Befähigungen und Verdienste zu achten ist.

Am 14. 3. 2002 erging das **RUSSISCHE Föderationsgesetz über die Organe der Richterschaft**. Zur Richterschaft gehören alle vereidigten Berufsrichter bis zu ihrer Amtsenthörung oder bei ehrenvoller Entlassung aus dem Richteramt auch Richter im Ruhestand. Die Organe der Richterschaft sind vielfältig und haben nicht nur die Vertretung der Richter, sondern auch die Verbesserung des Gerichtssystems und der gerichtlichen Verfah-

ren sowie die Rekrutierung neuer Richter zur Aufgabe und sollen außerdem der Justiz als staatlicher Gewalt zu Autorität verhelfen und für die Befolgung des richterlichen Ehrenkodex sorgen. *Höchstes Organ der Richterschaft* ist der gesamtrussische Richterkongress, der vom Richterrat der Russischen Föderation einmal in vier Jahren einzuberufen ist. Auf der Ebene der Föderationssubjekte entsprechen dem die Richterkonferenzen, die mindestens alle zwei Jahre einzuberufen sind. Neben dem Richterrat der Föderation und den Richterräten der Föderationssubjekte sind auf der Ebene der einzelnen Gerichte die Richtervollversammlungen Vertretungsorgane der Richter. Daneben gibt es die bereits 1993 eingeführten Qualifikationskollegien der Richter auf Bundes- und Landesebene, die vor allem für die Auswahl der Kandidaten für das Richteramt, die Überprüfung der Qualifikation (sog. Attestierung) der Richter sowie Disziplinarmaßnahmen gegen diese zuständig sind. Mitglied eines Qualifikationskollegiums können nur amtierende Richter werden. Das Gesetz gibt diesen Qualifikationskollegien erstmalig eine Verfahrensordnung, die auch den Rechtsweg gegen ihre Entscheidungen zulässt. Die *Finanzierung* und Organisation der Organe der Richterschaft obliegt dem Gerichtsdepartment beim Obersten Gericht der Russischen Föderation und den nachgeordneten Behörden.

Das neue *Gerichtsverfassungsgesetz* der **UKRAINE** vom 7. Februar 2002 regelt ebenfalls die richterliche Selbstverwaltung, und zwar in Form der Richtervollversammlungen bei den Gerichten aller Ebenen, der jährlich von Vertretern der Gerichte jeweils einer Ebene abzuhaltenden Richterkonferenzen und des einmal in drei Jahren einzuberufenden Richterkongresses. Als ständige Selbstverwaltungsorgane agieren die Richterräte und der Richterrat der Ukraine.

Das neue **UNGARISCHE** Gerichtsverfassungsgesetz von 1997 führte den *Landesjustizrat* als Selbstverwaltungsorgan der Justiz ein. Das Hauptanliegen des Gesetzgebers war die Abkoppelung der Justizverwaltung vom Ministerium. Der Landesjustizrat ist neben der Selbstverwaltung der ungarischen Judikative auch für die Auswahl, Beförderung, Bewertung und Fortbildung der Richter zuständig. Den Vorsitz des Landesjustizrates führt der Präsident des Obersten Gerichts.

3. Richterausbildung, Juristenausbildung

Die *Richterausbildung* bzw. die *Juristenausbildung* in den Ländern Mittel- und Osteuropas weist insbesondere in der Praxis Defizite auf. Die Ausbildung an den Universitäten ist überwiegend theoretisch und der Bezug zum konkreten Fall gering. Jura-Studenten sind gehalten, Lehrbücher, die zumeist von den prüfenden Professoren verfasst wurden, so gut wie möglich zu lernen, um exakt in der Weise antworten zu können, wie dies vom prüfenden Professor, basierend auf seinem Lehrbuch, gewünscht wird. Es wird also nicht selten von den Studenten die Reproduktion von Wissen verlangt. Die freie und souveräne Anwendung des Rechts auf konkrete Fallkonstellationen sowie die dazu nötigen Fähigkeiten der juristischen Argumentation und der Auseinandersetzung mit verschiedenen Rechtsmeinungen werden kaum erlernt.

Ein besonderes Übel ist z.B. in **KROATIEN** die *Korruption* innerhalb der juristischen Fakultäten, die bei der Immatrikulation beginnt, sich über die Prüfungen fortsetzt und bis zum Ende des Studiums die Studenten begleitet.

Auch **RUSSLAND** und die **UKRAINE** kämpfen mit ungelösten Problemen bei der *Juristenausbildung*. Diese bestehen insbesondere in der noch nicht überwundenen traditio-

nellen Juristenausbildung sowjetischer Prägung und dem in der Ukraine noch stärker als in Russland ausgeprägten Rechtspositivismus.

Angesichts des bevorstehenden EG-Beitritts **POLENS** werden immer mehr *Kurse und Studiengänge* zum europäischen und auch zum deutschen Recht angeboten. So wurde im Juni 2001 an der Universität Łódź erstmals ein neu eingeführter, zweijähriger *Kurs zum deutschen Recht* mit einem eigenen Abschlussexamen beendet. Der Kurs dient der Vorbereitung junger polnischer Juristen auf die praktische Berufstätigkeit als Anwalt oder Richter mit internationalem Bezug und ganz allgemein auch der Vorbereitung auf den EG-Beitritt Polens. Das von der Universität Münster betreute Projekt wird von der Stiftung für Deutsch-Polnische Zusammenarbeit finanziert.

Im Bereich der *Applikatur* (Vorbereitungsdienst) in Polen gibt es besondere finanzielle Engpässe. So gab es im Jahr 2000 für die 1.900 Gerichtsapplikanten nur 700 Planstellen. Dennoch gab das Justizministerium im März 2000 die Einstellung weiterer Gerichtsapplikanten bekannt, und das trotz der erheblichen Unterfinanzierung und der Verlängerung der Applikatur von zwei auf zweieinhalb Jahre. Das Hauptverwaltungsgericht entschied am 14. Januar 2001, dass die *Nichtzulassung* eines Bewerbers zur Justiziar-Applikatur rechtmäßig gewesen sei. Der Bewerber habe keinen „tadellosen Charakter“ nach dem Justizargesetz, denn er habe mehrere Jahre lang in einer eigenen Kanzlei Rechtsberatung betrieben, ohne Anwalt oder Justiziar zu sein. Die Rechtmäßigkeit der Gerichtsentscheidung ist angesichts der Grundrechte der Gewerbe- und Berufsfreiheit zweifelhaft, denn gewerbliche Rechtsberatung ist in Polen genehmigungsfrei, und es gibt zahlreiche legale Rechtsberatungskanzleien, die nicht von Anwälten oder Justiziaren betrieben werden.

4. Korruption in der Justiz

Korruption, die nicht selten von der westlichen Wirtschaft, deren Vertreter im Kampf um die Ressourcen- und Marktverteilung gewinne möchten, gefördert wird, bedeutet für die jungen Demokratien in Mittel- und Osteuropa eine besondere Gefahr. Die Korruption in der Justiz, darunter die Korrumpierung von Richtern und Staatsanwälten, ist ein besonderer Angriff gegen eine demokratische Rechtsordnung. Durch Korruption gerät nicht nur punktuell die richterliche Unabhängigkeit und unparteiische Haltung in Gefahr, sondern die Verflechtung der Justiz mit der Wirtschaft, Politik und nicht selten der organisierten Kriminalität zerstören letzten Endes die Grundsteine der demokratischen Rechtsstaatlichkeit. Eines der wichtigsten Elemente einer korruptionsfreien, unabhängigen Justiz ist die materielle-existenzielle Sicherheit der Richter und anderer Justizangestellten – bestätigte der amtierende Präsident des Ungarischen Obersten Gerichts *Zoltán Lomnici*.

Um die Abwanderung von den Richtern **KROATIENS** in lukrativere juristische Berufe zu beenden und der Versuchung der Korruption zu begegnen, hat Kroatien die *Gehälter der Richter* stark erhöht. Da jedoch der Haushaltstitel für die kroatische Justiz, aus dem die Gehälter der Richter finanziert werden, aufgrund der insgesamt geringen Haushaltsmittel des Staates, nicht aufgestockt wurde, fehlt es den Gerichten durch diese Maßnahme häufig am Nötigsten, z.B. an Geld für das Porto.

Laut einem von der polnischen Regierung bei der *Weltbank* in Auftrag gegebenen „Bericht über die Korruption in **POLEN**“ vom März 2000 ist die polnische Justiz in weiten Teilen korrupt. Der Bericht der Weltbank stützt sich auf die Umfragen verschiedener Meinungsforschungsinstitute, auf Buch- und Presseveröffentlichungen sowie auf eigene Um-

fragen unter Abgeordneten, Staatsbeamten und Richtern. Hiernach sind viele Richter faul, ihr Beruf ist unterbezahlt und schlecht angesehen, und Gerichtsurteile können gekauft werden. Die Eintragung einer Hypothek, die ansonsten bis zu zwei Jahren dauern kann, ist laut dem Bericht „unter dem Tisch“ wesentlich schneller zu erreichen, und die Einsichtnahme in das – eigentlich öffentliche – Handelsregister ist oft nur gegen eine Geldzahlung möglich. Die Situation bei den anderen Staatsgewalten sieht kaum besser aus: Den Preis für die Blockierung einer Gesetzesnovelle beziffert ein anonym bleibender Abgeordneter auf 3 Mio. PLN (ca. 800.000 €), und in größeren Ortschaften werde man zu einflussreichen Beamten in der Selbstverwaltung erst nach einer Spende an die jeweilige politische Partei vorgelassen.

Im April 2001 wurde ein besonderer Fall der Korruption in der polnischen Justiz aufgedeckt. Eine gemeinnützige Vereinigung hatte einen Wettbewerb unter allen polnischen Richtern ausgeschrieben. Diese wurden dazu aufgefordert, Bußgeldzahlungen zugunsten der Vereinigung zu verhängen. Die Richter mit den höchsten im Kalenderjahr verhängten Bußgeldzahlungen sollten mit Geld- und Sachpreisen belohnt werden. Der Vorsitzende der Vereinigung, ein Strafrichter, wurde wegen Zweifeln an seiner Unparteilichkeit seiner Funktion als Vorsitzender Richter einer Strafabteilung am Rayongericht enthoben, und ein Strafverfahren gegen ihn wurde eingeleitet.

Im September 2001 bestätigte das *Höhere Disziplinargericht* rechtskräftig die Entlassung einer polnischen Bezirksrichterin aus dem Richterdienst. Die Richterin war über ihren Ehemann mit einer lokalen Gangster-Gruppe verbunden und hatte für den Chef der Gruppe zahlreiche Freisprüche bewirkt.

Auch die russische und ukrainische Justiz gehört zu den Problemkindern unter den untersuchten Ländern. In der **RUSSISCHEN FÖDERATION** sind seit 1994 alle der knapp 18.000 Richterstellen bei den Gerichten mit allgemeiner Zuständigkeit nach den neuen Regeln besetzt worden. 342 Richter wurden seit 1997 von den Qualifikationskollegien wegen Fälschung gerichtlicher Urkunden, Prozessverschleppung, Parteilichkeit und „anderer Verstöße gegen die richterliche Ethik“ ihres Amtes enthoben, davon 49 Präsidenten von Gebiets- und gleichrangigen Gerichten sowie Mitglieder der nämlichen Qualifikationskollegien. Bei den Wirtschaftsgerichten mit insgesamt 2518 Richtern ist diese Zahl bedeutend geringer: Von 1992 bis 2001 wurden 23 Richter wegen ethischer Verfehlungen ihres Amtes enthoben. Die Unabhängigkeit und Unbestechlichkeit der Richter soll vor allem durch Gehaltserhöhungen und bessere Versorgung mit sozialer Infrastruktur (Wohnungen, medizinische Versorgung, Ferienheime) gesichert werden. Außerdem soll durch Einrichtung einer der Justizverwaltung unterstellten Gerichtspolizei und die Verbesserung des Personenschutzes sowie der Bewachung der Gerichtsgebäude und -säle künftig verhindert werden, dass auf die Richter Druck ausgeübt wird.

Einen Gegenpol scheint hierzu das *Gerichtswesen* in **UNGARN** zu bieten, wo laut Aussagen des bis Juni 2002 amtierenden Präsidenten des Obersten Gerichtes *Pál Solt* das ungarische Gerichtswesen völlig unabhängig von den anderen Gewaltzweigen funktioniert, von Korruption innerhalb des Gerichtswesens könne nicht die Rede sein. Er betonte, dass bisher gegen Richter wegen Korruption kein Verfahren eingeleitet werden musste. Dies wäre auch in der besonders sorgfältigen Auswahl der Richter einerseits und in dem ungarischen Gerichtssystem andererseits begründet. Dennoch sind Vorwürfe über die Abhängigkeit und parteiische Haltung der ungarischen Gerichte in den letzten Jahren – auch im Zusammenhang mit einer sehr grob gewordenen Wahlkampagne von Ende 2001 bis April 2002 – immer wieder laut geworden. Insbesondere die Verurteilten haben die

Unabhängigkeit der Gerichte angezweifelt. Kálmán Kiss, Grenzschutzgeneral, hat z.B. den gegen ihn eingeleiteten Prozess als Schauprozess bezeichnet. Auch die Ex-Justizministerin *Ibolya Dávid* hat die Unabhängigkeit und reibungslose Funktion der Gerichte in Gefahr gesehen, als sie 1999 ihre Stimme hob, weil im sog. Agrobankprozess im Fall Mihály Kovács die Erledigungszeit zu lang war. Diese Äußerung der Justizministerin wurde auch von dem damaligen Präsidenten des ungarischen Obersten Gerichts als Eingriff in die unabhängige Justiz interpretiert.

Zoltán Lomnici, seit Juni 2002 neu gewählter Präsident des Obersten Gerichts Ungarns, sieht es nicht als Beweis an, dass in den letzten Jahren möglicherweise in vier bis fünf Fällen für irgendeine politische Kraft positiv erscheinende Entscheidungen zustande kamen. Nach Umfragen hätte ein großer Teil der Öffentlichkeit viel mehr Vertrauen in die Arbeit der Justiz als in die von anderen Gewaltzweigen. Dennoch sei eine nachhaltige Steigerung der Finanzierung der Justiz notwendig. Dies gilt insbesondere für das System der richterlichen Gehälter. Im Gegensatz dazu wurde in der aktuellen Regierungsperiode die Finanzierung der Gerichte im Haushalt von 2,6 % auf 1,9 % gemindert.

IV. Recht der sonstigen juristischen Berufe

1. Staatsanwaltschaft

Das **KROATISCHE** Gesetz über die *Staatsanwaltschaft* von 1995 wurde im September 2001 neu gefasst und erweitert. Die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft umfasst nun, neben den bisherigen Bereichen der Verfolgung von Straftätern und dem Schutz der Verfassung und der Gesetze durch die Einlegung entsprechender Rechtsmittel, auch den Schutz des Vermögens der Republik Kroatien. Das sog. Rechtsmittel zum Schutz der Verfassung und der Gesetzmäßigkeit ist ein außerordentliches Rechtsmittel, das nur von der Staatsanwaltschaft eingelegt werden kann, und zwar dann, wenn sie der Ansicht ist, dass während des strafgerichtlichen Verfahrens formelles oder materielles Recht verletzt wurde. Der neue Zuständigkeitsbereich wurde bislang durch das nunmehr aufgehobene Gesetz über die Staatliche Anwaltschaft von 1995 geregelt. Die Staatsanwaltschaft vertritt nun auch die vermögensrechtlichen Interessen der Republik und der Bezirke vor allen Gerichten und gegenüber allen öffentlichen Verwaltungsorganen und sonstigen Organen sowie gegenüber allen übrigen Personen, wenn gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Staatsanwaltschaft kann aufgrund einer Bevollmächtigung auch staatliche Fonds sowie Handelsgesellschaften und sonstige juristische Personen, die im Eigentum oder überwiegenden Eigentum des Staates stehen, vertreten. Die kroatische Staatsanwaltschaft ist ein selbständiges und unabhängiges Staatsorgan. Staatsanwälte sind innerhalb der Staatsanwaltschaft an Weisungen gebunden, soweit diese zur Wahrung der einheitlichen Rechtsanwendung notwendig sind. Die Staatsanwaltschaft ist entsprechend dem Gerichtsaufbau untergliedert in Staatsanwaltschaften bei den Gemeinderichten, den Kreisgerichten und der Kroatischen Republik.

Das **POLNISCHE** Gesetz über die *Staatsanwaltschaft* von 1985 wurde im Mai 2000 geändert. Mit der Ersetzung der bisherigen Disziplinarkommissionen durch *Disziplinargerichte* und der nun möglichen Kassation beim OG gegen Disziplinarurteile zweiter Instanz wurde der gerichtliche Rechtsschutz auch in diesem Bereich ausgebaut.

Im Bereich der Staatsanwaltschaft erging das erste Gerichtsurteil zu den sog. Gerichtsverbrechen während der Stalin-Ära: Das Militärbezirksgericht in Posen sprach im Dezember 2000 einen ehemaligen Militärstaatsanwalt frei, der wegen Rechtsbeugung angeklagt war, weil er an einer Verhängung der Todesstrafe gegen eine polnische Partisanin im Jahre 1946 beteiligt gewesen war. Die Zweifel am Grad seiner Beteiligung wertete das Gericht zu seinen Gunsten.

Unmittelbar nach der Spaltung der ČSFR wurde in der SLOWAKEI das Gesetz Nr. 4/1993 Zb. über die *Prokuratur* geändert. Die Änderungen betrafen hauptsächlich die sprachliche Anpassung an viele zusammenhängende und inzwischen veränderte Rechtsnormen (Notariatsgesetz oder Gemeindeordnung). Die Bestimmungen über die Organisation der Prokuratur, den Generalprokurator und seine Kompetenzen sowie über die allgemeine Aufsicht der Prokuratur über die Einhaltung der Rechtsordnung wurden neu gefasst.

Das slowakische Parlament hat 1996 nach einigen erfolglosen Reformversuchen ein *neues Gesetz über die Prokuratur* verabschiedet (Nr. 314/1996 Z.z.). Im Gegensatz zu Tschechien hält die Slowakei an der Bezeichnung "Prokuratur" fest. Die Prokuratur ist danach ein unabhängiges Staatsorgan, das die gesetzlich geschützten Interessen der Bürger, der juristischen Personen und des Staates zu schützen hat. Sie ist hierarchisch aufgebaut. Neben den klassischen Strafverfolgungsaufgaben hat sie auch dort einzugreifen, wo durch die Entscheidung von Staatsorganen die garantierten Freiheiten der Bürger durch Verletzung von Gesetzen und anderen allgemeinverbindlichen Normen unzulässig eingeschränkt werden. Darüber hinaus hat sie auch die vermögensrechtlichen Interessen des Staates vor den Zivilgerichten zu vertreten. Zusätzlich darf ein Prokurator Anträge auf Eröffnung von Zivilverfahren (nicht nur in Angelegenheiten des Staates) stellen und bereits eröffneten Verfahren als Partei beitreten. Weiterhin hat er die Rechtmäßigkeit von allgemeinverbindlichen Regelungen der Gemeinden oder Staatsorgane sowie der von ihnen erlassenen Verwaltungsakte zu prüfen. Gibt das betroffene Organ oder ein Aufsichtsorgan (etwa ein Ministerium) dem Protest oder einem erneuten Protest des Staatsanwalts nicht statt, so wird dieser nicht etwa einem Gericht, sondern der Regierung zur Entscheidung vorgelegt. Die Prokuren sind der Generalprokuratur in Pressburg unterstellt und bestehen aus einzelnen Prokuratoren bei den Land- und Amtsgerichten. Diese üben ihre Tätigkeit weisungsgebunden aus und haben die Menschenrechte und die Würde der Menschen zu achten. Sie dürfen keiner politischen Partei oder Bewegung angehören und keine anderen bezahlten Ämter innehaben. Auf der einen Seite dürfen sie zwar wissenschaftliche oder Lehrtätigkeit ausüben, auf der anderen Seite dürfen sie für Dritte weder Rechtsvorschriften kommentieren noch andere rechtsberatende Dienste ausüben. Der Generalprokurator wird auf Vorschlag des Parlaments durch den Staatspräsidenten auf fünf Jahre und höchstens zweimal hintereinander ernannt. Der Generalprokurator – und nicht der Justizminister – hat seine Stellvertreter, alle leitenden und sonstigen Prokuratoren zu ernennen und abzuberufen.

Im Jahr 1996 hat das *slowakische* Parlament auch eine neue *Disziplinarordnung für die Prokuratoren* (Nr. 274/1996 Z.z.) verabschiedet. Die Disziplinarordnung unterscheidet zwischen Vergehen und grobem Vergehen. Unter Vergehen wird eine schuldhafte Pflichtverletzung verstanden, die keine strafrechtlichen Tatbestände erfüllt und im Hinblick auf die Art der Pflichtverletzung, die Begehungsform und den entstandenen Schaden nicht als grobes Dienstvergehen eingestuft werden muss. Als Disziplinarstrafe können neben einer Rüge die Dienstbezüge um bis zu 15% für die Dauer von höchstens drei Monaten gekürzt werden. Bei groben Dienstvergehen kann das Gehalt für sechs Monate gekürzt werden, oder der Prokurator kann zu einer niedriger eingestuftem Planstelle

oder Prokuratur versetzt oder in schwerwiegenden Fällen aus dem Dienst entlassen werden. Über die Eröffnung des Verfahrens entscheidet der Generalprokurator oder Oberprokurator nach Anhörung des zuständigen Gewerkschaftsorgans. Die Verfahren finden vor Disziplinarkommissionen statt, die dem zuständigen Entscheidungsträger zugeordnet sind. Gegen die Disziplinarmaßnahme ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Die rechtskräftigen Disziplinarmaßnahmen werden nach einem Jahr aus der Personalakte gelöscht, wenn in der Zwischenzeit gegen den Prokurator kein neues Verfahren eröffnet wurde.

Das Parlament der **TSCHECHISCHEN REPUBLIK** hat 1993 ein neues Gesetz Nr. 283/1993 Sb. über die *Staatsanwaltschaft* verabschiedet. Im Gegensatz zu den früheren Regelungen über die Prokuratur grenzt das neue Gesetz die Stellung der Staatsanwaltschaft gegenüber den anderen Organen der Rechtspflege sehr genau ab. Obwohl die früher übliche Einmischung der Prokuratur in zivilrechtliche Angelegenheiten eingeschränkt wurde, bestehen auch nach dem neuen Gesetz überflüssige Kompetenzen im Bereich des Zivilprozesses. Im Wesentlichen sind jedoch die Aufgaben der jetzigen Staatsanwaltschaft auf die Ermittlung und Verfolgung von Straftätern begrenzt worden. Die Organisation der Staatsanwaltschaft besteht nunmehr aus der Behörde des Obersten Staatsanwalts, der Oberen Staatsanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften bei den Land- und Amtsgerichten. Für die Städte Prag und Brünn bestehen Sonderregelungen. Die Behördenaufsicht übt die jeweils übergeordnete Staatsanwaltschaft aus, wobei dem Obersten Staatsanwalt zusätzlich die Aufgabe der Gesamtüberwachung und Koordinierung der staatsanwaltlichen Tätigkeit zukommt. Der Oberste Staatsanwalt ist gegenüber dem Justizministerium der Republik rechenschaftspflichtig.

In **RUMÄNIEN** wurde durch Dringlichkeitsanordnung der Regierung Nr. 43 von Anfang April 2002 die *Landesstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung* ins Leben gerufen. Sie ist der Generalstaatsanwaltschaft zugeordnet, besitzt jedoch eine autonome Organisationsstruktur mit Rechtspersönlichkeit und wird von einem eigenen Generalstaatsanwalt geleitet; koordiniert wird ihre Tätigkeit vom Generalstaatsanwalt beim Obersten Gericht. Auf der Ebene der Staatsanwaltschaften bei den Appellationsgerichtshöfen werden Dienststellen der Staatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung errichtet. Ihre Hauptaufgabe besteht in der strafrechtlichen Verfolgung der im Gesetz Nr. 78/2000 zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Korruptionshandlungen vorgesehenen Straftaten.

Die Aufgaben der **UNGARISCHEN Staatsanwaltschaft** sind durch das mehrmals geänderte Gesetz Nr. V/1972 umfassend geregelt. Die Hauptaufgabe der Staatsanwälte in Ungarn besteht darin, Strafsachen vor die Gerichte zu bringen und die Anklage im gerichtlichen Verfahren zu vertreten. Es zählt zu ihren wichtigsten Aufgaben, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtmäßigkeit bei Untersuchungsverfahren in Strafsachen gewährleistet bleibt. Neben der konsequenten Verfolgung aller Straftaten übt die Staatsanwaltschaft die Aufsicht über die Gesetzlichkeit des Strafvollzugs aus. Das Recht der Staatsanwälte wurde durch die 1997er Reformgesetze geändert (Änderungsgesetze Nrn. LXX/1997 und LXXI/1997). Dies erfolgte hauptsächlich infolge der Änderungen im Gerichtsaufbau. Da die ungarische Staatsanwaltschaft entsprechend dem Gerichtsaufbau untergliedert ist, wird eine *vierte Ebene* der Appellationsstaatsanwaltschaften und der Militärappellationsstaatsanwaltschaft ihre Tätigkeit bei den Gerichtstafeln aufnehmen. Das Gesetz Nr. LXXI/1997 hat darüber hinaus den Zugang zur Staatsanwaltschaft an strengere Voraussetzungen gebunden. Zunächst wird der Staatsanwalt für drei Jahre ernannt. Erst danach und auf der Grundlage der Beurteilung seiner bisherigen Leistung erfolgt die Ernennung auf Lebenszeit. Mit dem Beruf des Staatsanwalts ist die Mitgliedschaft in einer

politischen Partei oder jegliche politische Tätigkeit unvereinbar. Die Ausübung wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer oder sonstiger Lehrtätigkeit als bezahlte Nebentätigkeit ist erlaubt. Der Staatsanwalt kann darüber hinaus Mitglied einer Interessenvertretung oder einer Gesellschaftsorganisation sein. Die Entlohnung der Staatsanwälte richtet sich nach der Vergütung der Richter und anderen Justizangestellten.

Die ungarische Staatsanwaltschaft ist ein von der Exekutive unabhängiges Staatsorgan, das in der Person des Generalstaatsanwalts dem ungarischen Parlament verantwortlich ist. Ungarische Staatsanwälte sind in der Hierarchie der Staatsanwaltschaft an Weisungen gebunden. Zur Verwirklichung einer effizienteren Strafpolitik im Interesse eines besseren Schutzes der Rechte der Staatsbürger und der Korruptionsbekämpfung wurde in den letzten Jahren geplant, die dem Parlament verantwortliche Staatsanwaltschaft der Regierung unterzuordnen. Den notwendigen Verfassungs- und Gesetzesänderungen hat gemäß Tätigkeitsbericht 1998-2002 des ungarischen Justizministeriums die damals sozialliberale Opposition in der vergangenen Parlamentsperiode nicht zugestimmt.

Die ungarische Staatsanwaltschaft wurde zuletzt im Jahr 2001 durch Gesetz Nr. XXXI/2001 reformiert. Das hierzu erlassene Änderungsgesetz ermöglicht auch für die Staatsanwaltschaft die *geheime Informationssammlung*, erweitert den Kreis der staatsanwaltschaftlichen Nachforschungen und regelt die der Staatsanwaltschaft nach dem neuen Ordnungswidrigkeitengesetz aus dem Jahre 1999 zukommenden Aufgaben. Das Gesetz bestimmt außerdem die neuen Regeln des sog. staatsanwaltlichen Protestes.

Nach den verschobenen Reformen der Gerichtstafeln bestimmt das Gesetz Nr. XXII/2002 vom Juli dieses Jahres Sitz und territoriale Zuständigkeit von drei Gerichtstafeln ab Januar 2003. Danach werden ab 2003 *drei Appellationsstaatsanwaltschaften* ihre Arbeit aufnehmen. Die *Militärappellationsstaatsanwaltschaft* wird am Sitz der hauptstädtischen Gerichtstafel eingerichtet. Ab 2005 werden dem Sitz der Gerichtstafeln entsprechend fünf Appellationsstaatsanwaltschaften funktionieren. Diese sind in Budapest, Szeged, Pécs, Debrecen und Győr geplant.

2. Private Rechtsberatung

Notariat

Mit dem *Notariatsgesetz* wurde 1993 in **KROATIEN** der Berufsstand der Notare wieder ins Leben gerufen. Notare sind Träger eines öffentlichen Amtes und werden vom Justizministerium bestellt. Die Zahl der Notariate ist begrenzt. Für die Bestellung zum Notar ist das Ablegen einer Notarprüfung notwendig. Zur Notarprüfung werden Personen zugelassen, die die juristische Prüfung (vergleichbar mit dem deutschen Assessorexamen) abgelegt haben und anschließend mindestens zwei Jahre bei der Justiz oder als Rechtsanwalt gearbeitet bzw. mindestens drei Jahre eine andere juristische Tätigkeit ausgeübt haben.

Die Gebührenordnung für die Dienstleistungen der Notare erlässt die Notarkammer. Die Notargebühren werden von demjenigen, auf dessen Begehren hin oder in dessen Interesse die notariellen Dienstleistungen unternommen werden, geschuldet. Auch bei den Notargebühren wurde wie bei den Rechtsanwaltsgebühren ein Punktesystem eingeführt. Die verschiedenen gebührenausschließenden Notartätigkeiten werden nach Punkten bewertet, wobei einem Punkt einen bestimmten Betrag in Kuna (kroatische Währung) bzw. eine bestimmte Gebührenhöhe entspricht. Die Höhe der Notargebühren (Anzahl der Punkte) ist proportional zum Gegenstandswert gestaffelt.

Geplant ist die Entlastung der Gerichte durch Zuweisung von Zuständigkeiten an andere Organe und Institutionen. So ist z.B. geplant, die Zuständigkeit für das Nachlassverfahren den Gerichten zu entziehen, wo derzeit das Nachlassverfahren Richter leiten, und diesen Zuständigkeitsbereich den Notaren zuzuweisen.

Das TSCHECHISCHE Parlament hat bereits 1992 ein Gesetz über die Tätigkeit der Notariate (*Notariatsordnung*, Nr. 358/1992 Sb.) verabschiedet. Die Aufgaben der kurz vorher aufgelösten staatlichen Notariate wurden von natürlichen Personen übernommen, die eine entsprechende Ausbildung hatten und als Notar vom Justizminister der Republik auf Vorschlag der Kammer ernannt wurden. Die Ernennung erfolgt bis heute in einem der vom Justizministerium gegründeten Notariatsbüros, die i.d.R. bei den Amtsgerichten angesiedelt sind. Mehrere Notare können ein gemeinsames Büro gründen. In jedem Landgerichtsbezirk wurden Kammern gebildet, für jeden Notar besteht Pflichtmitgliedschaft. Die Organe der Kammer sind das Kollegium (Mitgliederversammlung), das Präsidium, der Präsident und die Aufsichtskommission. Als Dachorgan der Kammern wurde die Notariatskammer in Prag gebildet.

Die *Entstaatlichung des Notarberufs* in UNGARN erfolgte aufgrund des Gesetzes Nr. XLI von 1991 über die Notare. Durch das Gesetz haben freiberufliche Notare ihre Tätigkeit übernommen. Zur Wahrnehmung der inneren Organisationsaufgaben bildeten sich als Selbstverwaltungen die *Notarkammern*. Die Kammern sind in jedem Komitatsgerichtsbezirk angesiedelt, für jeden Notar besteht Pflichtmitgliedschaft. Als Dachorgan der Kammern fungiert die Ungarische Landesnotariatskammer in Budapest. Die Aufsichtskompetenzen über die innere Verwaltung der Notare wurden zwischen dem Justizminister und den zuständigen Präsidenten der Komitatsgerichte aufgeteilt.

Ein neues Gesetz hat im Jahr 1999 die Vorschriften über die ungarischen Notare umfassend modifiziert (Gesetz Nr. XLIV/1999). Die Selbstverwaltung der Notare bleibt z.T. weiterhin unter der Aufsicht des Justizministers. Ergänzend bekommt in dieser Hinsicht durch die zuständigen Präsidenten der Komitatsgerichte der ungarische Landesjustizrat wichtige Aufsichtsfunktionen. Die Aufrechterhaltung dieser doppelten Aufsicht lässt sich schwer begründen. Aufgrund gewisser außerprozessualer Verfahren oder Nachlassverfahren, die der Zuständigkeit der Notare zugewiesen wurden, ist die richterliche Kontrolle über die Tätigkeit der Notare weiterhin aufrechtzuerhalten. Dennoch sollte die selbständige Notarorganisation im Verwaltungsbereich nicht von einer Körperschaft zur Selbstverwaltung der Gerichte abhängen. Um dies zu verwirklichen, werden durch das neue Gesetz weitere Verwaltungsaufgaben in die Zuständigkeit der Notarkammer übergeben. Es wird eindeutig festgestellt, dass die gesetzliche Aufsicht über die Selbstverwaltung der Notare der Justizminister bekommt, während über die Gesetzmäßigkeit des Notarverfahrens der Präsident des Komitatsgerichts am Amtssitz des Notars wacht. Durch das neue Gesetz wurden die Voraussetzungen für den *Zugang zum Notariat*, ähnlich wie beim richterlichen und staatsanwaltlichen Beruf, erschwert. Notare haben die juristische Fachprüfung (entspricht der zweiten juristischen Staatsprüfung in Deutschland) abzulegen. Diese Vorschrift wurde mit der Entscheidung Nr. 27/1999 des ungarischen Verfassungsgerichts für verfassungsgemäß erklärt. Darüber hinaus wurden die Voraussetzungen der Berufshaftpflicht sowie des Disziplinarverfahrens bei Notaren strenger gefasst. Ungarische Notare werden auch weiterhin vom Justizminister ernannt.

Laut *Beschluss des ungarischen Verfassungsgerichts* Nr. 32/2002 (VII.4.) wurde § 104 Abs. 1 lit. c) des Gesetzes über die Notare außer Kraft gesetzt. Hiernach hatte der Disziplinarrat ersten Grades die in einem Disziplinarprozess stehende Person von ihrem Dienst zu

suspendieren, wenn die Aussetzung während des Disziplinar- oder des Strafprozesses durch einen anderen wichtigen Grund begründet war. Diese Bestimmung überließ dem Disziplinarrat ein zu weites Ermessen und war daher verfassungswidrig. Die allgemeine fünfjährige Verjährungszeit bei Disziplinarvergehen sei dagegen nicht verfassungswidrig, weil es keine Diskriminierung darstellt, wenn sie bei Personen in ähnlichen Stellungen (Anwälte, Richter usw.) anders geregelt ist. Die anderen Berufsgruppen bilden keine mit den Notaren vergleichbare Gruppe. Das Verfassungsgericht hat festgelegt, dass bei einem Disziplinarverfahren Rechte und Pflichten hinsichtlich der Arbeitsausübung betroffen sind, die vom Gericht beurteilt werden können. Da das gemäß Notargesetz zuständige Gericht unabhängig und unparteiisch ist, ist diese Regelung nicht verfassungswidrig.

Rechtsanwaltschaft

1994 ist in **KROATIEN** das Gesetz über die *Rechtsanwaltschaft* in Kraft getreten. Die Rechtsanwaltschaft ist ein selbständiger und unabhängiger Dienst, dessen Aufgabe es ist, allen Ratsuchenden qualifizierten rechtlichen Beistand in allen rechtlichen Angelegenheiten zu leisten. Zur Rechtsberatung sind in Kroatien ausschließlich die Rechtsanwälte berufen. Dadurch sollen nach den Motiven des Gesetzes die Qualität der Rechtsberatung, die Aufsicht über die Anwaltsgebühren, die Erhebung der Steuern und die Rechtssicherheit sichergestellt werden. Neben den Rechtsanwälten können gegen Entgelt auch Professoren und Dozenten Rechtsberatung erteilen, nicht jedoch den Mandanten in anderen Angelegenheiten gegenüber Dritten vertreten. Die unbefugte gewerbsmäßige Rechtsberatung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einer Geldbuße geahndet.

Die Übernahme eines Mandates darf der kroatische Rechtsanwalt nur in den im Gesetz festgelegten Fällen ablehnen. Diese Regelung stellt eine unnötige Beschränkung des Rechtsanwalts dar. Der Freiheit der Ratsuchenden, sich an einen Rechtsanwalt ihrer Wahl zu wenden, sollte auch die Freiheit der Rechtsanwälte gegenüberstehen, bestimmte Mandate abzulehnen. Das Rechtsanwaltsgesetz sieht einen Grund für die Ablehnung eines Mandates dann für gegeben an, wenn der Rechtsanwalt mit dem Fall in einer anderen Funktion (andere Kanzlei, Richter, Referendar u.a.) bereits befasst war. Falls der Rechtsanwalt auf ein Rechtsgebiet spezialisiert ist, darf er auch die Mandate ablehnen, die nicht in dieses Rechtsgebiet fallen.

Alle Behörden und mit hoheitlichen Befugnissen betrauten Personen sind verpflichtet, einem mit einem konkreten Fall befassten Rechtsanwalt die von ihm gewünschten *Auskünfte* zu erteilen, es sei denn, dies würde ihrem Amt widersprechen oder es würde sich bei den Auskünften um Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse handeln. Die *Unabhängigkeit* des Rechtsanwalts wird durch den ihm gewährten Schutz vor der Durchsuchung seiner Kanzlei garantiert. Eine Durchsuchung kann nur in eng begrenzten, im Strafverfahrensgesetz vorgesehenen Fällen und auf Anordnung des zuständigen Gerichts erfolgen.

Die Rechtsanwälte sind verpflichtet der *Rechtsanwaltskammer* beizutreten, die als selbstverwaltete, unabhängige Körperschaft mit der Eigenschaft einer juristischen Person ausgestattet ist. Die Rechtsanwaltskammer ist die Vertretung der kroatischen Rechtsanwaltschaft in ihrer Gesamtheit. Die Hauptversammlung der Rechtsanwaltskammer (Kammerversammlung) beschließt das Statut der Rechtsanwaltskammer und den Kodex der Rechtsanwaltsethik (Standesrecht). Die *Tarife* für die Honorierung der Rechtsanwalts-tätigkeit bestimmt die Rechtsanwaltskammer. In vermögensrechtlichen Streitigkeiten können die Rechtsanwälte mit den Mandanten ein Honorar vereinbaren, jedoch nur bis zu einer Höchstgrenze, die von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt wird. Bei Fällen mit Aus-

landsbezug können auch die nach den entsprechenden ausländischen Gebührenordnungen fälligen Gebühren in Ansatz gebracht oder, wenn das ausländische Gebührenrecht dies vorsieht bzw. zulässt, auch Honorarvereinbarungen in unbegrenzter Höhe getroffen werden.

Zwei oder mehr Rechtsanwälte können, außer einer *Sozietät*, auch eine *Rechtsanwalts-gesellschaft* in Form einer offenen Handelsgesellschaft (OHG) gründen. Die OHG ist eine juristische Person. An der OHG können nur Rechtsanwälte beteiligt werden. Die Gesellschafter der Rechtsanwalts-OHG sind verpflichtet, für den Todesfall eines Gesellschafters die Rechte und Pflichten der oder des verbleibenden Gesellschafters und der Erben des Verstorbenen vertraglich zu regeln. Durch den Gesellschaftsvertrag dürfen die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des einzelnen Rechtsanwalts nicht beeinträchtigt werden. Die Gründer einer Rechtsanwalts-OHG müssen vor der Eintragung ins Gerichtsregister (Handelsregister) den OHG-Vertrag von der Rechtsanwaltskammer darauf hin prüfen lassen, ob die Vereinbarungen des Gesellschaftsvertrages dem Gesetz, dem Statut der Kammer und anderen allgemein gültigen Vorschriften der Kammer sowie dem Kodex der Rechtsanwalsethik (Standesrecht) entsprechen. Ohne eine Genehmigung des Gesellschaftsvertrages kann die Rechtsanwalts-OHG nicht ins Gerichtsregister (Handelsregister) eingetragen werden. Die *Rechtsanwalts-OHG haftet* entsprechend den allgemeinen Regeln für die Verbindlichkeiten der OHG. Die Rechtsanwälte haften also gesamtschuldnerisch. Eine kroatische Kanzlei kann mit einer anderen einheimischen oder ausländischen Kanzlei einen *Kooperationsvertrag* schließen. Der Kooperationsvertrag bedarf der Schriftform und ist bei der Rechtsanwaltskammer zu hinterlegen. Ein ausländischer Rechtsanwalt kann also nicht selbständig in Kroatien eine Kanzlei eröffnen, sondern nur in Verbindung mit einem kroatischen Partner.

Wenn die Rechtsanwaltskammer feststellt, dass eine Rechtsanwalts-gesellschaft durch ihre Tätigkeit das Gesetz, das Statut der Rechtsanwaltskammer oder das Standesrecht in schwerwiegender Weise verletzt, kann die Kammer durch einen Bescheid die Tätigkeit der Rechtsanwalts-gesellschaft verbieten. Nach Bestandskraft des Bescheides bzw. Rechtskraft des Verwaltungsgerichtsurteils wird die Rechtsanwalts-gesellschaft aus der Liste der Rechtsanwalts-gesellschaften gelöscht. Der Bescheid der Rechtsanwaltskammer ist ein Verwaltungsakt, gegen den Verwaltungs-klage erhoben werden kann. Die Kammer kann die sofortige Vollziehung des Verwaltungsaktes anordnen, d.h. sie kann das Verbot der Tätigkeit der Rechtsanwalts-OHG bis zur Rechtskraft des Urteils aufrechterhalten. Aufgrund des bestandskräftigen Bescheides über die Löschung der Rechtsanwalts-gesellschaft aus der Liste der Rechtsanwalts-gesellschaften muss die Rechtsanwaltskammer eine ordentliche Liquidation oder den Konkurs der Rechtsanwalts-gesellschaft einleiten.

Das RUMÄNISCHE Gesetz Nr. 51 von 1995 über die *Rechtsanwälte* wurde Anfang Dezember 2000 geändert. Neben den zahlreichen kleineren Änderungen sieht eine neue Bestimmung die Möglichkeit von *Kooperationsvereinbarungen* der Rechtsanwälte bzw. ihrer Kanzleien und Sozietäten mit Sachverständigen und anderen Spezialisten vor. Ferner müssen die verschiedenen Formen der Berufsausübung durch entsprechende Bezeichnungen erkennbar sein; zu unterscheiden sind hierbei Kanzleien (von Einzelanwälten), vereinigte Kanzleien und zivilrechtliche Anwaltssozietäten. Neugestaltet wurde auch die Bestimmung über die *Tätigkeit ausländischer Anwälte* in Rumänien. Danach kann ein ausländischer Anwalt auch weiterhin in Rumänien tätig sein, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufsausübung erfüllt, ohne jedoch die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen zu müssen. Entfallen ist das Erfordernis einer Vereinbarung auf Gegenseitigkeit zwischen der Vereinigung der Rechtsanwälte Rumäniens und der entsprechenden ausländischen Rechtsanwaltsvereinigung. Doch darf ein ausländischer Anwalt in

Rumänien zu Fragen des rumänischen Rechts keinen rechtlichen Beistand gewähren. Ferner kann er seinen Beruf in Rumänien nur im Rahmen einer Sozietät mit Beteiligung rumänischer Anwälte ausüben.

Der Rat der Vereinigung der Rechtsanwälte Rumäniens hat daraufhin im März 2001 eine neue *Satzung für den Beruf des Rechtsanwalts* beschlossen. Sie tritt an die Stelle der Satzung von 1995 und berücksichtigt die Ende 2000 ergangene Novelle zum Gesetz über den Rechtsanwaltsberuf von 1995. Im übrigen übernimmt die neue Satzung in unveränderter Formulierung weite Teile der alten Satzung sowie auch deren Gliederung. Neu gestaltet wurden vor allem die Bestimmungen über die Formen der Berufsausübung. Vorgesehen sind Kanzleien von Einzelanwälten, vereinigte Kanzleien und zivilrechtliche Anwaltssozietäten, wobei außerdem unterschiedliche Formen der Kooperation sowie Bürogemeinschaften („Gruppierungen“) vereinbart werden können. Die Bezeichnung einer Sozietät, an der auch *ausländische Rechtsanwälte* beteiligt sind, muss den Namen mindestens eines rumänischen beteiligten Rechtsanwalts enthalten. Eingehendere Regelungen gelten jetzt auch für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter während ihrer Vorbereitungszeit wie auch für die obligatorische berufliche Fortbildung der Anwälte unter der Leitung des Landesinstituts für die Ausbildung und Fortbildung der Rechtsanwälte. Geregelt werden ferner wie bisher u.a. die Zulassungsvoraussetzungen, auch für ausländische Rechtsanwälte, Fragen der beruflichen Würde und der Inkompatibilität, die Vorbereitungszeit, die Beendigung der beruflichen Tätigkeit und das Verbot der Berufsausübung, berufliche Pflichten, die Organisation der Kammern und der Vereinigung, das Disziplinarrecht und die Sozialversicherung. Von den zahlreichen Anlagen sind auch diesmal nur die Muster eines Vertrages "über Rechtsbeistand" zwischen Rechtsanwalt und Mandant sowie einer Vollmacht im Gesetzblatt veröffentlicht worden.

Nach langen Verhandlungen der beiden Rechtsanwaltsverbände hat das **TSCHECHISCHE** Parlament im Jahr 1996 ein neues Gesetz über die *Rechtsanwälte* verabschiedet (Gesetz Nr. 85/1996 Sb.). Im Wesentlichen beseitigt das Gesetz die frühere Trennung zwischen Anwälten und Kommerzanwälten, die ihre Mandanten nur in Handelsangelegenheiten beraten durften und daher auch andere Voraussetzungen für ihre Zulassung erfüllen mussten. Anwalt kann nunmehr sein, wer geschäftsfähig ist, eine juristische Ausbildung an einer tschechischen Hochschule erfolgreich abgeschlossen, drei Jahre als Anwaltskonzipient gearbeitet und die Anwaltsprüfung abgelegt hat. Neu war die Regelung, wonach auch *ausländische Rechtsanwälte* nach der Ablegung einer Anerkennungsprüfung als Rechtsanwälte in der Tschechischen Republik zugelassen werden konnten. In dieser Anerkennungsprüfung muss der ausländische Anwalt seine allgemeinen Rechtskenntnisse, die Kenntnisse der tschechischen Rechtsordnung und das Beherrschen der anwaltlichen Standesregeln nachweisen. Die Anerkennungsprüfung kann in einer weit verbreiteten ausländischen Sprache vor dem Prüfungsausschuss der Anwaltskammer abgelegt werden. Die so zugelassenen Anwälte dürfen allerdings nur über internationales Recht und das Recht des Staates beraten, in dem sie eine ordnungsgemäße Anwaltsprüfung abgelegt haben.

Drei Jahre nach seiner Verabschiedung hat das *tschechische* Parlament das *Gesetz über die Anwälte* von 1996 durch Gesetz Nr. 210/1999 Sb. grundlegend geändert. Neu geregelt wurden die Gründe, warum ein Anwalt aus dem Anwaltsverzeichnis gelöscht werden kann, und zu welchem Zeitpunkt die Löschung erfolgt. Neben den allgemeinen *Löschungsgründen* (Beendigung der Tätigkeit, Tod, Konkurs u.ä.) werden Anwälte aus dem Verzeichnis gestrichen, die eingetragen wurden, obwohl sie die Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit nicht erfüllen, die wegen einer vorsätzlichen Straftat im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit rechtskräftig verurteilt wurden, oder wegen deren

rechtskräftiger Verurteilung das Vertrauen der Mandanten in eine unabhängige Ausübung der Anwaltstätigkeit nachhaltig erschüttert werden könnte. Eine Löschung aus dem Verzeichnis erfolgt auch dann, wenn der Anwalt über einen bestimmten Zeitraum die Kammerbeiträge schuldig geblieben ist. Die Kammer kann die Tätigkeit des Anwalts für einen bestimmten Zeitraum aussetzen, falls gegen ihn ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt oder falls er mit einer Disziplinarmaßnahme belegt wurde. Entsprechendes gilt auch für Tätigkeitsverbote, die aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgesprochen wurden. Während dieses Zeitraums darf der Anwalt keine Rechtsberatung erteilen, nicht in Organe der Kammer gewählt werden oder andere Tätigkeiten ausüben, die an die Anwaltszulassung gebunden sind. Neu geregelt wurden auch die Fälle, in denen ein Einzelanwalt an der Ausübung seiner Tätigkeit für mehr als vier Wochen verhindert ist. Nach Ablauf dieser Zeit ist er verpflichtet, einen Vertreter zu benennen, der in der Lage ist, die Interessen der Mandanten zu vertreten. Kommt der Anwalt dieser Pflicht nicht nach, so benennt die Kammer einen Vertreter. Trifft der Mandant mit dem so bestellten Anwalt keine abweichende Regelung, so geht das Mandat auf diesen über. Vollkommen neu geregelt wurde auch das *Disziplinarverfahren*, das bislang nur unzureichend geregelt war. Entsprechendes gilt auch für das Verfahren gegen den Ausschluss aus der Anwaltskammer. Im Zusammenhang mit diesen Änderungen steht auch eine kleine Novelle des Strafgesetzbuchs (§ 168 Abs. 3), in der ausdrücklich festgelegt wurde, dass die Pflicht zur Anzeige einer Straftat nicht für Anwälte oder Konzipienten gilt, die von einer Straftat im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren haben.

Etwa zum gleichen Zeitpunkt wurde auch in der **SLOWAKEI** das Berufsrecht der *Rechtsanwälte* durch Gesetz Nr. 302/1999 Z.z. geändert. Als Anwalt können nunmehr auch Personen zugelassen werden, die ein in der Slowakei anerkanntes ausländisches Jurastudium absolviert haben und anschließend in der Slowakei den dreijährigen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeschlossen haben. Darüber hinaus können nunmehr auch Personen die Zulassung erhalten, die mindestens fünf Jahre in der Slowakei als sogenannte „Kommerzanwälte“ registriert waren. Das in der Tschechischen Republik abgeschlossene juristische Studium ist jetzt einem slowakischen Studium gleichgestellt. Weiterhin wurde klargestellt, dass die Anwälte eine kostenlose oder verbilligte Rechtsberatung dann gewähren dürfen, wenn es die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse des Mandanten erfordern. Andere, besonders berücksichtigungswürdige Gründe können auch eine kostenlose Beratung rechtfertigen. Näheres wird demnächst eine neue Gebührenordnung regeln.

Die Neuregelung und bessere Systematisierung des Rechts der **UNGARISCHEN Rechtsanwälte** erfolgte durch das Gesetz Nr. XI von 1998. Hierdurch wurde eine alte Verordnung mit Gesetzeskraft aus dem Jahr 1983 abgelöst, die durch ein Gesetz von 1991 umfassend geändert worden war. Dieses hatte die Arbeitsgemeinschaften als Form der anwaltlichen Privatpraxis abgeschafft und gleichzeitig die Anwaltstätigkeit in einer Sozietät für mehrere Anwälte oder als Einzelanwalt ermöglicht. Außerdem regelte es die Aufnahme in die Anwaltskammer als subjektives Recht der Anwälte. Nach dem neuen Anwaltsgesetz aus dem Jahre 1998 ist der Rechtsanwalt frei und unabhängig. Er übt eine parteiliche Beratung aus, wobei er die Rechtsvorschriften einhalten muss. Zu den Haupttätigkeiten des Anwalts gehören die Vertretung der Mandanten, die Verteidigung in Strafsachen, die Erteilung von Rechtsauskünften und die Anfertigung von Vertragsentwürfen. Daneben kann er auch als Steuerberater, Immobilienmakler oder Patentanwalt tätig sein. Die Honorare werden frei ausgehandelt.

Die Tätigkeit eines Anwalts ist unvereinbar mit einem abhängigen Arbeitsverhältnis, mit dem Beruf eines Notars oder eines hauptberuflichen Bürgermeisters. Ungarische Anwälte unterliegen keiner geografischen Beschränkung, ihre Zulassung gilt uneingeschränkt innerhalb Ungarns. Es besteht für ungarische Rechtsanwälte Zwangsmitgliedschaft bei der Kammer, und sie müssen eine *Berufshaftpflichtversicherung* abschließen. Die Aufnahme in die Anwaltskammer setzt einen einwandfreien Leumund, die erfolgreiche Ablegung der ersten und zweiten Staatsexamina sowie die ungarische Staatsangehörigkeit mit Wohnsitz in Ungarn voraus. Bei Beginn seiner Tätigkeit muss der Rechtsanwalt einen Eid ablegen. Der Auftrag, aufgrund dessen der Rechtsanwalt im Interesse seines Mandanten tätig wird, und die Bevollmächtigung sind schriftlich abzufassen. Der Auftrag wird von den Mandanten oder durch eine gerichtliche Bestellung erteilt. Die Anwaltskammer führt eine Liste von Anwälten, die gerichtlich bestellt werden können.

Das neue Gesetz regelt auch das *Disziplinarverfahren* gegen die Rechtsanwälte. Hierbei kann die Ungarische Anwaltskammer in einer mündlichen Verhandlung verschiedene Disziplinarstrafen, wie eine Rüge, eine Geldstrafe und den Ausschluss aus der Anwaltschaft, der einmal für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt werden kann, verhängen.

In **POLEN** wurden im März 2000 im *Anwaltschaftsgesetz* und im *Justizargesetz*, beide von 1982, und im *Notariatsgesetz* von 1991 einige identische Änderungen vorgenommen. Anwälte, Justiziere und Notare haben nunmehr eine *Berufshaftpflichtversicherung* abzuschließen, mit Ausnahme der Anwälte und Justiziere, die ihren Beruf nicht ausüben. Einzelheiten wie die garantierte Versicherungsmindestsumme, die Rechte und Pflichten von Versicherer und Versichertem und die Reichweite des Versicherungsschutzes sollen im Verordnungswege geregelt werden. Außerdem wurde der Rechtsbehelf der Kassation beim Obersten Gericht gegen zweitinstanzliche Disziplinarurteile eingeführt. Daraufhin legte das Finanzministerium per VO die Rechte und Pflichten von Versicherer und Versichertem und die Reichweite des Versicherungsschutzes fest. Ein polnischer Rechtsanwalt muss innerhalb von 30 Tagen nach seiner Eintragung in die Anwaltsliste einen Versicherungsvertrag abschließen. Vom Versicherungsschutz sind auch die Applikanten und das Anwaltspersonal umfasst. Die garantierte Versicherungsmindestsumme beträgt den entsprechenden Gegenwert von 15.000 € in PLN.

Am 31. Mai 2002 erging in der **RUSSISCHEN FÖDERATION** das längst überfällige *Advokaturgesetz*. Bis auf das Gebot der beruflichen Haftpflichtversicherung, das erst am 1. Januar 2007 wirksam wird, trat es am 1. Juli 2002 in Kraft und löste damit das sowjetische Advokaturgesetz von 1979 und die russische AdvokaturVO von 1980 ab. Das Gesetz stellt erstmalig klar, dass die Tätigkeit als Advokat keine unternehmerische im Sinne des Sonderprivatrechts für Unternehmer ist. Ein Advokat darf außer in Forschung und Lehre oder im künstlerischen Bereich keiner anderen bezahlten Tätigkeit als der anwaltlichen nachgehen. Ausländische Rechtsanwälte können in Russland juristische Leistungen erbringen, sofern sie sich auf das ausländische Recht beziehen und der Anwalt in Russland bei der zuständigen föderalen Justizbehörde registriert ist. Für die Zulassung als Advokat bedarf es eines russischen juristischen Hochschulabschlusses, zweijähriger Berufspraxis sowie der erfolgreichen Absolvierung eines Anwaltsexamens. Die Prüfungen (eine schriftliche und eine mündliche) nehmen Qualifikationskommissionen ab, die von den regionalen Advokatenkammern gebildet werden und aus Rechtsanwälten, Vertretern der Justiz sowie des Vertretungsorgans und der Justizverwaltung des jeweiligen Föderationssubjekts bestehen. Unter gleichen Voraussetzungen können auch Ausländer die Zulassung erwerben. Anwälte werden von der Justizverwaltung des jeweiligen Föderationssubjekts registriert und automatisch Mitglied der Advokatenkammer des jeweiligen Föderationssubjekts. Die

Zulassung gilt uneingeschränkt für das gesamte Staatsgebiet der Russischen Föderation. Kanzlei- und Wohnsitz müssen nicht mit dem Ort der Zulassung bzw. Registrierung zusammenfallen. Organisationsformen für die anwaltliche Tätigkeit sind die Einzelkanzlei (kabinet advokata), das Advokatenkollegium mit eigener Rechtspersönlichkeit (kommt einer Bürogemeinschaft nahe) und das Advokatenbüro aufgrund eines Partnerschaftsvertrags (Anwaltssozietät). Außerdem gibt es die traditionellen Rechtsberatungsstellen (juriditscheskije konsul'tacii), die von den Advokatenkammern zur Abdeckung eines Grundbedarfs an Rechtsberatung eingerichtet und finanziert werden. Die Prozessvertretung erfolgt im Rahmen eines Auftragsverhältnisses, andere anwaltliche Leistungen werden aufgrund eines Dienstvertrags erbracht. Anspruch auf kostenlose Rechtsberatung und Prozessvertretung haben im Fall der Bedürftigkeit Kläger in Unterhaltssachen sowie bei Entschädigungsansprüchen wegen Arbeitsunfällen, Veteranen des zweiten Weltkriegs, politisch Verfolgte in Rehabilitierungsangelegenheiten sowie Bürger bei Rentenanträgen, außerdem in jedem Fall Kinder, die in Erziehungsheimen untergebracht sind. In diesen Fällen sowie bei der Tätigkeit als Pflichtverteidiger in Strafsachen bleibt die Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung der Advokaten den Advokatenkammern überlassen. Das Gesetz lässt offen, ob es eine Regelung der anwaltlichen Honorare geben wird, und bestimmt lediglich, welche Kosten der Advokat aus seinen Einnahmen decken muss. Abgesehen davon sowie von einer gewissen Starrheit der vorgeschriebenen Organisationsformen ist das Gesetz eine solide rechtliche Grundlage für die künftige Tätigkeit von Advokaten in Russland.

Anders als in Russland gibt es in der UKRAINE bereits seit 1993 eine gesetzliche Regelung für die *Rechtsanwaltschaft*, die den Anforderungen der Praxis zu genügen scheint. Hier gab es in letzter Zeit keine Änderungen. Allerdings herrscht bei den Anwaltsgebühren immer noch Wildwuchs.

3. *Gerichtsbedienstete, Gerichtsexperten, Gerichtsvollzieher*

Im Jahr 1994 konnte das TSCHECHISCHE Parlament endlich ein neues Gesetz über die *höheren Gerichtsbediensteten* (Rechtspfleger) verabschieden (Nr. 189/1994 Sb.). Durch die Einführung der Rechtspfleger sollen die überlasteten Gerichte etwas entlastet und vor allem die Verfahrensdauer verkürzt werden. Nach der Generalklausel des Gesetzes sollen die Rechtspfleger die ihnen durch dieses oder ein anderes Gesetz übertragenen Aufgaben im Zivil- und Strafprozess übernehmen. Im Zivilverfahren gehören dazu u.a. die Ausstellung von Zahlungsbefehlen, bestimmte Handlungen im Nachlassverfahren, Pflschaftsangelegenheiten, Beweissicherungshandlungen, Entscheidungen über Ordnungsstrafen, die Durchführung von Hinterlegungen, Kostenfestsetzung und -verfahren, Rechtshilfeersuchen im Inland und bestimmte Angelegenheiten in der Zwangsvollstreckung. Im Strafverfahren sollen die Rechtspfleger u.a. über Zeugen- und Sachverständigengebühren entscheiden, über die Herausgabe von Beweismitteln, die Kostenfestsetzung für Pflichtverteidiger, die Einberechnung der U-Haft sowie die Zustellung von Schriftsätzen an U-Häftlinge und Rechtshilfeersuchen im Inland erledigen und Verurteiltenstatistiken führen. Wegen der weitreichenden Kompetenzen der Rechtspfleger, die in bestimmten Fällen durch die einzelnen Gerichtspräsidenten noch erweitert werden können, war das Gesetz bei seiner Verabschiedung stark umstritten. Die Kritiker rügten zu Recht, dass einige richterliche Befugnisse im Widerspruch zu der Verfassung und der Liste der Grundrechte und Freiheiten auf Dritte übertragen werden, die nur ein dreijähriges Studium absolviert haben und keine Volljuristen sind. In den nächsten vier Jahren konnten diese Aufgaben noch durch die alten Gerichtssekretäre erledigt werden. Nach Ablauf dieser Zeit wurden dann

die Bestimmungen über die Rechtspfleger 1999 weiter an die Bedürfnisse der Praxis angepasst (Nr. 62/1999 Sb.). Die durchgeführten Änderungen des Gesetzes sollen noch mehr zur Entlastung der Justiz beitragen. So wurde beispielsweise die Tätigkeit der Rechtspfleger auch auf die Gerichte der zweiten Stufe (LG) ausgeweitet. Weiterhin wurde die Tätigkeit der Rechtspfleger auf andere Aufgabengebiete erweitert. Seitdem sind sie im Zivilverfahren ebenso für die schriftliche Aufnahme von Anträgen, inländische Rechtsilfeersuchen, bestimmte Angelegenheiten im Kostenfestsetzungsverfahren und die Rückzahlung von nicht aufgebrauchten Vorschüssen zuständig. Falls andere Bestimmungen nichts Abweichendes regeln, können die Rechtspfleger vom Senatsvorsitzenden auch mit der Sicherung von Beweisen, mit anderen Handlungen, die der Vorbereitung des Verfahrens dienen, mit der Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsstrafen betraut werden und über die Höhe von Zeugen- und Sachverständigengebühren entscheiden.

Ende Juli 2001 wurde durch das am 1. Januar 2002 in Kraft getretene **POLNISCHE** Gesetz über die *Gerichtskuratoren* erstmals die Tätigkeit der ca. 3.500 Bewährungshelfer in Polen gesetzlich geregelt. Das Gesetz enthält das Standesrecht der Berufskuratoren, und es regelt die Tätigkeit der ehrenamtlichen Kuratoren, denen lediglich eine Aufwandspauschale zusteht. Der Aufgabenbereich der Bewährungshelfer umfasst die mit der Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen verbundenen Erziehungs- und Resozialisierungs-, Vorbeugungs- und Kontrollmaßnahmen.

Das lange Zeit in der **TSCHECHISCHEN REPUBLIK** vermisste und in der **SLOWAKEI** bereits vor mehreren Jahren verabschiedete Gesetz über die *Gerichtsvollzieher* konnte 2001 die parlamentarische Hürde passieren (Nr. 120/2001 Sb.). Dieses Gesetz regelt die Tätigkeit und die Organisation der Gerichtsvollzieher und die entsprechende Aufsicht der Gerichtsvollzieherkammer und des Justizministeriums. Gerichtsvollzieher können natürliche Personen mit tschechischer Staatsangehörigkeit sein, die über eine entsprechende Qualifikation (abgeschlossenes Jurastudium) verfügen, unbescholten sind, ein dreijähriges Gerichtsvollzieherpraktikum absolviert und die Gerichtsvollzieherprüfung erfolgreich abgelegt haben. Gerichtsvollzieher werden aufgrund eines Vorschlags der Kammer durch den Justizminister in ihr Amt berufen und einem Vollstreckungsbezirk zugewiesen. Der Gerichtsvollzieher darf nur tätig werden, wenn er den vorgeschriebenen Eid abgelegt und eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Die Gerichtsvollzieher dürfen in ihren Büros Personen beschäftigen, die aufgrund einer Vollmacht auch bestimmte Vollstreckungsmaßnahmen durchführen dürfen. Den Vollstreckungsauftrag erhält der Gerichtsvollzieher auf Antrag des Gläubigers und aufgrund seines Vollstreckungstitels durch das Gericht (Vollstreckungsbefehl). Seine Rechtshandlungen werden als Handlungen des Gerichts angesehen. Die Vollstreckung von Geldforderungen darf u.a. durch Lohnpfändung, Forderungszuweisung, Versteigerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen oder Unternehmensverkauf erfolgen. Andere Ansprüche werden je nach ihrem Charakter beispielsweise durch Räumung, Beschlagnahme oder Arbeitsleistung durchgesetzt. Der Gerichtsvollzieher darf im Rahmen seiner Tätigkeit die Gläubiger oder Schuldner rechtlich beraten, Urkunden erstellen, Schriftstücke zustellen oder Versteigerungen organisieren. Für seine Tätigkeit gebührt dem Gerichtsvollzieher eine Entlohnung, die entweder nach Gebührentabellen oder aufgrund einer Honorarvereinbarung bemessen wird. Die Forderung von Vorschüssen ist zulässig. Näheres wird eine Gebührenverordnung regeln. Die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher und ihre beruflichen Interessen werden durch die Gerichtsvollzieherkammer geregelt und geschützt. Die ersten Vollstreckungsaufträge wurden im Oktober 2001 erteilt.

Anfang November 2000 ist in **RUMÄNIEN** ein ausführliches Gesetz (Nr. 188) über die *Gerichtsvollzieher* ergangen. Zu den Aufgaben der Gerichtsvollzieher gehören im Wesentlichen die Vollstreckung von Entscheidungen der Zivilgerichtsbarkeit, die Zustellung von gerichtlichen und anderen Urkunden, die Eintreibung von Forderungen auf gutlichem Wege, die Durchführung der von Gerichten angeordneten Sicherungsmaßnahmen, die Aufnahme von Wechsel- und Scheckprotesten und andere durch Gesetz zugewiesene Aufgaben. Die Gerichtsvollzieher sind in eigenständigen Büros organisiert, die beim Appellationsgericht registriert werden müssen. Alle im Zuständigkeitsbereich eines Appellationsgerichts tätigen Gerichtsvollzieher sind in der Kammer der Gerichtsvollzieher dieses Gerichts organisiert; sie sind auf zentraler Ebene in der Landesvereinigung der Gerichtsvollzieher zusammengefasst. Voraussetzung für die Ausübung des Berufs eines Gerichtsvollziehers ist u.a. ein abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften. Ferner muss der Gerichtsvollzieher nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung eine Vorbereitungszeit als Anwärter ableisten und anschließend eine Befähigungsprüfung ablegen. Er wird vom Justizminister auf Vorschlag des Rates der Landesvereinigung in sein Amt ernannt und unterliegt bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Aufsicht durch die zuständigen Gerichte und hinsichtlich seiner beruflichen Stellung der Kontrolle des Justizministeriums sowie der Landesvereinigung. Gerichtsvollzieher dürfen nur mit Zustimmung des Justizministers strafrechtlich verfolgt und vor Gericht gestellt werden.

Die Rechtsstellung des *Gerichtsvollziehers* in **UNGARN** wurde durch das Gesetz Nr. LIII/1994 über das *gerichtliche Vollstreckungsverfahren* (GgV) grundlegend geregelt und durch das Gesetz Nr. CXXXVI/2000 umfassend revidiert. Mit dem In-Kraft-Treten des GgV von 1994 wurde die Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Aufgabe einer selbständigen Organisation. Zur Interessenvertretung der selbständigen Gerichtsvollzieher wurde die Ungarische Gerichtsvollzieherkammer ins Leben gerufen.

Zur Erreichung der *Ziele der Justizreformen in Ungarn* sollte nach dem neuen Gesetz im Jahr 2000 das Renommée der selbständigen Organisation der Gerichtsvollzieher dahin gehend erhöht werden, dass die Ernennungsvoraussetzungen der Gerichtsvollzieher strenger, die Aufgaben der Kammer weiter gefasst wurden. Entsprechend kann zum Gerichtsvollzieher eine mindestens 24-jährige Person ernannt werden, die ungarischer Staatsbürger, wahlberechtigt und nicht vorbestraft ist, über einen beliebigen Hochschulabschluss verfügt, eine Fachprüfung zum Gerichtsvollzieher abgelegt sowie eine zweijährige praktische Erfahrung als stellvertretender Gerichtsvollzieher erworben hat. Gegenüber dem Gerichtsvollzieher dürfen keine Ausschlussgründe gemäß § 233 Abs. 2 GgV bestehen. Die allgemeine gesetzliche Aufsicht des Justizministers über die gerichtliche Zwangsvollstreckung bzw. über die Person des Gerichtsvollziehers wurde nach der neuen Vorschrift mit konkreten inhaltlichen Verwaltungs- und Aufsichtsbefugnissen ausgefüllt.

In der **RUSSISCHEN FÖDERATION** wurde 1997 das Institut der Gerichtsgehilfen neu eingeführt, zu denen auch die *Gerichtsvollzieher* gehören. Darüber hinaus regelt ein Ende Mai 2001 ergangenes Föderationsgesetz die Tätigkeit *staatlicher* Einrichtungen für *Gerichtsexperten* in der Russischen Föderation. Gegenstand dieser Tätigkeit ist die Erstellung von Sachverständigengutachten für Gerichte. Die in solchen staatlichen Einrichtungen beschäftigten Sachverständigen dürfen nebenberuflich keine privaten Aufträge für Gutachten annehmen. Das Gesetz regelt - bis auf Vergütungsfragen - die Rechte und Pflichten der Sachverständigen, Befangenheitsgründe, die Einholung ergänzender oder neuer Gutachten und die Bestellung von Expertenkommissionen. Gesondert ist die medizinische Begutachtung lebender Personen für Beweis Zwecke geregelt.

Die RUMÄNISCHE Regierung hat im Januar 2000 kraft gesetzlicher Ermächtigung eine Anordnung (Nr. 2) über die *Tätigkeit gerichtlicher und außergerichtlicher technischer Sachverständiger* erlassen. Diese dürfen eine Gutachtertätigkeit nur ausüben, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen in ihrem Fach ein Hochschulstudium abgeschlossen und auf dessen Grundlage eine Prüfung als Sachverständige abgelegt haben, bei der auch Kenntnisse von den rechtlichen Regelungen über Sachverständige geprüft werden, und schließlich eine Vorbereitungszeit von fünf Jahren abgeleistet haben. Hochschulprofessoren und Doktoren sind von dieser Prüfung befreit. Die gerichtlichen Sachverständigen werden in ein Namensverzeichnis eingetragen, das beim Zentralbüro für gerichtliche technische Sachverständige nach Fachgebieten und nach Kreisen geführt wird. Als Nachweis der Eintragung dient ein Ausweis als Sachverständiger, der vom genannten Zentralbüro ausgestellt wird. Als Untergliederungen des Zentralbüros sind auf örtlicher Ebene entsprechende Büros für gerichtliche technische und Buchsachverständige tätig. Einzelheiten über die Prüfungen und die Ausweise außergerichtlich tätiger Sachverständiger werden durch die zuständigen Ministerien und anderen Zentralorgane geregelt.

V. Verfahrensrecht

In den meisten der hier behandelten mittel- und osteuropäischen Länder bereitete nach der Wende das Verfahrensrecht die größten Probleme im Justizwesen. Die *alten Verfahrensordnungen* stammten aus den 50er, 60er Jahren und waren auf die Bedürfnisse einer Rechtsordnung zugeschnitten, in der weder ein fairer Prozess erwartet werden konnte noch die aus den westlichen Demokratien bekannten Prozessmaximen verankert waren. Die Rechtsanwälte spielten innerhalb dieses Systems eine geringe Rolle, die Richterschaft war in vielen Fällen faktisch weisungsgebunden, und gegen die willkürlichen Entscheidungen der Verwaltung war kein Rechtsweg gegeben. Bestimmte Verfahrensarten, wie beispielsweise der Konkurs, waren systemfremd und daher unbekannt.

Der Aufbau des *Rechtsstaats* und der *Marktwirtschaft* erzwang sehr schnell einschneidende Reformen, die zwar zügig angegangen, jedoch bis heute nicht befriedigend zu Ende geführt wurden. Auch zwölf Jahre nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Systeme gelten zum Teil alte Verfahrensordnungen. Diese sind zwar inzwischen vielfach novelliert, dennoch sind sie eine der wichtigsten Ursachen dafür, dass das Justizwesen häufig kein Vertrauen in der Bevölkerung genießt und auch seitens der EU stets einer immer deutlicher werdenden Kritik ausgesetzt ist.

Exkurs: *Die polnischen Gerichtsverfahren und die EMRK*

Bis Ende März 2002 wurde Polen seit seinem Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention 1993 vom *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* in Straßburg insgesamt in 38 Fällen wegen Verletzungen der EMRK verurteilt, in 48 Verfahren kam es zum Freispruch, 24 Verfahren wurden ohne Urteil wieder eingestellt. Die Zahl der beim Gerichtshof von polnischen Staatsbürgern eingereichten Klagen ist deutlich höher: 1997 waren es noch 430, 2000 bereits 777, und 2001 wurden 3.361 Klagen gegen Polen wegen Verletzung der EMRK eingereicht. Damit liegt Polen hinsichtlich der Verfahrenshäufigkeit hinter der Türkei und Italien an dritter Stelle. Die meisten Klagen betreffen die Überlänge der Gerichtsverfahren.

So verurteilte der Gerichtshof im April 2000 den polnischen Staat zur Zahlung eines Schadenersatzes von 15.000 PLN (ca. 3.700 €) an eine 89-Jährige, weil deren Recht auf ein

fairer Verfahren gemäß Art. 6 EMRK verletzt worden sei. Die beiden polnischen Instanzgerichte hatten in dem zivilrechtlichen Verfahren fast sechs Jahre für die Klauselerteilung zur Zwangsvollstreckung gebraucht. Angesichts des fortgeschrittenen Alters der Klägerin, des Streitgegenstands (Zuweisung eines Telefonanschlusses) und des einfach gelagerten Sachverhalts liege hier ein Verstoß gegen den Grundsatz der Verhandlung innerhalb einer angemessenen Frist vor.

Wegen Verstoßes gegen Art. 6 EMRK verurteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Dezember 2000 den polnischen Staat in drei Fällen zur Zahlung von Schadenersatz von 20.000 bzw. 25.000 PLN (ca. 5.000-6.000 €). Von den drei betroffenen Gerichtsverfahren ist eins bereits seit 1983 anhängig und immer noch nicht entschieden. Die polnischen Gerichte trugen zur Verzögerung dieses Verfahrens u.a. dadurch bei, dass sie eine einjährige Verspätung bei der Einreichung eines Schriftsatzes zuließen und eine mündliche Verhandlung um fünf Monate verschoben, weil kein Gerichtssaal zur Verfügung stand.

Im Juni 2001 wurde Polen vom Straßburger Gerichtshof in zwei Fällen wegen der Verletzung des *Rechts auf rechtliches Gehör* gemäß Art. 6 EMRK zur Zahlung von Schadenersatz und zur Begleichung der Verfahrenskosten verurteilt (insgesamt 82.000 PLN, ca. 25.000 €). Eins der beiden Urteile könnte für zahlreiche Restitutionsverfahren in Polen Präcedenzwirkung haben, denn es geht um die schleppende Restitution von Grundstücken seitens der polnischen Behörden. Der polnische Staat, in dem Fall vertreten durch die Polizei, hatte dem Kläger trotz einschlägiger Urteile der polnischen Gerichte in der Sache das streitbefangene Grundstück, welches 1952 rechtswidrig enteignet worden war, nicht zurückgegeben, sondern Verzögerungsmaßnahmen, z.B. die Anstrengung eines bereits seit über zehn Jahren anhängigen Ersitzungsverfahrens, ergriffen.

In seinem 33. Urteil in Verfahren gegen Polen verhängte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Mitte Juli 2001 mit 50.000 PLN (ca. 13.000 €) die bislang höchste Entschädigungssumme für Verstöße gegen das Recht auf rechtliches Gehör gemäß Art. 6 EMRK. Eins der insgesamt vier in dem Prozess beanstandeten überlangen Gerichtsverfahren war bereits seit 18 Jahren anhängig und immer noch nicht entschieden.

Eine Entscheidung vom November 2001 betraf neben der Überlänge eines Strafverfahrens (acht Jahre) auch eine unverhältnismäßig lange *Untersuchungshaft* von über drei Jahren. Hier verurteilte der Gerichtshof Polen zur Zahlung einer Entschädigung an den Straftäter, einen rückfälligen schweren Räuber, in Höhe von 20.000 PLN (ca. 6.000 €). In einem anderen Verfahren erkannte der Gerichtshof einem entlassenen Konkursverwalter eine Entschädigung in Höhe von 10.000 PLN (ca. 2.700 €) zu, weil das Recht auf ein faires Verfahren sowie das Recht auf rechtliches Gehör dadurch verletzt wurden, dass der Kläger – im Einklang mit den Bestimmungen des noch geltenden polnischen Konkursrechts von 1934 – weder an der Verhandlung des Konkursgerichts teilnehmen noch Rechtsmittel gegen seine Entlassung einlegen konnte; außerdem bestanden Bedenken gegen die Besetzung der Richterbank.

1. Zivilverfahren

Das **POLNISCHE Zivilverfahrensgesetzbuch** von 1964 wurde im Mai 2000 an mehreren Stellen zum Zweck der Entlastung der Justiz geändert. Ein verspätetes Vorbringen der Parteien ist künftig grundsätzlich unzulässig, und bei Streitwerten unter 5.000 PLN (ca. 1.300 €) oder bei Mietstreitigkeiten gibt es fortan nur noch das sog. *vereinfachte*

Verfahren. Die Möglichkeit der Kassation beim Obersten Gericht ist nicht mehr möglich bei geringen Streitwerten und bei bestimmten Verfahrensgegenständen (Unterhalt, Arbeitsrecht u.a.). Außerdem kann das Oberste Gericht die Annahme einer Kassation in einfach gelagerten oder offensichtlich unbegründeten Fällen ablehnen. Bei der praktischen Durchführung des vereinfachten Verfahrens für zivilrechtliche Klagen der Grundversorgungsbetriebe (Wasserwerke, Gaswerke etc.) gab es viele Anfangsschwierigkeiten. Alle 70 Klagen, die im Oktober 2000 in Warschau-Mitte eingereicht wurden, musste das Gericht zur Nachbesserung zurückgeben, weil das schwer verständliche Formular für das vereinfachte Verfahren falsch ausgefüllt war.

Das **KROATISCHE** Gesetz über das Streitverfahren von 1977 (*Zivilprozessordnung*) enthält nicht genügend Regelungen zur Beschleunigung des Verfahrens (z.B. fehlen Präklusionsvorschriften für Beweisangebote und eine strenge Dispositionsmaxime, das Institut des Versäumnisurteils). Durch das *Zwangsvollstreckungsgesetz* von 1996 sollten die Effektivität der Justiz und somit auch das Vertrauen in den Rechtsstaat gefördert werden. Die Zwangsvollstreckung kann aufgrund von vollstreckbaren Urkunden eingeleitet werden, zu denen insbesondere die rechtskräftigen Endurteile und gerichtlichen Vergleiche sowie vollstreckbare notarielle Urkunden gehören. Darüber hinaus kann auch aus vollstreckbaren verwaltungsrechtlichen Entscheidungen und Vereinbarungen, die auf die Erfüllung einer Geldschuld lauten, und aus sog. beglaubigten Urkunden vollstreckt werden. Beglaubigte Urkunden sind u.a. protestierte Wechsel und Schecks, Auszüge aus beurkundeten Geschäftsbüchern und öffentliche Urkunden. Die Zwangsvollstreckung wird durch einen Gerichtsvollzieher durchgeführt. Der Umfang der Zwangsvollstreckung, der Vollstreckungsschuldner und alle sonstigen für die Zwangsvollstreckung notwendigen Daten ergeben sich aus dem vom Vollstreckungsgericht auf Antrag des Vollstreckungsschuldners erteilten Vollstreckungsbeschluss. Gegen den Vollstreckungsbeschluss können der Vollstreckungsschuldner, bei Vorliegen einer Beschwer auch ein Dritter Beschwerde einlegen. Der Vollstreckung unterliegt das gesamte Vermögen des Schuldners, ausgenommen Gegenstände und Rechte, die für die Sicherung seines Existenzminimums notwendig sind. Die Vollstreckung in Grundstücke erfolgt durch die Eintragung eines Vollstreckungsvermerks im Grundbuch und die anschließende Verwertung des Grundstücks. Forderungen des Schuldners können gepfändet und auf den Vollstreckungsgläubiger übertragen werden. Im Übrigen regelt das Gesetz noch die Sicherung der Zwangsvollstreckung nach einer rechtskräftigen Entscheidung und die einstweiligen Maßnahmen vor oder während des Gerichtsverfahrens. Auch bei der Zwangsvollstreckung, besonders in das unbewegliche Vermögen und bei der Pfändung und Überweisung von Forderungen, ist die lange Verfahrensdauer – etwa bei der Eintragung einer Zwangshypothek – das größte Problem.

Die **RUMÄNISCHE** Regierung hat die *Zivilprozessordnung* durch eine Dringlichkeitsanordnung Nr. 138 vom September 2000 umfassend novelliert. Die jüngste Novelle ist drei Monate nach ihrer Veröffentlichung, d.h. am 3. Januar 2001 in Kraft getreten. Durch die Neuregelungen wurde die ZPO der neuen Rechtslage angeglichen und in weiten Teilen inhaltlich und sprachlich modernisiert. Bei der Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichtsinstanzen sind die Streitwertgrenzen mit Rücksicht auf die Geldentwertung heraufgesetzt worden. In Handelssachen besitzen die (Amts-) Gerichte keine Zuständigkeiten mehr; als unterste Instanz sind jetzt die Gerichtshöfe hierfür zuständig. Viele Bereiche sind jetzt ausführlicher geregelt als bisher, wie z.B. die Vorbereitung der Verhandlungen durch die Gerichte, die richterliche Aufsichts- und Aufklärungspflicht, die Berichtigung, Erläuterung und Ergänzung von Gerichtsentscheidungen, die Grundregeln der Zwangsvollstreckung u.a.m. Neu eingefügt wurde ein ausführlicher Abschnitt über die

Beweisaufnahme durch Rechtsanwälte, die das Gericht aufgrund einer entsprechenden Parteivereinbarung zulassen kann. Dieses Beweisverfahren kann in einer der Anwaltskanzleien oder an irgendeinem anderen Ort stattfinden und muss innerhalb der vom Gericht festgesetzten Frist abgeschlossen sein. Das Gericht kann nach Prüfung der Akten zur Beweisaufnahme die unmittelbare Vorlage aller oder bestimmter Beweise innerhalb kurzer Frist anordnen. Systematisch neu geordnet wurden die Regelungen über die Rechtsmittel. Einziges ordentliches Rechtsmittel ist nunmehr die Appellation (Berufung); die klarer als bisher gefassten Bestimmungen legen u.a. fest, in welchen Fällen dieses Rechtsmittel nicht zulässig ist. So ist die Appellation in Handelssachen generell nicht mehr zulässig. Der Rekurs, bisher als ordentliches Rechtsmittel behandelt, ist korrekterweise den außerordentlichen Rechtsmitteln zugeordnet worden, obgleich er auch Merkmale eines ordentlichen Rechtsmittels besitzt; er ist nur zulässig gegen Entscheidungen ohne Recht auf Appellation und wegen bestimmter Verfahrensfehler und bei Fehlern der Entscheidungsfindung und -begründung auch gegen die in Appellationsverfahren ergangenen Entscheidungen und Entscheidungen anderer Organe mit Rechtsprechungsaufgaben. Neu sind ferner Abschnitte über die „Rückgängigmachung“ einer rechtswidrigen Vollstreckung und die Wiederherstellung des vorherigen Rechtszustandes sowie über die Verjährung des Rechts, die Zwangsvollstreckung zu beantragen. Umfassend aktualisiert wurden die Bestimmungen über die Vollstreckung in bewegliches und unbewegliches Vermögen (Verkauf, Vollstreckung in Geld- und ähnliche Forderungen, Zwangsversteigerung), mit denen u.a. dem Gerichtsvollzieher eine bedeutendere Stellung zugewiesen wurde. Ein neues Kapitel über das gerichtliche Teilungsverfahren ersetzt ein Spezialgesetz von 1943. Die Novelle enthält am Schluss ein neues Kapitel mit Sonderregelungen für das Verfahren in Handelssachen, dem in jedem Fall ein Schlichtungsversuch vorausgehen muss. Über Rechtsstreitigkeiten und Anträge in Handelssachen ist beschleunigt zu entscheiden; das Gericht hat während des gesamten Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Erstinstanzliche Entscheidungen in Handelssachen sind sofort vollstreckbar und unterliegen nur dem Rechtsmittel des Rekurses.

Aufgrund gesetzlicher Ermächtigung hat die rumänische Regierung im Juli 2001 eine Anordnung (Nr. 5) über das *Verfahren der Zahlungsaufforderung* erlassen. Ein solches Verfahren wird auf Antrag eines Gläubigers zwecks Durchsetzung seiner durch Urkunden nachgewiesenen unbedingten, bestimmten und fälligen Forderungen durchgeführt. Anträge in Zivilsachen sind an das Gericht der untersten Stufe, Anträge in Handelssachen an den Gerichtshof zu richten. Über den Antrag entscheidet in jedem Fall der Einzelrichter. Dieser kann ohne Ladung der Parteien entscheiden oder aber die Parteien laden, um zusätzliche Auskünfte zu verlangen, den Schuldner zur Zahlung seiner Schuld anzuhalten oder den Parteien eine Einigung nahe zu legen. Kann der Streit auf diese Weise nicht beigelegt werden, so entscheidet der Richter über den Antrag. Gibt er diesem statt, so hat er auch die Zahlungsfrist festzulegen, die mindestens zehn Tage und höchstens 30 Tage betragen kann. Die Entscheidung des Richters kann der Schuldner beim erstinstanzlich zuständigen Gericht anfechten; gegen dessen ablehnende Entscheidung ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dagegen ist die Entscheidung des Richters, mit der der Antrag des Gläubigers abgelehnt wird, unanfechtbar. Dem Gläubiger steht es dann frei, nach den allgemeinen Regeln der ZPO Klage bei Gericht zu erheben. Die rechtskräftige Entscheidung des Richters, mit der dem Antrag stattgegeben wurde, ist auf Antrag des Gläubigers mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Die einschneidenden Reformen der *Zivilprozessordnung* begannen sowohl in **TSSCHECHEN** als auch in der **SLOWAKEI** nach der Spaltung der Tschechoslowakei. Die

direkt nach der Wende durchgeführten Änderungen waren zunächst eher kosmetischer Natur, befreiten die ZPO von überflüssigen Floskeln, stärkten die Stellung der Prozessparteien und führten einige wichtige Verfahrensmaximen ein.

Nach der Spaltung hat zunächst die **SLOWAKEI** die Zivilprozessordnung geändert (Nr. 5/1993 Zb.). Neben einer weiteren sprachlichen Anpassung an die geänderten Verhältnisse betraf die Änderung die Kompetenzen der Staatsanwaltschaft im Zivilprozess. Während in der **TSCHECHISCHEN REPUBLIK** die Staatsanwaltschaft nur noch in bestimmte bereits eröffnete Verfahren eingreifen darf, wurde in der Slowakei der aus kommunistischer Zeit bekannte Zustand wieder eingeführt, wonach die Staatsanwaltschaft immer dann Zivilverfahren selbst einleiten kann, wenn das entsprechende Gesetz (z.B. das Familiengesetz) dies vorsieht.

Durch eine Novelle der Zivilprozessordnung (Nr. 171/1993 Sb.) wurden dann in der **TSCHECHISCHEN REPUBLIK** einige weitere Verfahrensgrundsätze eingeführt, die das *Gerichtsverfahren beschleunigen* und die *Zivilgerichte entlasten* sollen. So wurden einige bisher den Richtern zukommende Aufgaben an die Rechtspfleger übertragen, deren Tätigkeit und Kompetenzen in einem besonderen Gesetz geregelt werden. Eine Beschleunigung des Verfahrens wird von zwei Instituten erwartet. Auf der einen Seite kann ein verkürztes Verfahren immer dann durchgeführt werden, wenn der Beklagte den Anspruch des Klägers anerkennt. Bei einem Teilanerkennnis muss der Kläger dem verkürzten Verfahren zustimmen. Ein solches verkürztes Verfahren ist jedoch immer nur in solchen Verfahren möglich, in denen auch ein gerichtlicher Vergleich zulässig wäre. Eine weitere Entlastung bezweckt die Einführung des Versäumnisurteils. Das Versäumnisurteil ist jedoch vorläufig nur in wenigen Fällen möglich, so dass eine echte Entlastung der Gerichte erst dann zu erwarten ist, wenn dieses Rechtsinstitut erweitert werden sollte.

Nach vielen kleineren Teilnovellen wurde in der Tschechischen Republik durch Gesetz Nr. 30/2000 Sb. eine *umfassende Novelle der Zivilprozessordnung* beschlossen, die über 460 Änderungs- und Ergänzungspunkte aufweist und praktisch einer Rekodifizierung gleichkommt, so dass an dieser Stelle lediglich die wichtigsten angesprochen werden können. Für Zivilverfahren sind grundsätzlich die Amtsgerichte zuständig, wenn das Gesetz keine abweichende Regelung trifft. In der ersten Instanz sind Landgerichte u.a. für Verfahren wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten in Datenschutzangelegenheiten, für die Auflösung von Staatsbetrieben und Ernennung der Liquidatoren, Handels- und Gesellschaftsrechtangelegenheiten, unlauteren Wettbewerb, den Schutz der Firma und von Betriebsgeheimnissen, für Scheck- und Wechselstreitigkeiten aus Kreditverträgen, Konkursverfahren und Kapitalmarktsachen zuständig. Neu geregelt wurde das Verfahren wegen Befangenheit von Richtern und Beisitzern und die Vertretung von Parteien (natürliche und juristische Personen, Organisationen und Staatsorgane). Die Prozessvollmacht berechtigt zu allen Prozesshandlungen und kann nicht eingeschränkt werden. Vereinfacht wurden die Bestimmungen über die Zustellung von Urkunden an natürliche und juristische Personen, Staatsorgane, Gemeinden, Rechtsanwälte und Notare. Ausführlicher geregelt wurde die Möglichkeit der Gerichte, rechtliche Hinweise an die Parteien zu erteilen. Auf der anderen Seite wurde die Pflicht der Parteien zur spätesten Vorlage von Beweisen auf bestimmte, genau festgelegte Verfahrenszeitpunkte festgelegt. Im vereinfachten Verfahren können Zahlungsbefehle auch ohne Antrag der Parteien ausgestellt werden. Neue Bestimmungen gelten dem Verfahren in Handelsregisterangelegenheiten, das wesentlich beschleunigt werden soll. Während des Berufungsverfahrens dürfen neue Tatsachen oder Beweise u.a. nur dann vorgebracht werden, wenn sie die Zuständigkeit des Gerichts, die Befangenheit eines Richters oder Verfahrensfehler der Vorinstanz betreffen, die Glaub-

würdigkeit von Beweisen und Zeugenaussagen erschüttern können oder erst nach der Verkündung des Urteils entstanden sind oder zugänglich wurden. Für Versäumnisurteile gelten noch engere Regelungen. Das Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens wurde ebenfalls eingengt und das Verfahren selbst genauer geregelt. Neue Regelungen betreffen das gerichtliche Vollstreckungsverfahren (Offenbarungseid). Entsprechend musste dann auch das Verfahren bei der Lohn- und Kontopfändung neu gestaltet werden, wobei auch jetzt der Gläubiger immer noch mehr oder weniger auf sich gestellt ist. Umfangreiche Regelungen beinhalten die neu eingefügten Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in Liegenschaften, von denen sich die Praxis eine deutlich verbesserte Zahlungsmoral der Schuldner verspricht. Inwieweit die Gerichte auch bei der Veräußerung von Pfandsachen und Vermögensanteilen den zu erwartenden Ansturm werden bewältigen können, bleibt jedoch fraglich. Neu eingefügte Bestimmungen über die Zwangsveräußerung von Betrieben und Unternehmensanteilen sollen ebenfalls die Stellung der Gläubiger stärken helfen. Verbesserte Möglichkeiten der Vermieter ergeben sich aus den neuen Bestimmungen über die Zwangsräumung von Liegenschaften und Wohnungen, vor allem dann, wenn diese nicht verpflichtet sind, entsprechenden Ersatz zu beschaffen.

Im Zusammenhang mit der großen Novelle der *tschechischen ZPO* steht das neue Gesetz Nr. 26/2000 Sb. über *öffentliche Versteigerungen*, das das Gesetz über Versteigerungen außerhalb der Zwangsvollstreckung ersetzt und wesentlich erweitert. Diese schon lange vermissten Regelungen betreffen nicht nur die Versteigerungen selbst, sondern auch Entstehung, Fortbestand und Untergang von einigen damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen (jedoch keine Wertpapiere). Verfahrensbeteiligte an der Versteigerung sind natürliche oder juristische Personen sowie der Staat, wobei ausländische natürliche Personen an der Versteigerung nur dann teilnehmen dürfen, wenn sie im Sinne des Devisengesetzes das Eigentum an Liegenschaften erwerben dürfen (z.B. Ehegatten von tschechischen Staatsangehörigen). Nicht teilnehmen dürfen Personen, über deren Vermögen Konkursverfahren eröffnet wurden. Entsprechendes gilt ebenso für (juristische) Personen, die durch den Erwerb des Versteigerungsobjekts den Wirtschaftswettbewerb verletzen würden oder die durch ihre Stellung (z.B. Mitarbeiter des Gewerbeamts) über Insiderkenntnisse verfügen. Ähnliche Regelungen betreffen auch beherrschte und beherrschende Unternehmen. Alle diese Personen dürfen sich bei der Versteigerung auch nicht durch Dritte vertreten lassen. Voraussetzung der Teilnahme an der Versteigerung ist die Hinterlegung einer Sicherheit. Die Versteigerungen dürfen nur von Personen mit einer entsprechenden Konzession durchgeführt werden, die eine hinreichend hohe Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben; diese Regelung gilt nicht für Gemeinden und Organe der Staatsverwaltung. Das Gesetz unterscheidet zwischen freiwilligen Versteigerungen und Zwangsversteigerungen. Freiwillige Versteigerungen dürfen nur auf Antrag des Eigentümers durchgeführt werden. Zwangsversteigerungen erfolgen auf Antrag des Gläubigers und aufgrund einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung. Pfandgläubiger können eine Liegenschaft zwangsweise versteigern lassen, wenn eine entsprechende Eintragung im Katasterbuch enthalten ist. In solchen Fällen reicht eine eidesstattliche Erklärung des Pfandgläubigers vor einem Notar, in der das Bestehen einer fälligen Forderung gegenüber dem Schuldner versichert wird. Zwangsversteigerungsanträge müssen im Katasterbuch vermerkt und nach der Versteigerung wieder gelöscht werden. Der Schuldner kann die Zwangsversteigerung bis zum Beginn der Auktion durch Zahlung abwenden.

Die Erneuerung des **RUSSISCHEN Verfahrensrechts** ist noch nicht abgeschlossen, wobei beim Zivilverfahrensrecht noch die größte Reformbedürftigkeit besteht. Mit der Einführung der Appellationsinstanz vor der Kassationsinstanz wurde die Anzahl der Rechts-

züge erweitert. Die Vollstreckung von Gerichtsurteilen in Zivil- und Handelssachen ist trotz ihrer gesetzlichen Neuregelung im Jahre 1997 in der Praxis unzulänglich.

Durch zwei russische Gesetze wurden im Jahr 2000 umfangreiche Änderungen in die ZPO von 1964 und die *Strafprozessordnung* von 1960 eingefügt, die in erster Linie die zivil- und strafrechtlichen *Verfahren vor den Friedensrichtern* zum Gegenstand haben. Das Institut der Friedensrichter, das es im russischen Zarenreich seit 1861 gegeben hatte, ist 1999 wieder eingeführt worden. Sie sind für Privatklagen bei Antragsdelikten zuständig sowie für Strafverfahren bei minderschweren Vergehen, die mit maximal zwei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind. Der Friedensrichter hat bei Privatklagen ein Sühneverfahren anzuregen. Alle Strafsachen sind spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach Eingang des Antrags zu behandeln. Gegen das Urteil des Friedensrichters kann innerhalb von sieben Tagen Beschwerde eingelegt werden. Appellationsinstanz sind die Rayon-Gerichte. Das Appellationsgericht kann das Urteil des Friedensrichters wegen falscher Anwendung des Strafgesetzes, Verfahrensfehlern oder der Verhängung einer dem Vergehen nicht angemessenen Strafe aufheben. Anlässlich der Neuregelungen wurde auch das Institut des Privatklägers eingeführt. In Zivilsachen sind die Friedensrichter für die Ausstellung gerichtlicher Verfügungen, für ein Großteil der familienrechtlichen Streitigkeiten und für Vermögensstreitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 500 gesetzlichen Mindestlöhnen zuständig (entspricht ca. 7500 Euro). Die entsprechenden Verfahrensregeln wurden in die ZPO eingefügt. Gleichzeitig wurden in der ZPO die Bestimmungen bezüglich der Aufgaben der Zivilgerichtsbarkeit, der Unabhängigkeit der Richter und der anzuwendenden Rechtsvorschriften neu formuliert. Ebenfalls neu gefasst wurde bei dieser Gelegenheit die Regelung des Verfahrens bei Klagen wegen Verletzungen des aktiven und passiven Wahlrechts.

Die *Wirtschaftsgerichte* der Russischen Föderation haben nunmehr seit Juli 2002 eine neue *Verfahrensordnung*. Sie trat bis auf einige Ausnahmen am 1. 9. 2002 in Kraft. Die Verfahrensordnung von 1995 wurde aufgehoben. Die Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte hängt nun nicht mehr von der Art der Streitbeteiligten ab – ein Abgrenzungskriterium, das sich in der Vergangenheit nicht bewährt hat – sondern bezieht sich auf alle Wirtschaftsstreitigkeiten. Darunter fallen nach wie vor sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Streitigkeiten, allerdings sind für diese nunmehr gesonderte Verfahren geregelt. Die Rolle der Staatsanwaltschaft im Verfahren wurde weitgehend zurückgedrängt. Das Gesetz enthält eine abschließende Aufzählung von Klagen, die ein Staatsanwalt erheben kann. Es handelt sich entweder um die Anfechtung von Normativakten und Verwaltungsentscheidungen oder um Klagen zum Schutz staatlichen oder kommunalen Vermögens. Einstweilige Verfügungen zur Sicherung der Ansprüche können nach wie vor nicht vor Klageerhebung erwirkt werden, sondern frühestens mit Einreichung der Klageschrift. Das Gericht kann wiederum dem Kläger, wenn es dem Sicherungsbegehren stattgibt, eine Sicherheitsleistung auferlegen. Eine Beschleunigung der Verfahren soll dadurch erreicht werden, dass die Parteien nicht wie früher endlos neue Beweise vorlegen können. Bei Verfahrensverschleppung drohen Geldbußen. Außerdem muss die unterliegende Partei der obsiegenden nunmehr sämtliche Verfahrenskosten, einschließlich Anwaltskosten, erstatten. Den Besonderheiten der Verfahren mit ausländischer Beteiligung gilt ein gesonderter Abschnitt. Er regelt u. a. die internationale Zuständigkeit russischer Wirtschaftsgerichte und die Ausführung ausländischer Rechtshilfeersuchen. Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche in Handelssachen fällt nunmehr auch in die Zuständigkeit der Wirtschaftsgerichte. Trotz der recht detaillierten Regeln, die die neue Verfahrensordnung hierfür bestimmt, behält der einschlägige Erlass des Präsidiums des Obersten Sowjets von 1988 seine Gültigkeit. Die Überprüfung von Urteilen findet im Appella-

tions- und im Kassationsverfahren statt. Die Appellationsfrist beträgt einen Monat nach Urteilsfindung durch das erstinstanzliche Gericht, nach wie vor kommt es hier nicht auf die Verkündung oder Zustellung des Urteils an. Das Appellationsgericht hat die Appellationsbeschwerde innerhalb eines Monats zu prüfen. Neue Tatsachen können eingeschränkt vorgebracht werden. Die Kassationsbeschwerde ist das Rechtsmittel gegen bereits rechtskräftige Urteile der erstinstanzlichen Gerichte sowie gegen die Beschlüsse der Appellationsgerichte. Im Kassationsverfahren ist ausschließlich die Einhaltung des Verfahrensrechts und die Anwendung des materiellen Rechts durch das erstinstanzliche bzw. das Appellationsgericht Gegenstand der Überprüfung. Die Überprüfung rechtskräftiger Entscheidungen im sog. Aufsichtsverfahren erfolgt auf Antrag einer Partei oder des Staatsanwalts und ist nur noch dann möglich, wenn Interessen betroffen sind, die über den Einzelfall hinausgehen. Aufsichtsinstanz ist das Präsidium des Obersten Wirtschaftsgerichts, das die angegriffene Entscheidung aufheben und die Sache zurückverweisen oder selbst in der Sache entscheiden kann. Grund für die Aufhebung kann die Verletzung der Einheitlichkeit in der Rechtsauslegung und –anwendung durch die Wirtschaftsgerichte, die Behinderung der Urteilsfindung in einer anderen Sache oder die Verletzung von Rechten eines unbestimmten Personenkreises oder des öffentlichen Interesses sein. Zu erwähnen bleiben das Wiederaufnahmeverfahren und die Zwangsvollstreckung, die die Verfahrensordnung ebenfalls regelt.

In der **UKRAINE** hat man sich bislang auf partielle Änderungen der *Verfahrensordnung für die Wirtschaftsgerichte* von 1992 und der *ZPO* von 1964 beschränkt. Im Jahr 2001 wurde das Appellationsverfahren eingeführt, und das Kassations- und das Wiederaufnahmeverfahren wurden neu geregelt. In der *ZPO* sind der Verhandlungsgrundsatz und die Parteimaxime festgeschrieben worden. Durch eine weitere Änderung der *ZPO* im März 2002 wurde das Verfahren bei Beschwerden gegen Handlungen von Wahlkommissionen und Staatsorganen im Zusammenhang mit den Abgeordnetenwahlen neu geregelt. Ein Gesetz zur Änderung der Prozessordnung für die Wirtschaftsgerichte vom März 2002 regelte die verfahrensrechtliche Stellung der Staatsanwälte neu. Der Staatsanwalt kann nun nicht mehr uneingeschränkt in jedes Verfahren eingreifen, sondern nur noch als Kläger auftreten, dies allerdings ohne gesetzliche Einschränkungen. Alles in allem war dies ein eher halbherziger Schritt auf dem Weg zu mehr Rechtsstaatlichkeit.

Die praktische Umsetzung des 1999 ergangenen Gesetzes über das *Vollstreckungsverfahren* lässt zu wünschen übrig. Daher nützt es auch wenig, dass Ende November 2001 das Gesetz über die *Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsurteile* erging, womit die Ukraine diese Materie erstmalig ausführlich geregelt hat. Voraussetzung für die Anerkennung und Vollstreckung ist eine entsprechende internationale Vereinbarung, wobei es sich auch um eine ad-hoc-Vereinbarung handeln kann, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Zuständig für entsprechende Ersuchen sind die Appellationsgerichte grundsätzlich am Sitz des Vollstreckungsschuldners bzw. bei nicht vollstreckbaren Urteilen am Sitz des Gegners im ursprünglichen Verfahren. Gegen den Beschluss des den Antrag prüfenden Gerichts kann entsprechend den allgemeinen Verfahrensregeln Beschwerde eingelegt werden. Die Vollstreckung erfolgt aufgrund einer vom Gericht erteilten Vollstreckungsanordnung ebenfalls nach den allgemeinen Regeln für die Zwangsvollstreckung.

Die **UNGARISCHE Zivilprozessordnung** (Gesetz Nr. III/1952) wurde zuletzt durch das Gesetz Nr. CV/2001 novelliert. Bei der Regelung der verfahrensrechtlichen Vorschriften bekamen zwei Aspekte Vorrang, nämlich das Ziel, die Prozesse in einem sinnvollen Zeitraum zu beenden, und die Verwirklichung einer besseren, auf Einheitlichkeit beruhenden Spruchpraxis. Hierzu wurden in der ungZPO bereits seit 1995, aber insbesondere 1999

schrittweise Änderungen eingeführt. Ein wesentlicher Schritt ist auch in Verbindung mit der Neuregelung des ungarischen Gerichtsaufbaus die Änderung der Charakteristika des Revisionsverfahrens bei rechtskräftig gewordenen Urteilen. Revisionsverfahren können demnächst dann eingeleitet werden, wenn im Rahmen eines konkreten Verfahrens das rechtskräftig gewordene Urteil in wesentlichen Bereichen gesetzeswidrig ist und gleichzeitig Aspekte der Sicherung der Rechtseinheitlichkeit oder der Weiterentwicklung der Spruchpraxis solche grundsätzlichen Rechtsfragen aufwerfen, zu deren Beantwortung die Stellungnahme des Obersten Gerichts erforderlich und angemessen ist.

Ein Gesetz über das *ungarische gerichtliche Vollstreckungsverfahren* (GgV) modifizierte im Jahr 2000 das gleichnamige Gesetz Nr. LIII/1994. Das umfangreiche Gesetz von 1994 regelt das Vollstreckungsverfahren, die Vollstreckung in bewegliche Sachen, Forderungen, unbewegliche Sachen usw. Darüber hinaus enthält es auch Vorschriften über Rechtsmittel sowie über die Person und die Rechtsstellung des Gerichtsvollziehers.

Die grundlegende Revision durch das Gesetz Nr. CXXXVI/2000 führte zur Steigerung des Verfahrenserfolgs, der Effizienz der Eintreibung von Forderungen und somit zur Stärkung des Gläubigerschutzes sowie zur Erhaltung der mit dem GgV neu eingeführten Rechtsinstitute. In diesem Sinne kann der Begünstigte zur *Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens* vor dem Einreichen des Vollstreckungsantrags gewisse Leistungen des Gerichtsvollziehers in Anspruch nehmen (Information über das Verfahren, fachkundige Abfassung des Antrags usw.). Die Zwangsvollstreckung ist unter Ausstellung eines Vollstreckungstitels anzuordnen. Die Gerichtsvollzieher dürfen auf gesetzlicher Grundlage zu gewissen Datenbanken (z.B. Grundbuch, Firmenregister) weitgehend Zugang bekommen. Die Vollstreckung in Bankkonten wurde erleichtert. Die Eintreibung einer durch Hypothek gesicherten Forderung ist mit höheren Garantievorschriften versehen. Die Immobilienvollstreckung ist durch die außerordentliche Eintragung des Vollstreckungsrechts in das Grundbuch transparenter und effizienter geworden. Das Vollstreckungsverfahren in Immobilien ist innerhalb eines *angemessenen Zeitraums* durchzuführen. Außer der Versteigerung als Veräußerungsform führte das neue Gesetz die öffentliche Bewerbung ein. Hierdurch hat man den Kreis der potenziellen Käufer erweitert, um einen höheren Kaufpreis zu erzielen. Das Gesetz führte effiziente Methoden zur *Vorbeugung und Ahndung* von Verhalten ein, durch das die gerichtliche Vollstreckung behindert wird. Eine bewusste Behinderung der Tätigkeit des Gerichtsvollziehers wird mit einer Ordnungsstrafe bis zu 500.000 HUF geahndet. Durch die Änderung des GgV wurde auch das ungarische Zivilprozessrecht ergänzt. Die Änderungen betreffen das Recht des Schuldners, eine Klage auf Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung einzureichen.

2. Strafprozessrecht

Aus den Zeiten der Diktatur war sicherlich der Strafprozess am meisten belastet, der damals zu einem Machtinstrument der Kommunistischen Partei verkommen war. Die Beeinflussung der Sachverhaltsermittlung, der Zeugen oder die Unterdrückung und Fälschung von Beweisen waren zwar nicht an der Tagesordnung, doch sehr verbreitet und wurden immer dann benutzt, wenn bestimmte Ergebnisse des Strafverfahrens politisch wünschenswert waren. Das zu diesem Zweck eingesetzte „Telefonrecht“ diente nicht nur der Durchsetzung des Willens der Machthaber, sondern machte von Zeit zu Zeit auch den Richtern deutlich, wer in Wahrheit über den Ausgang des Verfahrens zu entscheiden hatte. Die Einführung der rechtstaatlichen Prinzipien beeinflusste natürlich im hohen Maße den Strafprozess. Insbesondere die Stärkung der Stellung des Beschuldigten (Angeklagten) und

seines Verteidigers führte dazu, dass der Unschuldsvermutung die Bedeutung zukam, die sie im Rahmen der Menschenrechtskonvention hat und in einem Staat mit einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung grundsätzlich haben sollte.

Das **POLNISCHE** *Strafverfahrensgesetzbuch* und sein *Einführungsgesetz* von 1997 wurden im Juli 2000 novelliert. Der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit einer gerichtlichen Entscheidung (Urteil, Strafbefehl u.a.) unterliegt nunmehr dem Anwaltszwang und ist nicht mehr kostenfrei; außerdem ist aus dem Katalog der Nichtigkeitsgründe die Generalklausel „Gefahr einer anderen, mindestens gleich schweren Rechtsverletzung“ gestrichen worden. Diese Änderungen wurden als nötig angesehen, weil in den letzten Jahren Tausende von Nichtigkeitsfeststellungsanträgen bei den Appellationsgerichten gestellt wurden. Unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sind die Kostenpflicht und der Anwaltszwang für den Antrag fragwürdig, da Nichtigkeitsgründe von Amts wegen zu beachten sind. Weitere Änderungen des StVGB betreffen die Untersuchungshaft, die Kassation und die Wahl- und Pflichtverteidigung. Eine Änderung des EGStVGB ermöglicht es dem Appellationsgericht, ein Verfahren bei Überlastung des zuständigen Gerichts und drohender Verjährung auf Antrag des Gerichts an ein anderes, gleichrangiges Gericht zu übertragen. Der Hintergrund für diese Neuerung sind einige Hundert bereits anhängige Strafsachen, die wegen der Überlastung der Gerichte von der Verjährung bedroht sind.

Laut Angaben des Justizministeriums gab es unter den über 222.000 Verurteilungen im Jahr 2000 insgesamt 45.364 *Verurteilungen ohne mündliche Verhandlung* (Art. 335 StVGB). Die Straftäter unterwarfen sich freiwillig der Strafe, um so ein langwieriges Gerichtsverfahren zu vermeiden und auf die Strafzumessung in den Verhandlungen mit der Staatsanwaltschaft Einfluss zu nehmen. In 16.587 Fällen handelte es sich um Finanzstrafaten, in 28.566 Fällen um andere, kleinere Straftaten. Fast alle Verfahren waren bei den Rayongerichten und nur 211 Fälle bei den Bezirksgerichten anhängig.

Die *polnischen Gerichte* listeten im Februar 2000 die bei ihnen anhängigen, von der Vollstreckungsverjährung bedrohten *Strafverfahren* auf. Allein in Warschau waren es ca. 280. Hintergrund der vom Justizministerium angeordneten Auflistung waren Einstellungen von Strafverfahren wegen Verjährung, nachdem die Gerichte in den betreffenden Fällen teilweise bis zu fünf Jahre lang nichts unternommen hatten. Als Gründe für die judikative Trägheit wurden u.a. genannt: ein Mangel an Gerichtssälen, qualifiziertem Personal, Etatposten und Geld, eine unübersichtliche und veränderliche Rechtslage, zeitaufwendige Verfahrensvorschriften und eine zu geringe Spezialisierungsmöglichkeit für die Richter. Das Justizministerium reagierte im Mai 2000 auf die *Überlänge vieler Strafverfahren* und die Gefahr der Vollstreckungsverjährung und änderte durch eine Durchführungsverordnung zum Gerichtsverfassungsgesetz die Geschäftsordnung der ordentlichen Gerichte. Eingehende Strafsachen müssen seither innerhalb von zwei Wochen auf Formfehler untersucht und danach möglichst in einer mündlichen Verhandlung entschieden werden, von der Verjährung bedrohte Verfahren müssen rechtzeitig kenntlich gemacht werden.

Die umfassende Novelle des Gesetzes über das *Verfahren in Minderjährigensachen* vom September 2000 dient v.a. der Angleichung an internationale Standards bei Gerichts- und Ermittlungsverfahren und beim Strafvollzug gegen Minderjährige. Die wichtigsten der über 60 Änderungen betreffen die Zulassung der Geschädigten zu Gerichtsverhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und die Einführung eines Mediationsverfahrens. Der Minderjährigenschutz wurde in vielen Bereichen erhöht. So dürfen inhaftierte oder internierte Minderjährige ihre Religion ausüben, bei einer vorläufigen Festnahme müssen sie über ihre Rechte belehrt, und ihre Eltern und das Familiengericht müssen unverzüglich be-

nachrichtigt werden. Außerdem werden die genauen Voraussetzungen für die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegen Minderjährige in Besserungsanstalten oder Erziehungsheimen festgelegt.

Im Juni 2001 wurde in **RUMÄNIEN** ein neues *Auslieferungsgesetz* (Gesetz Nr. 296) verabschiedet; sein Vorgänger von 1971 wurde aufgehoben. Das Gesetz ist bei Vorliegen zwischenstaatlicher Vereinbarungen nur ergänzend anzuwenden. Greift keine solche Vereinbarung ein, so stellt das Gesetz die allgemeine Rechtsgrundlage für die Entscheidung über das Auslieferungersuchen dar, dem gemäß internationaler Gepflogenheiten oder bei verbürgter Gegenseitigkeit stattgegeben werden kann. Begehrt der ersuchende Staat die Anwendung einer vom vorliegenden Gesetz abweichenden Regelung, so kann diese nur auf der Grundlage einer „Gegenseitigkeitserklärung“ dieses Staates berücksichtigt werden, die ihrerseits erst nach gesetzlicher Ratifikation einer diesbezüglichen zwischenstaatlichen Vereinbarung wirksam wird. Eine Auslieferung kann wie bisher entweder zum Zweck der Strafverfolgung und Aburteilung oder zum Zweck der Strafvollziehung im ersuchenden Staat erfolgen. Nicht ausgeliefert werden: rumänische Staatsangehörige, Personen mit Asylrecht in Rumänien, gemäß internationaler Vereinbarungen mit Immunität ausgestattete Ausländer und Ausländer, die als Prozessparteien, Zeugen oder Sachverständige vor rumänische Gerichte geladen wurden. Einem Auslieferungersuchen wird nur stattgegeben, wenn der Auszuliefernde wegen einer Tat verfolgt wird oder verurteilt wurde, die sowohl nach dem Recht des ersuchenden Staates als auch nach rumänischem Recht strafbar ist, und dabei eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bei einem Auslieferungersuchen zwecks Strafverfolgung und von mindestens einem Jahr bei einem Auslieferungersuchen zwecks Strafvollziehung angedroht wird. Wird die Tat vom ersuchenden Staat mit der Todesstrafe bedroht, so kann dem Ersuchen nur stattgegeben werden, wenn dieser Staat hinreichende Garantien dafür bietet, dass die Todesstrafe nicht vollzogen, sondern in eine andere Strafe umgewandelt wird. Ausgeschlossen ist eine Auslieferung wegen Taten, die in Rumänien als politische Straftaten angesehen werden. Eine Auslieferung kann verweigert werden, wenn die Straftat, die Gegenstand des Ersuchens ist, ganz oder teilweise auf rumänischem Staatsgebiet verübt wurde oder wenn gegen den Täter auch in Rumänien ein Strafverfahren läuft. Die Auslieferung wird abgelehnt, wenn der Täter wegen der Straftat, die Gegenstand des Ersuchens ist, in Rumänien bereits rechtskräftig verurteilt wurde. Das Auslieferungersuchen ist an das rumänische Justizministerium zu richten, das dieses an die Staatsanwaltschaft beim zuständigen Appellationsgerichtshof zwecks Durchführung der Ermittlungen weiterleitet. Über das Ersuchen entscheidet der Appellationsgerichtshof; seine Entscheidung kann mit Rekurs angefochten werden.

Nach einem Anfang Dezember 2001 ergangenen Gesetz (Nr. 704) über die *internationale Rechtshilfe in Strafsachen* gewährt Rumänien auf Antrag „weiteste Rechtshilfe“ in allen Verfahren betreffend Straftaten, deren Bekämpfung in die Zuständigkeit der Justizbehörden des ersuchenden Staates fällt. Die Rechtshilfe umfasst insbesondere die Zustellung von Ladungen und anderen Verfahrensakten, die Durchführung von Beweisersuchen, die Entsendung von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten, Auskünfte aus dem Strafregister, Maßnahmen wie die Verschiebung der Verkündung von Gerichtsentscheidungen oder des Strafvollzugs, die bedingte Entlassung, die Aussetzung oder die Unterbrechung des Strafvollzugs, Ersuchen um Strafverfolgung u.a.m. Das Gesetz findet keine Anwendung bezüglich des Vollzugs von Haftbefehlen oder Strafurteilen, von den o.g. Maßnahmen abgesehen, bezüglich Militärstraftaten und polizeilicher Einsätze, sofern diese nicht unter der Aufsicht der Justiz durchgeführt werden. Die Rechtshilfe kann verweigert werden, wenn sie sich auf Straftaten bezieht, die von Rumänien als politische oder mit

diesen zusammenhängende Straftaten betrachtet werden, wenn die Rechtshilfe nach rumänischer Beurteilung seine Souveränität, Sicherheit oder öffentliche Ordnung oder andere bedeutende Interessen des Staates berühren würde, oder wenn die im Rechtshilfeersuchen genannte Tat in Rumänien bereits Gegenstand eines Strafverfahrens gegen dieselbe Person ist oder gegen diese bereits ein Strafurteil gefällt wurde. Internationale Vereinbarungen haben Vorrang vor den Bestimmungen dieses Gesetzes. Rechtshilfeersuchen sind, wenn sie sich auf die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten beziehen, an den Obersten Gerichtshof, wenn sie das Gerichtsverfahren und diesbezügliche Kooperation betreffen, an das Justizministerium, und wenn sie die Überstellung Inhaftierter oder Auskünfte aus dem Strafregister zum Gegenstand haben, an das Innenministerium zu richten.

Ein Ende Dezember 2001 ergangenes Gesetz (Nr. 756) über die *Überstellung Verurteilter in das Ausland* sagt internationale Kooperation in diesem Bereich zu, und zwar sowohl die Überstellung in Rumänien Verurteilter in fremde Staaten als auch die Übernahme im Ausland verurteilter rumänischer Staatsangehöriger zwecks Strafvollzugs im Inland. Die Kooperation erfolgt auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen, auch wenn deren Bestimmungen im konkreten Fall nicht eingreifen. Anträge auf Überstellung können von beiden beteiligten Staaten wie auch vom Verurteilten gestellt werden, der seinen Antrag an jeden dieser Staaten richten kann. Eine Überstellung setzt voraus, dass der Verurteilte aus dem Lande stammt, in dem die Strafe vollzogen werden soll, die Verurteilung rechtskräftig ist, mindestens sechs Monate Freiheitsstrafe (noch) zu vollziehen sind, der Verurteilte der Überstellung zugestimmt hat, die beiderseitige Strafbarkeit gegeben ist und beide Staaten sich über die Überstellung geeinigt haben. Anträge auf Überstellung in Rumänien Verurteilter in einen fremden Staat sind an das Justizministerium zu richten, das nach Prüfung des Antrags diesen samt Unterlagen dem Leitenden Staatsanwalt beim örtlich zuständigen Appellationsgerichtshof zuleitet. Nach Anhörung des Verurteilten und Protokollierung seiner Aussagen legt der Staatsanwalt die Akte dem Appellationsgerichtshof zur Entscheidung vor, gegen die der Staatsanwalt von Amts wegen oder auf Ersuchen des Justizministers oder des Verurteilten Rekurs einlegen kann. Die Überstellung kann insbesondere verweigert werden, wenn es sich um die Verurteilung wegen eines Verbrechens handelt, das in der Öffentlichkeit Empörung ausgelöst hat, das dafür in den beiden Staaten vorgesehene Strafmaß erhebliche Unterschiede aufweist, Hinweise dafür vorliegen, dass der Verurteilte im Heimatstaat auf freien Fuß gesetzt werden würde oder dieser Staat den Verurteilten auch wegen anderer Handlungen strafrechtlich verfolgen würde, oder der Verurteilte den verursachten Schaden nicht vollständig ersetzt und die angefallenen Gebühren nicht bezahlt hat. Geregelt wird auch das Verfahren vor den rumänischen Behörden bei Beantragung der Überstellung eines im Ausland verurteilten rumänischen Staatsangehörigen zwecks Vollzugs der (Rest-) Strafe im Inland. Als oberste Verwaltungsbehörde ist in diesem Verfahren das Justizministerium zuständig.

In der **RUSSISCHEN Strafprozessordnung** von 1960 wurde Anfang 2001 die Zulassung des Verteidigers im Verfahren neu geregelt und die Legaldefinition des Verdächtigen neu gefasst. Die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft wurden verschärft, ihre Dauer auf sechs, ausnahmsweise neun Monate begrenzt. Neu hinzugekommen ist die Regelung für das Abhören und Aufzeichnen von Telefon- und sonstigen Gesprächen Verdächtiger und Beschuldigter. Noch kurz vor Ende des Jahres 2001 erging die *neue russische Strafprozessordnung* und löste die nicht mehr zeitgemäße Strafprozessordnung von 1960 ab. Im ersten Teil, den allgemeinen Bestimmungen, ist die Geltung des Strafprozessrechts geregelt, sind die grundlegenden Begriffe definiert und die Grundsätze des Strafverfahrens bestimmt. Zu diesen gehören nunmehr auch die Achtung der Ehre und Würde der Beteiligten

und der Schutz ihrer Grundrechte. Ferner sind im ersten Teil die Rechtsstellung der Verfahrensbeteiligten, die Beweise und die Beweiserhebung, Sicherungsmaßnahmen, Anträge und Beschwerden, Verfahrensfristen und –kosten sowie die Rehabilitierung und Entschädigung geregelt. Zu den Sicherungsmaßnahmen gehören neben der Untersuchungshaft die schriftliche Verpflichtung, am Wohnort zu bleiben, die Bürgschaft, die Kaution und der Hausarrest. Die Untersuchungshaft darf in der Regel zwei Monate bei möglicher Verlängerung auf sechs Monate, ausnahmsweise bis zwölf Monaten und mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts der Russischen Föderation bis 18 Monate lang dauern. Der zweite Teil gilt dem sog. vorgerichtlichen Verfahren, das durch die Strafanzeige eingeleitet wird. Es besteht in der Regel aus der vorbereitenden Ermittlung, bei minderschweren Vergehen in einem verkürzten Ermittlungsverfahren. Die Ermittlungshandlungen, die in die Grundrechte eingreifen, wie Haussuchung, Beschlagnahme von Korrespondenz und Bankunterlagen, sind künftig wie auch die Untersuchungshaft und der Hausarrest nicht mehr vom Staatsanwalt, sondern vom Gericht anzuordnen. Diese Vorschriften treten jedoch erst am 1. Januar 2004 in Kraft. Der dritte Teil ist dem gerichtlichen Verfahren gewidmet. Neben dem normalen erstinstanzlichen Verfahren, das je nach Schwere des Vergehens vor einem Einzelrichter oder drei Richtern geführt wird, regelt das Gesetz als besondere Verfahrensformen das Verfahren ohne mündliche Verhandlung (wenn sich der Angeklagte in allen Anklagepunkten schuldig bekennt und ihm maximal eine fünfjährige Freiheitsstrafe droht), das Verfahren vor dem Friedensrichter und das Verfahren vor dem Geschworenengericht. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Friedensrichters ist die Appellation, gegen Entscheidungen der ersten Instanz und der Appellationsinstanz die Kassation. Das Rechtsmittel ist innerhalb von zehn Tagen nach Urteils- bzw. Beschlussverkündung einzulegen. Das Kassationsgericht überprüft sowohl den dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt als auch die Anwendung des materiellen Strafrechts, eventuelle Verfahrensfehler und die Angemessenheit des Urteils. Eine Verschlechterung des Urteils ist auf Antrag des Anklägers oder des Opfers möglich. Rechtskräftig gewordene Urteile können im zeitlich unbegrenzt möglichen Aufsichtsverfahren revidiert werden; hier gilt das Verschlechterungsverbot. Als besondere Verfahrensarten sind im vierten Teil der Strafprozessordnung Strafverfahren gegen Minderjährige, Verfahren zwecks Anordnung medizinischer Zwangsmaßnahmen sowie Strafverfahren gegen Abgeordnete, Richter und hohe Staatsbeamte geregelt. Der abschließende fünfte Teil gilt der internationalen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung. Geregelt wird in 20 Artikeln sowohl die internationale Amts- und Rechtshilfe in Strafsachen als auch die Auslieferung zu Zwecken der Strafverfolgung und –vollstreckung. Wer an die RF ausgeliefert wurde, darf nur mit Zustimmung des ausliefernden Staates angeklagt und bestraft oder an einen Drittstaat ausgeliefert werden. Staatenlose und Ausländer, die sich in der Russischen Föderation aufhalten, werden auf Gesuch eines anderen Staates an diesen ausgeliefert, wenn die Gegenseitigkeit vertraglich oder anderweitig verbürgt ist, dem Betreffenden eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr droht oder, sofern um Auslieferung zwecks Strafvollstreckung ersucht wird, wenn der Betreffende zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt ist und wenn zugesichert wird, dass er nach Verbüßung der Strafe das Land ungehindert verlassen kann und nicht ohne Zustimmung der Russischen Föderation in einen Drittstaat abgeschoben oder an diesen ausgeliefert wird. Zuständig für die Entscheidung über Auslieferungsanträge ist der Generalstaatsanwalt der Russischen Föderation bzw. sein Stellvertreter.

Die neue *StPO* ist Ende Mai 2002 umfangreichen Nachbesserungen unterzogen worden. Neu gefasst wurden u. a. die Legaldefinition des staatlichen Anklägers und einige Bestimmungen für die Einstellung des Verfahrens. Die Aufgaben und Befugnisse von Staatsanwaltschaft und Ermittlungsorganen wurden präziser geregelt. Der Verzicht auf einen Straf-

verteidiger muss nunmehr in schriftlicher Form erklärt werden. Für die richterliche Anordnung der Untersuchungshaft darf nicht immer ein und derselbe Richter zuständig sein. Damit Unklarheiten und Fehler bei den Entscheidungen der Geschworenen künftig vermieden werden, sind diese nicht mehr direkt von ihrem Ältesten im Gerichtssaal vorzutragen, sondern erst dem vorsitzenden Richter vorzulegen, der die Geschworenen notfalls ins Beratungszimmer zurückschicken kann. Die fehlende Übereinstimmung der gerichtlich festgestellten Tatsachen mit der Urteilsbegründung ist künftig kein Grund mehr für die Urteilsaufhebung bzw. -änderung durch die Kassationsinstanz, wenn es sich um das Urteil eines Geschworenengerichts handelt. Das Gesetz über die Volksbeisitzer der Föderationsgerichte von 2000 wurde zum 1. Januar 2004 (ursprünglich zum 1. Juli 2002) für die Strafjustiz aufgehoben. Die durchgängige Einführung des aus drei Berufsrichtern bestehenden Gerichts für Verfahren in besonders schweren Fällen als Alternative zu einem Geschworenengericht wurde auf den 1. Januar 2004, also um ein Jahr verschoben. Durch ein weiteres Änderungsgesetz vom Juli 2002 wurde die Dauer der Unterredung mit dem Verteidiger, die einem in Untersuchungshaft genommenen Verdächtigen zusteht, auf zwei Stunden begrenzt. Weitere Änderungen betrafen u. a. die Einleitung von Strafverfahren gegen Abgeordnete der Staatsduma und Mitglieder des Föderationsrates.

Durch eine umfassende Änderung der gültigen **UKRAINISCHEN Strafprozessordnung** von 1960 wurden im Juni 2001 das kontradiktorische Verfahren eingeführt und der Untersuchungsgrundsatz zugunsten der Prozessparteien zurückgedrängt. Die Untersuchungshaft sowie bestimmte Ermittlungshandlungen, die in die Grundrechte eingreifen, hat nunmehr ein Richter anzuordnen. Ferner wurden das Rechtsmittel der Appellation (Berufung) mit entsprechenden Verfahrensregelungen eingeführt und das Kassations- und Wiederaufnahmeverfahren sowie die Rechtsstellung des Verteidigers neu geregelt.

Die im Laufe der Jahre in **TSCHECHIEN** verabschiedeten Änderungen und Ergänzungen der Strafprozessordnung reagierten auch auf die veränderten Zuständigkeiten der Ermittlungsorgane. Durch den Neuaufbau des *Ermittlungsverfahrens* wurden die Rechte des Beschuldigten und seines Strafverteidigers gestärkt. Die Dauer der U-Haft darf in der Regel ein halbes Jahr nicht übersteigen, kann jedoch in besonders schwierigen und gesetzlich genau geregelten Fällen durch den Senatspräsidenten auf maximal vier Jahre (inklusive der Hauptverhandlung) erstreckt werden. Teilweise neu geregelt, aber hauptsächlich genau definiert wurde der Einsatz von modernster Ermittlungstechnik (angefangen von Rasterfahndung bis zum großen Lauschangriff). Von Bedeutung ist auch, dass niemand als Zeuge vernommen werden darf, der in den Augen der Ermittlungsbeamten bereits als Beschuldigter einer Straftat gilt. Die Rechte des Angeklagten während der Hauptverhandlung wurden insofern gestärkt, als geladene Zeugen bei der Vernehmung des Angeklagten sowie anderer Zeugen nicht anwesend sein dürfen. Auf der anderen Seite können nunmehr Zeugen in der Hauptverhandlung dann in Abwesenheit des Angeklagten gehört werden, wenn sie vom Angeklagten bedroht werden könnten oder wenn dies zur Wahrung der Anonymität eines bestimmten Zeugen geboten erscheint. Einfache Strafverfahren können nunmehr ohne Hauptverhandlung durch Ausstellung eines Strafbefehls nach deutschem Vorbild beschleunigt werden.

Durch eine weitere Novelle der *Strafprozessordnung* (Nr. 152/1995 Sb.) wurde die Möglichkeit eröffnet, Bankkonten zu sperren, wenn die Gefahr besteht, dass diese Mittel zur Durchführung eines Verbrechens genutzt werden sollen oder genutzt wurden sowie vermutlich der Erlös eines Verbrechens sind. Diese Maßnahme kann, je nach Stand der Ermittlungen, im Ermittlungsverfahren durch Polizeibeamte oder den Staatsanwalt und während der Hauptverhandlung durch den zuständigen Richter angeordnet werden und ist

eine Reaktion auf die immer mehr in den Vordergrund des gesellschaftlichen Interesses rückende organisierte Kriminalität. Die Anordnung muss der Bank und nach Durchführung der Sperre auch dem Kontoinhaber zugestellt werden. Über Beschwerden gegen diese Maßnahme und über ihre Aufhebung entscheidet ein Gericht, falls nicht bereits die Staatsanwaltschaft zugestimmt hat. Hauptsächlich gegen das organisierte Verbrechen richten sich im Rahmen der gesamteuropäischen Bemühungen weitere Änderungen der Strafprozessordnung. Sie ermöglichen das Einbehalten und Öffnen von Briefen, Telegrammen und anderen Sendungen, falls dies der Ermittlung einer Straftat dienlich sein kann. Solche Sendungen können auch in ihrem Inhalt (z.B. Drogen) verändert und weiterversandt werden. Diese Maßnahmen müssen wiederum, je nach Stand der Ermittlungen, entweder durch einen Richter oder den Staatsanwalt angeordnet werden, bei Gefahr im Verzug darf sie auch ein Polizeibeamter treffen, jedoch mit Bestätigung durch einen Richter oder Staatsanwalt innerhalb von drei Tagen. Weiterhin kann die Strafverfolgung von kriminellen Vereinigungen, von besonders schwerwiegenden vorsätzlichen Straftaten und von vorsätzlichen Straftaten, zu deren Verfolgung sich die Tschechische Republik durch internationale Abkommen verpflichtet hat, zeitweilig ausgesetzt werden, falls dies zur Klärung weiterer Tatsachen erforderlich ist. Die Aussetzung kann der Ermittlungsbeamte mit Zustimmung des Staatsanwalts für bis zu zwei Monaten beschließen. Diese Frist kann die Staatsanwaltschaft auch wiederholt verlängern, wenn die Aussetzungsgründe noch andauern. Neu geregelt ist die Möglichkeit der Einstellung des Strafverfahrens, falls es zu einem sog. "Ausgleich" kommt. Bei Straftaten, deren oberstes Strafmaß fünf Jahre Freiheitsstrafe nicht übersteigt, kann das Strafverfahren nach Zustimmung des Opfers eingestellt werden, wenn der Täter geständig ist und den verursachten Schaden beglichen sowie sich verpflichtet hat, eine bestimmte Summe für gemeinnützige Zwecke zu entrichten, und das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Form des Ausgleichs der Schwere der Tat entspricht. Der Staatsanwalt kann gegen die Entscheidung Beschwerde einlegen. Entsprechend kann auch bereits während des Ermittlungsverfahrens verfahren werden, wenn der Staatsanwalt einen entsprechenden Antrag an das für das Hauptverfahren zuständige Gericht stellt. Im Zusammenhang mit der Einführung der Strafe der öffentlich nützlichen Arbeit stehen neue Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Durchführung und Überwachung dieser Strafe.

Auch die SLOWAKEI reagierte auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und auf die sich immer mehr verfestigenden Mafialstrukturen in Mitteleuropa. Insbesondere die Novelle der *Strafprozessordnung* Nr. 272/1999 Z.z. regelt daher die Sicherstellung von beweglichen Sachen zum Zwecke der Beweisführung sowie deren Aufbewahrung und spätere Herausgabe. Weitere Änderungen betreffen die Regelungen über verdeckte Ermittler (Agenten). Agenten dürfen zur Ermittlung von Straftaten und zur Vorbeugung einer Straftat eingesetzt werden. Der Agent darf allerdings nicht vorsätzlich so handeln, damit er oder ein Dritter aus einer Straftat einen Vorteil hat oder einem anderen ein Schaden entsteht. Verboten ist auch das Unterschieben von Beweismitteln (Drogen, Geld), damit eine Straftat nachgewiesen werden kann. Agenten dürfen vorübergehend oder dauerhaft zur Bildung und Sicherung ihrer Legende falsche persönliche Daten benutzen und nicht der Wahrheit entsprechende Angaben über ihre Familie, Bildung, ihren Wohnsitz und Beruf machen und entsprechend aufbereitete Dokumente verwenden. Über den Einsatz von Agenten entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft ein Richter. Der Einsatzbefehl muss schriftlich erteilt werden und ist wie ein Staatsgeheimnis zu behandeln. Aktenkundig wird der Agenteneinsatz lediglich dann, wenn die durch ihn gewonnenen Erkenntnisse gerichtlich verwertet werden sollen. Sollen Agenten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens als Zeugen vernommen werden, so muss der Gerichtsvorsitzende sicherstellen, dass ihre Identität nicht bekannt wird. Neu geregelt ist auch das sogenannte „beschleunigte Auslieferungsverfahren“.

ren“, das immer dann Anwendung findet, wenn die betreffende Person mit ihrer Auslieferung einverstanden ist. In diesem Fall werden die Ermittlungsergebnisse unmittelbar dem Justizministerium übermittelt, das dann über die Auslieferung ohne Rechtsmittel endgültig entscheidet. Die Zustimmung zur Auslieferung ist allerdings jederzeit widerrufbar. Neu gegeben ist die Möglichkeit der Beschlagnahme von Sachen und Vermögen auf Antrag einer ausländischen Justizbehörde bei Personen, gegen die im Ausland ein Strafverfahren eröffnet wurde. Über die Beschlagnahme entscheiden die Landgerichte auf Antrag der Staatsanwaltschaft.

Eine vollkommen neue, an westliche Strafprozessordnungen angelehnte Struktur des Strafprozesses brachte schließlich die jüngste große Novelle Nr. 102/2001 Sb. der *Strafprozessordnung* in der **TSCHECHISCHEN REPUBLIK**. Weg vom Inquisitionsprozess und den weitreichenden Kompetenzen der Ermittlungsorgane, wird die prozessrelevante Beweisführung endlich ausschließlich vor den Gerichten stattfinden. Die Staatsanwaltschaft wird, statt der polizeilichen Ermittlungsorgane, der Herr des Ermittlungsverfahrens, so dass die früher allmächtigen Ermittler der Polizei i.d.R. nur noch auf ihre Weisung hin tätig werden dürfen. Neu gefasst wurden u.a. die Haftgründe und die Zuständigkeit für die Haftanordnung. Geändert und erweitert wurden die Vorschriften zur Beschlagnahme von Geldmitteln auf Bankkonten und verbrieften Wertpapieren. Das Gesetz sieht die Möglichkeit eines Gesuchs zur Überprüfung des Vorgehens von Polizeiorganen und staatlichen Vertretern vor. Novelliert wurden neben den Vorschriften für Durchsuchungsanordnungen auch die Vorschriften über die Beweismittel. Danach ist außer der Rekonstruktion von Geschehensabläufen auch der sog. Ermittlungsversuch zulässig, bei dem der mögliche Tathergang überprüft wird. In der novellierten Strafprozessordnung werden außerdem operative Fahnungsmittel und die Bedingungen für deren Einsatz aufgeführt. Dazu zählen die vorgetäuschte Überführung, die Verfolgung von Personen und Sachen sowie der Einsatz von verdeckten Ermittlern, im Gesetz als Agenten bezeichnet. In den Regelungen über die Eröffnung des Strafverfahrens ist sowohl das Strafverfahren mit Zustimmung des Geschädigten als auch die Teilnahme von Beschuldigtem und Verteidiger am Untersuchungsverfahren neu geregelt worden. Für die Beendigung des Untersuchungsverfahrens muss die Polizei nunmehr ihre Ermittlungen innerhalb einer bestimmten Frist abgeschlossen haben. Die Frist für den Abschluss der Ermittlungen beträgt bei Untersuchungsverfahren mit der Zuständigkeit des Einzelrichters zwei Monate, bei Zuständigkeit des Landgerichts drei Monate. Ein Überschreiten dieser Fristen muss schriftlich beantragt und begründet werden. Novelliert wurden auch die Revisionsvorschriften. Die Revisionsgründe sind abschließend im Gesetz aufgeführt, dazu zählen u.a. die Entscheidung durch ein sachlich unzuständiges Gericht, die Entscheidung durch ausgeschlossene Organe, die Verletzung des Rechts auf einen Verteidiger und auch der fehlende oder unvollständige Tenor in der Entscheidung. Die Revision ist binnen einer Frist von zwei Monaten seit Zustellung des Urteils bei dem Gericht des ersten Rechtszugs einzureichen. Über die Revision entscheidet das Oberste Gericht.

Eine größere Änderung des **UNGARISCHEN Strafprozessverfahrens** aus dem Jahr 1973 erfolgte durch die Gesetze Nr. XIX/1998 sowie Nr. I/2002. Durch das Gesetz Nr. XIX/1998 wurde eine neue Strafprozessordnung verabschiedet, die zum Teil am 1. Januar 2000 in Kraft trat und die alte Strafprozessordnung ablöste. Die meisten Reformvorschriften treten allerdings erst am 1. Januar 2003 in Kraft. Die neue Vorschrift enthält ergänzende Bestimmungen über die Gerichtsverfassung, z.B. über die Gerichtssprache, die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der Gerichte. Außerdem regelt sie das Jugend- und Militärstrafverfahren sowie das Gnadenrecht.

Voraussetzung für den Strafprozess ist allein die *Anklageerhebung*. Nach wie vor fehlt das Rechtsinstitut des Eröffnungsbeschlusses. Die Anklage wird öffentlich durch den Staatsanwalt erhoben. In bestimmten gesetzlich geregelten Fällen kann das Strafverfahren durch Erlass eines Strafbefehls vereinfacht durchgeführt werden. Für den Geschädigten wurde als Teilnahmemöglichkeit am Strafprozess das Institut der Nebenklage eingeführt. Wegen der gesetzlich geregelten Unschuldsvermutung trägt der Staatsanwalt die Beweislast. Bei bestehenden Zweifeln ist der Angeklagte freizusprechen. Der Staatsanwalt hat bei den Ermittlungen auch entlastende Umstände zu Gunsten des Angeklagten zu berücksichtigen. Wenn Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass eine unbefangene Beurteilung des Sachverhalts durch den Staatsanwalt nicht zu erwarten ist, kann er in bestimmten Fällen vom Strafverfahren ausgeschlossen werden. Nicht ausreichend für den Ausschluss ist die Erstattung einer Strafanzeige durch den Staatsanwalt. Über den Ausschluss entscheidet der Leiter der Staatsanwaltschaft.

Der Beschuldigte ist nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten. Er hat Anspruch auf die Wahl eines Strafverteidigers. In bestimmten gesetzlich geregelten Fällen der notwendigen Verteidigung wird ein Strafverteidiger beigeordnet. Im *Ermittlungsverfahren* wurden die Rechte des Beschuldigten gestärkt. Nach einer vorläufigen Festnahme ist der Beschuldigte innerhalb von maximal 72 Stunden dem Haftrichter vorzuführen, andernfalls ist er freizulassen. Innerhalb von 24 Stunden nach der Festnahme sind die Angehörigen des Beschuldigten zu benachrichtigen. Der Haftrichter entscheidet über die Anordnung der Untersuchungshaft. Haftgründe sind Flucht- und Verdunkelungsgefahr sowie die Wiederholungsgefahr. Über die Fortdauer der Untersuchungshaft hat das Gericht erster Instanz nach sechs Monaten, das Berufungsgericht nach zwölf Monaten zu entscheiden. Nach Hinterlegung einer Kaution kann der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt werden. Anstelle des Haftbefehls kann die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten die Auflage erteilen, den Wohnsitz nicht zu verlassen. Im Ermittlungsverfahren sind weitergehende Eingriffe in die Rechte des Beschuldigten, wie Abhören des Telefons und der Wohnung sowie die Überprüfung der Post nur bei schweren Straftaten zulässig und bedürfen der richterlichen Einwilligung. Zuständiger Richter im Ermittlungsverfahren ist der Ermittlungsrichter. Seine Zuständigkeit sowie Rechtsmittel gegen seine Entscheidungen sind in der Strafprozessordnung geregelt.

Im *Strafurteil* einer Strafkammer kann ein Richter ein sogenanntes Minderheitsvotum abgeben und begründen. Gegen das Urteil können als ordentliche Rechtsmittel Berufung und Revision eingelegt werden. Wenn nur der Angeklagte ein Rechtsmittel eingelegt hat, besteht hinsichtlich des Strafmaßes ein Verschlechterungsverbot.

Die Justizreform im Bereich des ungarischen Strafprozessrechts wurde mit dem *Änderungsgesetz Nr. 1/2002* weitergeführt. Diese betrifft sehr umfassend die Stärkung von Verfahrensgarantien. Im Interesse der drei Regelungsziele, der erfolgreichen, schnellen und fairen Verhandlungsführung, enthält das Gesetz weitere Präzisierungen hinsichtlich der Rechtsmittel, darunter die Revisionsgründe und die Neuverhandlung. Die modifizierten Vorschriften treten mit dem neuen Strafprozessverfahren am 1. Januar 2003 in Kraft.

3. *Verwaltungsgerichtsbarkeit*

Nach einer mehrjährigen Vorbereitungsphase hat das **TSCHECHISCHE** Parlament ein neues Gesetz über die *Verwaltungsgerichtsbarkeit* verabschiedet (Nr. 150/2002 Sb.). Durch die neuen Regelungen knüpft die Tschechische Republik nicht nur an die Tradition

des gerichtlichen Verwaltungsverfahrens aus der Vorkriegszeit an, sondern füllt auch eine der letzten großen Lücken in der tschechischen Rechtsordnung. Schließlich wird durch dieses Gesetz auch die Forderung der EU nach mehr Kontrolle der Verwaltung erfüllt, deren Fehlen seit einiger Zeit von Brüssel aus immer offener bemängelt wurde. Das Gesetz regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Gerichte sowie die Stellung der Verfahrensbeteiligten innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit. In der ersten Instanz zuständig sind spezielle Verwaltungssenate der Kreisgerichte (Landgerichte), über die Berufung entscheidet der neu gegründete Verwaltungsgerichtshof in Brünn. Bestimmte Angelegenheiten bleiben Verwaltungsrichtern als Einzelrichtern am Landgericht vorbehalten. Die Gerichtsorganisation und die Stellung der Richter in Verwaltungsgerichtsverfahren richten sich nach den allgemeinen Regelungen des Gesetzes Nr. 6/2002 Sb. über die Gerichtsorganisation und über die Richterschaft. Die Landgerichte entscheiden u.a. über Klagen gegen Verwaltungsentscheidungen, wegen Untätigkeit der Verwaltung, gegen rechtswidrige Eingriffe der Verwaltung in die Rechte von Personen und bei Kompetenzstreitigkeiten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Sitz des Verwaltungsorgans, lediglich in Rentenangelegenheiten richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Antragstellers. Örtlich unzuständige Gerichte sind verpflichtet, die Klagen an das zuständige Gericht weiterzuleiten. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsgerichtshof. Der Verwaltungsgerichtshof in Brünn ist die höchste Instanz im Verwaltungsgerichtsverfahren. Neben den Kassationsverfahren hat er die rechtskräftigen Entscheidungen der Landgerichte zu überwachen und im Bedarfsfalle verbindliche Stellungnahmen oder Grundsatzentscheidungen zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung zu beschließen. An der Spitze des Verwaltungsgerichtshofs steht sein Präsident und ein Vizepräsident, beide werden durch den Staatspräsidenten ernannt. Der Gerichtshof entscheidet in Senaten oder in erweiterten Senaten. Ein Senat setzt sich aus dem Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Richtern, in Angelegenheiten von politischen Parteien und bei Kompetenzstreitigkeiten aus sieben Richtern zusammen. Erweiterte Senate bestehen dann aus sieben (bzw. neun) Richtern. Die erweiterten Senate entscheiden z. B. dann, wenn die Rechtsprechung der Senate vereinheitlicht werden muss oder eine Grundsatzentscheidung erforderlich ist. Verbindliche Stellungnahmen werden im Plenum gefasst. Das Plenum wird bei Bedarf durch den Gerichtspräsidenten einberufen und ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Richter anwesend sind. Die Sitzungen des Plenums sind nicht öffentlich. Eine grobe Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips stellt das Anwesenheitsrecht des Justizministers dar. Ein weiteres Organ des Verwaltungsgerichtshofs ist der fünfköpfige Richterrat, der u.a. ein Mitspracherecht bei Personalentscheidungen des Gerichts hat, den Geschäftsverteilungsplan vorbereitet und diejenigen Richter vorschlägt, die im Senat die Tätigkeit der Richter beurteilen. Das Zentralorgan der zuständigen Justizverwaltung ist das Justizministerium, das die Aufgaben der Justizverwaltung durch den Gerichtspräsidenten wahrnimmt. Der Präsident ist für die finanzielle und materielle Ausstattung des Gerichts zuständig, überwacht die Fortbildung der Richter, hat stichprobenartig die Gerichtsakten zu prüfen, überwacht die Qualität der Rechtsprechung und die Qualität der Tätigkeit der einzelnen Richter. Im letzteren Fall ordnet er Einzelprüfungen an, wertet die Ergebnisse der Überprüfung oder Fortbildung aus und gibt endgültige Stellungnahmen über die fachliche Eignung der Richter ab. Das Verfahren vor dem Einzelrichter oder Senat des Landgerichts ist eröffnet, wenn der Antrag (Verfahren über politische Parteien oder in Wahlangelegenheiten) oder die Klage (in allen anderen Fällen) eingegangen ist. Verfahrensparteien sind der Kläger und der Beklagte. Verfahrensbeteiligte sind dagegen alle Personen, deren Rechte oder Pflichten durch die Entscheidung berührt sind oder sein könnten und die dem Gericht mitgeteilt haben, dass sie sich beteiligen wollen. Die Klage hat i.d.R. keine aufschiebende

Wirkung und muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Verwaltungsentscheidung erhoben werden. Gegen die Entscheidungen der Landgerichte ist die Kassationsbeschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zulässig.

VI. Fazit

Die Untersuchung der acht MOE-Länder zeigt einerseits ähnliche Probleme und Defizite, die auch auf die gemeinsame sozialistische-kommunistische Vergangenheit zurückzuführen sind, andererseits werden deutliche Unterschiede sichtbar, die aufzeigen, dass diese Länder *keinesfalls als „Block“*, sondern einzeln betrachtet und bewertet werden müssen.

Aus den grundlegenden Defiziten und *Fehlern der Vergangenheit* resultieren die gegenwärtigen Mängel der Justiz in den MOE-Ländern. Die *Reformen der Justiz* sind bei den vorgestellten acht ost-, mittelost- und südosteuropäischen Ländern zeitlich und qualitativ auf sehr unterschiedlichen Niveaus verwirklicht worden. Die noch ausstehenden Reformvorhaben lassen erahnen, welche Probleme und Defizite das jeweilige Land aufzuarbeiten hat. In den meisten Ländern, wie z.B. in Ungarn, Tschechien, Polen, in der Slowakei, Kroatien oder Rumänien, existiert bereits ein gesetzlicher Rahmen für ein funktionierendes demokratisches Justizsystem. Auch für Russland lässt sich feststellen, dass seit Oktober 1991 ein Konzept für die Justizreform verabschiedet wurde. Die größten Fortschritte sind allerdings bei einer institutionellen Reform geblieben, während das Verfahrensrecht noch immer gravierende Probleme aufweist. In der Ukraine ist die Umgestaltung des gesamten Rechts- und Justizsystems rückständiger als in Russland. Ein dringender Handlungsbedarf besteht hinsichtlich der Reformierung des Verfahrensrechts.

In den vergangenen Jahren konnten insbesondere in Ungarn, Tschechien, in der Slowakei und mit Abstrichen in Polen viele Änderungen und Ergänzungen der die *Justiz betreffenden Gesetze* durchgeführt werden. Sowohl in der Tschechischen Republik als auch in der Slowakei sind aber die Reformen lange Zeit nicht über gutgemeinte Ansätze hinausgekommen. Manche Änderungen brachten zwar deutliche Verbesserungen des Rechtsschutzes der Bürger gegenüber der Verwaltung sowie den Strafverfolgungsorganen und führten durchaus zur Verfahrensbeschleunigung, eine entscheidende Wende brachten sie jedoch nicht. Obwohl die Reformen in Ungarn bisher erfolgreich verlaufen sind, kann von einer Vollendung noch keine Rede sein. Ein nicht allein ungarisches Problem ist die gestiegene Arbeitslast bei sinkenden Haushaltsmitteln. Daraus folgen eine insgesamt unzureichende technische Ausstattung der Gerichte, zunehmende Verwaltungsarbeit, die verbesserungsbedürftige Effizienz der Gerichte und eine hoffnungslose Überlastung des Obersten Gerichts. Bei der Verabschiedung und Verwirklichung der großen Strukturreformen in der Justiz starteten Rumänien, Russland, die Ukraine und Kroatien aus unterschiedlichen Gründen später. In Kroatien ist das zentrale Problem der Justiz die überlange Verfahrensdauer und der Überhang von ca. einer Million unerledigter Prozesse. Weiterhin ist die Unabhängigkeit der Justiz von der Politik nicht gesichert.

Privatisierung und Marktwirtschaft haben die *Bedeutung der Gerichte* gesteigert. Diese sind grundsätzlich funktionsfähig. Hinsichtlich der Unabhängigkeit der Gerichte und der Richter gibt es zum Teil Zweifel (z.B. Tschechien, Russland, Ukraine, Kroatien – keine konsequente Gewaltenteilung). Zufriedenstellend ist es in Ungarn und in der Slowakei. Die fachliche Aus- und Fortbildung der Richter muss überall verbessert werden. Die praktische Durchsetzung des geltenden Rechts ist in allen Instanzen verbesserungsbedürftig.

Die *Korruption*, die auch vor der Justiz nicht halt macht, ist ein kardinales Problem (insbesondere Rumänien, Polen, Russland, Ukraine, Kroatien). Zur Hebung des Ansehens der Gerichte und der Richter in der Bevölkerung ist die verbesserte materielle Ausstattung der Gerichte und die Anhebung der Richterbesoldung notwendig (insbesondere Russland, Ukraine, Rumänien, Kroatien). Als zentrales Problem der Justiz ist die *überlange Verfahrensdauer* und der Überhang von Prozessen zu überwinden.

Forschungsverbund Ost- und Südosteuropa (forost): Orientierung auf dem Weg in die Osterweiterung

Mit der Osterweiterung kommen auf die Beitrittsländer, auf Europa, Deutschland und Bayern vielfältige Herausforderungen zu. Die EU-Regularien geben dafür einen Rahmen vor, aber das Projekt der Integration Europas leisten Menschen. Viel unterschiedliches Know-How ist dafür notwendig: ökonomischen, juristisches, kulturelles, politologisches und soziologisches Wissen ist ebenso notwendig, wie Regional- und Sprachkenntnisse.

Auf beiden Seiten bestehen Ängste und Vorurteile, die nur durch gegenseitiges Vertrauen und Verständigungsbereitschaft abgebaut werden können.

- forost bietet Wissen und Orientierung auf dem Weg in die Integration.
- forost knüpft und festigt vielfältige Kontakte zu Institutionen und Wissenschaftlern im Inland und in den osteuropäischen Partnerländern.
- forost regt interdisziplinäre Diskussionen und neue Kooperationsformen an
- forost fördert den Austausch und die Kommunikation zwischen Wissenschaftlern und Praktiker
- forost sucht Wege Forschungsergebnisse in konkreter Zusammenarbeit mit Unternehmen umzusetzen.

Wissenschaftler aus den Universitäten Bayreuth, Eichstätt, München und Regensburg erstellen zusammen mit den außeruniversitären Forschungsinstituten "Institut für Ostrecht", "Osteuropa-Institut", "Südost-Institut" und "Ungarisches Institut" Analysen und erarbeiten Handlungsempfehlungen.

Gemeinsame Treffen und Kolloquien, Austausch von Daten, methodische Erfahrungen und die Organisation interdisziplinärer und internationaler Veranstaltungen garantieren die fach- und projektübergreifende Kommunikation und Kooperation.

In drei thematischen Schwerpunkten werden sowohl Zahlen und Fakten, wie auch Fragen der Wahrnehmung und Verhaltensregeln analysiert und kombiniert, um auch komplexen Problemstellungen gerecht werden zu können.

1. **Transformation:** Die erfolgreiche Einführung von Demokratie und Marktwirtschaft in den Ländern Ost- und Südosteuropas erfordert in vielen konkreten Details Veränderungen: in Banken und Gerichten, Schulen und Ausbildungsplätzen muss das bisherige (sozialistische) Regelwerk in gesamteuropäische Normen und Werte umgewandelt werden.
2. **Kulturen:** Auch in den Gefühlen und Köpfen der Menschen vollzieht sich der Identitätswechsel: das Individuum in der Zivilgesellschaft, Konfliktpotenziale und Vorurteile – Veränderungen und Probleme der Anpassung müssen erkannt und abgebaut werden, in Ost- wie in Westeuropa, wenn ein integriertes Europa entstehen soll.
3. **Nationale Identität:** Nur eine differenzierte Kenntnis der rechtlichen Lage und sozialen Situation von Minderheiten und Mehrheiten, von Sprachgewohnheiten und geschichtlichem Hintergrund ermöglicht konstruktive Beziehungen zwischen den ehemals getrennten Teilen Europas. Handbücher, CD-ROMs und Datenbanken stellen das hierfür notwendige Wissen bereit.

Seit April 2001 sind bei forost folgende Arbeitspapiere erschienen:

- Arbeitspapier Nr. 1 **Wandel und Kontinuität in den Transformationsländern Ost- und Südosteuropas:**
Übersicht über laufende Projekte
September 2001
- Arbeitspapier Nr. 2: Barbara Dietz, Richard Frensch
Aspekte der EU-Erweiterung: Migration und Währungsbeziehungen.
März 2002
- Arbeitspapier Nr. 3 **Jahresbericht 2001**
Mai 2002
- Arbeitspapier Nr. 4 Edvin Pezo
Südosteuropa – Minderheiten im Internet
Kategorisierte Datenbank der Websites von Minderheitenorganisationen und –institutionen
Juli 2002
- Arbeitspapier Nr. 5 Richard Frensch / Christa Hainz
Transition Economies: Cyclical Behaviour, Tariffs and Project Financing
August 2002
- Arbeitspapier Nr. 6 Petr Bohata / Andrea Gyulai-Schmidt / Peter Leonhardt / Tomislav Pintaric / Niels v. Redecker / Stefanie Solotych
Justiz in Osteuropa: Ein aktueller Überblick
September 2002